Heft 7. Juli 1912. Jahrg. XIV.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft

unter verantwortlicher Schriftleitung von Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10.

Inhalt:

Verlag von Wilhelm Süsserott
Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin W. 30.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12,—. Einzelnummer Mk. 1.25.

von der Heydt'sches Kolonialkontor, Berlin W. 8, Behrenstr. 8.

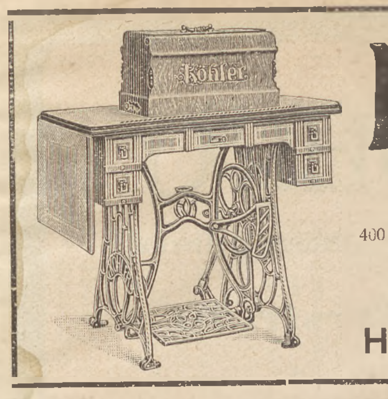
Giro-Konto: VON DER HEYDT & Co., BERLIN. Telegramm-Adresse: HEYDTKONTOR. Fernsprecher: AMT I, No. 9224 u. 9229. Stadtverkehr: AMT I, No. 1765.

Kolonialwerte, Kurse vom 8. Juli 1912.

Letzte Div. vert.	Name der Gesellschaft	freibleibend Käufer %	freibleibend Verkäufer %
6	Afrikanische Kompanie A.-G.	80	84
0	Agupflanzungsgesellschaft (D. K. G.)	83	92
12	Bödiker, Carl & Co., Kom. Ges. a. Akt.	130	133
15	Bremer Kol.-Handelsg. v. Oloff A.-G.	165	180
0	British Central Africa Ltd.	7/—	7/6
0	Centralafrikan. Bergwerks-Ges (D. K. G)	55	60
8	Centralafrikan. Seeengesellschaft m. b. H.	135	140
3	Debundscha Pflanzung (D. K. G.)	100	105
12	Deutsche Agaven-Gesellschaft Vorz.-A.	105	110
0	Deutsche Agaven-Ges. (D. K. G.) Stamm.-A.	60	65
0	Deutsche Holzges. f. Ostafrika (D. K. G)	—	35
10	Deutsche Kamerun-Ges. m. b. H.	100	105
5	Deutsche Kautschuk-A.-G.	110	115
50	Deutsche Kolonial-Ges. f. Südw.-Afrika	560	580
0	Deutsche Samoa-Gesellschaft (D. K. G.)	65	70
0	Deutsche Südseephosphat-Aktien	170	175
6	Deutsche Togogesellschaft (D. K. G.)	95	100
0	Deutsch-Engl Ostafrika-Kompag. G. m. b. H.	—	20
10	Deutsch Westafr. Handels-Ges. (D. K. G.)	—	102
0	German S. W. A. Diamond Investm. Co.	M. 2.—	M. 4.—
0	Gesellsch. Nordwest-Kamerun Lit. A.	—	M. 70.—
—	Gesellsch. Südkamerun Anteile (D. K. G.)	110	115
0	Gibeon-Schürf- und Handels-G. m. b. H.	88	92
0	Hanseatische Kolonisations-Ges. m. b. H.	—	20
0	Hanseatische Plantagengesellschaft	45	50
11	Hernsheim & Co. Act.-Ges.	160	170
25	Jaluit-Gesellschaft geteilte Aktien	380	—
0	Kaffeeplantage Sakarre A.-G. Vorzug	58	64
0	Kamerun-Kautschuk-Compagnie A.-G.	75	78
0	Kaoko Land- und Minen-Ges. (D. K. G.)	29	31
3	Kautschuk-Pflanzung Meanja A.-G.	75	85
8	Kironda Goldminen-Ges. m. b. H.	126	129
$22^{1}/_{2}$	Kolmanskop Diamond shares	M. 41	M. 43

Letzte Div. vert.	Name der Gesellschaft	freibleibend Käufer %	freibleibend Verkäufer %
0	Lindi-Kilindi-Ges. m. b. H.	95	100
5	Moliwe-Pflanzungs-Ges. (D. K. G.)	93	96
—	Nama Land-Schürf- & Guano-Synd. m. b. H. i. Liq.	480	520
0	Neu-Guinea Compagnie Vorzugs-Anteile	123	126
6	Ostafrika-Kompagnie (D. K. G.)	120	—
0	Ostafrikan. Bergwerks- u. Plantagen-A.-G.	65	75
0	do. do. Genußscheine	M. 75	—
0	Ostafrikan. Plantagen-Ges. Kilwa-Südland	—	50
0	Ostafrikan. Pflanzungs-Aktienges.	25	35
6,50	Otavi-Minen- u. Eisenb.-Ges. Genußscheine	M. 66	M. 67
30	Pacific Phosphate Co. alte shares	£ $5^{3}/_{4}$	£ $6^{1}/_{8}$
10	do. junge $33^{1}/_{3}$ eingez.	£ $2^{3}/_{4}$	£ $3^{1}/_{8}$
0	Pflanzungs-Gesellschaft Kpeme (D. K. G.)	84	90
0	Rhein. Handeï-Plantagen-Gesellschaft	35	45
0	Safata-Samoa-Gesellschaft Vorz.-Anteil.	20	—
0	do. do. Stamm-Anteil.	—	10
0	Samoa-Kautschuk-Compagnie A.-G.	20	25
—	Sigi-Pflanzungs-Gesellschaft m. b. H.	180	190
16	Sisal-Agaven-Ges. (D. K. G.)	160	175
M. 200	Société commerciale de l'Oceanie Genußscheine	M. 2200	M. 2400
0	South African-Territories Limited	7/—	7/6
0	South East Africa (1910) Limited	2/6	3/—
$7^{1}/_{2}$	South West Africa Co. Limited	28/—	28/6
0	Südwest-African. Schäferei-Ges. (D. K. G.)	70	75
0	Usambara Kaffeebauges. St.-Ant.	40	45
0	do. Vorz.-Anteile	70	75
0	Ver. Diamantm. Lüderitzbucht G. m. b. H.	47	50
0	Weiß de Meillon & Co. Minenges.	M. 100	M. 130
0	Westafrik. Pflanzungs-Ges. Bibundi	82	85
15	Westafrik. Pflanzungsges. Victoria	240	—
6	Westdeutsche Handels- u. Plantagen-Gesellschaft (D.K.G.)	105	—
0	Windhuker Farmges. m. b. H.	—	125

* Bauzinsen D. K. G. = Deutsche Kolonialges. A. G. = Actiengesellschaft — = Divid. noch nicht erklärt.



KÖHLER

Nähmaschine. Erstklassiges deutsches Präzisionsfabrikat. Für Familiengebrauch, Konfektion u. Gewerbe. Wegen seiner Zuverlässigkeit ganz besonders geeignet für Uebersee. ::

400

Ausschliessliche Spezialität seit 1871.

Weit über 1 Million im Gebrauch!

Hermann Köhler, Altenburg S.-A.

Cramer & Buchholz Pulverfabriken

mit beschränkter Haftung, **Hannover**
Fabriken in Rönsahl (Westf.) u. Rübeland (Harz).
Unübertroffene Fabrikate:

☛ Diana-Patronen ☚



422

mit Schwarzpulver geladen: **rot**
mit rauchschwachem Pulver geladen: **blau**
und verschiedene andere Marken.
Extrabestes Jagdpulver „Diana" (Schwarzp. u. Rauchlos)
Deutsches Scheibenpulver „Nasser Brand" u. „Rauchlos"
Zu haben in allen Waffen- u. Munitionsgeschäften.

Naturreine
Badische Weiss- und Rotweine
Spezialität:

Markgräfler

„Wegen größter Haltbarkeit in Fässern wie in Flaschen für den Export in alle Weltteile besonders geeignet."

384

Krafft-Vogt

Guts- und Weinbergebesitzer
Schallstadt 2, bad. Oberland.

Preisgekrönt auf mehr als 30 Ausstellungen für Eigenbau.
Groß- u. Kleinverkehr. — Man verlange Preisliste

Ich war 25 Jahre taub!

Jetzt höre ich!

Ich habe einen winzig kleinen Apparat erfunden, der mir selbst nach 25jähriger Taubheit das Gehör wiederschenkte. Der Preis des kompletten Apparates ist 20 Kronen (18 Mark, 22 Francs, 5 Dollars). Keine Mehrausgaben! Wer sich ein für allemal von Taubheit, Schwerhörigkeit, Ohrensausen usw. befreien will, wolle meine Broschüre: „Ich war taub" kostenfrei verlangen von

Industrie medizinischer Apparate, Graz (Oesterreich).

Für Heilung, zum mindesten Besserung, garantiere ich.
Vertreter werden an allen Plätzen der Welt gesucht.

Georg Hamilton, Erfinder.

394

Offeriere außer ganz neuen

benützte, noch tadellose

Dampfkessel, Kleinmotoren, Dampfmaschinen, Pumpen, Lokomobilen, Lokomotiven, Bergwerksmaschinen

u. Ähnliches aus **Gegenrechnungen** bei Lieferung neuer.

Buhrbanck, Cunnersdorf i. Riesengeb. (Preußen).

430

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 7. Juli 1912. XIV. Jahrgang.

Die Gründung von Groß-Friedrichsburg in epischer Darstellung.

Als dem Großen Kurfürsten der Krieg mit den Schweden die erwünschte Gelegenheit verschafft hatte, eine Marine zu gründen, und dank der Energie Raules, des unermüdlichen Marinedirektors, der rote Aar auf dem Weltmeer



Otto Friedrich von der Groeben,
der Begründer von Groß-Friedrichsburg,
(* 1657, † 1728)
aus seinem Epos:
„Des Edlen Bergone und seiner tugendhaften Areteen Lebens- und Liebesgeschichte. 1700".

seine Schwingen entfalten konnte, erweiterten sich die Bestrebungen Friedrich Wilhelms dahin, den übrigen Seemächten in der Besetzung überseeischer Küstenstriche und in der Anlegung von Kolonien nachzueifern.

Zur Einleitung dieser Unternehmungen ward im Jahre 1680 eine Expedition mit den Schiffen „Morian" und „Das Wappen von Brandenburg"

unter Kapitän Blonk nach der Goldküste entsandt. Blonk schloß wegen Gebietsabtretungen i. J. 1681 mit mehreren Negerhäuptlingen am Kap der drei Spitzen (Tres Puntas) Verträge ab; eine zweite Expedition folgte im nächsten Jahre, bestehend aus den Schiffen „Kurprinz" und „Morian", um namens der brandenburgisch-afrikanischen Kompagnie endgültige Verträge abzuschließen und ein Fort anzulegen. Zu ihrem Leiter bestellte der Kurfürst den Major und Kammerjunker Otto Friedrich v. d. Groeben, einen Edelmann aus altem märkischem Geschlechte, der sich in der Welt weidlich umgesehen und reiche Erfahrungen gesammelt hatte. Das Unternehmen verlief vom Glück begünstigt. Groebens Tatkraft gelang es, den Einsprüchen der Holländer erfolgreich entgegenzutreten. Der Anfang zu der Aufsehen erregenden Kolonialpolitik Kurbrandenburgs war gemacht.

Über diese Vorgänge steht uns eine reichhaltige Literatur zu Gebote; in erster Linie Groebens eigene Reisebeschreibung[1]), deren Kenntnis wir bei unsern Lesern voraussetzen dürfen. Diese Aufzeichnungen gelten heute noch als die wichtigste Quelle für die Einleitung der kurbrandenburgischen Kolonialpolitik. Mit ihr könnte man annehmen, wären Groebens Aufzeichnungen erschöpft, aber mit nichten. Groeben hat die Muße seines buen retiro, das seines fürstlichen Herren Gunst nach beendeter Tropenreise ihm gespendet, zur Schaffung eines dichterischen Werkes benutzt, das, in eine Liebesgeschichte eingekleidet, unseres Helden eigene Erlebnisse und Abenteuer in wahrheitsgetreuer Form wiedergibt.

Ob die Dichtung von Groeben selber stammt, dürfen wir allerdings bezweifeln. Bei Pisanski (Preußische Literärgeschichte, herausgegeben von R. Philippi) wird außer dem Erzpriester Klein zu Marienwerder der deutsche Diakonus daselbst Bartholomäus Klügesmann als Verfasser genannt; auch ein Notar Klinger zu Saalfeld soll für die Autorschaft in Frage kommen. Möglich ist, daß Klügesmann der Verfasser ist; denn er nahm an unseres Helden Erlebnissen lebhaften Anteil, so daß er ihn in einer Begleitstrophe zur Guineischen Reisebeschreibung (siehe Anmerkung 1) sogar über Ulysses und Columbus stellte. Dagegen ist die Vorrede zu unserm Epos mit Groebens Initialen unterzeichnet und wir ersehen aus ihr, daß Groeben den Dichter, den er indes nicht nennt, mehrfach peroriert. Da für die literaturgeschichtliche Seite der Dichtung aber hier nicht der Ort ist und es uns bei unserm Epos weniger auf seine Einkleidung und Form, als auf Stoff und Inhalt ankommt, so gilt für uns schlichtweg Groeben als sein geistiger Vater. Im Jahre 1700 erschien es zu Danzig unter dem Titel:

„Des Edlen Bergone und seiner tugendhafften Areteen denckwürdige Lebens- und Liebesgeschichte . . . in deutschen Versen", und zwar anonym.

---

[1]) Groeben, Otto Friedrich von der: Orientalische Reise-Beschreibung des Brandenburgischen Adelichen Pilgers Otto Friedrich von der Groeben, Nebst der Brandenburgischen Schiffahrt nach Guinea und der Verrichtung zu Morea. Gedruckt zu Marienwerder, durch Simon Reinigern. Anno 1694.

Unter „Bergone“ haben wir niemand anders als Groeben selber zu verstehen, seine Zeit liebte eben die Anagramme. Unser Werk kann als interessanter Versuch gelten, ein deutsches Epos einer Zeit zu schenken, die in Verkennung des Wertes unserer Muttersprache in schwülstigem Latein zu glänzen suchte. Erheben sich seine Verse stellenweise auf ein erfreuliches Niveau, so nimmt uns der mit Geist und Humor gewürzte Inhalt mit seinen lebenswahren Schilderungen von vornherein gefangen und erhält uns in dauernder Spannung. Heute ist das Buch leider so gut wie vergessen, obwohl ihm eine gewisse Bedeutung innewohnt durch die warme Vaterlandsliebe, von der es getragen ist. Für den Kolonialfreund aber ist unser Epos von besonderer Bedeutung. Ergänzt es doch das oben genannte Prosawerk Groebens in mancher Hinsicht; es bringt nicht nur die gleichen Schilderungen wie dieses, sondern manches findet sich in den Versen ausführlicher dargestellt als im Prosawerk. Nicht unerwähnt sei, daß unser Epos neben Groebens gutem Porträt (Abb. 1) mehrere hübsche Kupfer bringt, von denen wir nachstehend eine Probe geben (Abb. 2).

Sehen wir uns den Inhalt des Epos näher an, so finden wir, wie Bergone (alias Groeben) seine Dienste dem Malteserorden wider die „Ungläubigen“ leiht; mit Spannung lesen wir von seinem Besuch der heiligen Stätten in Palästina und verfolgen die überaus wechselreichen Einzelheiten seiner Guineareise.

„Kurprinz“ und „Morian“ haben von Hamburg aus die Reise angetreten. Der Lotse bringt die Schiffe nach Curhaven; hier geraten sie ins Treiben, doch gelingt es ihnen, mit Hilfe des Warpankers von den Sänden der Elbmündung klar zu kommen. Am Heiligen Lande (Helgoland), an den Orkaden und Farörs vorüber geht die Fahrt in den Atlantik. Funchal auf Madeira ist der erste Hafen, der angelaufen wird. Am Pik von Teneriffa vorbei, dem Groeben naiverweise eine Höhe von acht deutschen Meilen beimißt, laufen die Schiffe über die Kapverden zur Westküste von Afrika. Allerlei interessante Reiseabenteuer werden uns aufgetischt. Wir lernen Jan Thomas kennen, den schwarzen Wasserkapitän, mit seinem stereotypen deutschen Fluche:

„Vor mich Jan Thomassen den Donner Sacramente,
Muß Holz und Wasser zahln.“

Gott weiß, welcher Landsmann ihm den beigebracht hat. Auch von den Empfehlungen, die ihm frühere Abnehmer seines Frischwassers ausgestellt haben und die in Warnungen vor den Schwarzen ausklingen, erfahren wir. Noch heute zeigen uns diese Herren in ihren Ältesten die gleichen Warnungen vor sich selber, deren Sinn ihnen als Analphabeten verschlossen ist. Groeben beweist in der Aufzeichnung derartiger kleiner Züge ein Verständnis für den Humor der Lage. Wir erfahren, wie er auch selber seine gute Laune den schwarzen Menschenbrüdern gegenüber spielen läßt. Erfrischend wirkt die Geschichte von dem schwarzen „Prinzen“, den König Peter zu Rio Sestre an Bord

schickt. An der Tafel glaubt er seinen Bildungsdrang dadurch kundtun zu müssen, daß er alle Verrichtungen der Weißen nachmacht. Groeben benutzt diesen Trieb mit Erfolg, den Schwarzen anzuführen, indem er absichtlich einen Verstoß gegen den guten Ton begeht und mit zwei Fingern in die Butter faßt. Der Schwarze macht sofort das Manöver nach, bedient sich dabei aber aller zehn Finger, die er hinterher zur Erheiterung der Zuschauer sauber ableckt.

Dem König gegenüber legt sich Groeben ebenfalls den Namen Peter aus Scherz bei. Peter spricht darauf zu ihm: „Ich Peter, du Peter, ich und du, du Peter und auch ich." Als der König seinen Dolmetscher an Bord schickt, um ein Gegengeschenk für seine Gabe, einen alten Bock, zu erbitten, ein „Dassie", muß Groeben folgende hübsche Anrede über sich ergehen lassen:

„König Pitter, mie segge, ick jou segge,
König Piter segge mi, segge König Piter,
Dassie hebbe, mi segge, Kike Dassie."

Im großen ganzen findet Groeben an den Schwarzen mancherlei zu tadeln, ist aber objektiv genug, auch den fremden Seeleuten einen Teil der Schuld an dem Mißtrauen der Neger beizumessen.

Unterwegs wird fleißig Goldstaub und Elfenbein eingetauscht.

Als Tauschobjeckt hatten die Schiffe allerlei Spielkram mitgenommen:

„Zum Beyspiehl stell ich nur die gläserne Corallen/
Die kleinen Spiegelchen / die Schellchen / und was mehr
Dem närrschen Mohren-Volk am meisten soll gefallen /
Auf solches sehen sie / so wie man sagt / gar sehr."

Diese Sachen entstammen zumeist der vom Kurfürsten angelegten Glashütte zu Potsdam.

Schließlich gelangt man zur Goldküste.

Hier geraten unsere Brandenburger mit den Holländern zusammen, die ihr Handelsmonopol eifrig hüten. Der holländische Generalkaufmann droht Groeben von der Küste wegzujagen; dieser läßt sich jedoch nicht einschüchtern, er besteht auf seinem Schein; schließlich einigt man sich in Güte und Groeben läßt sich sogar herbei, dem Holländer beim Verjagen eines Schleichhändlers behilflich zu sein. Der erste Versuch, bei Accoda am Dreispitzenkap eine Ansiedelung zu gründen, verläuft erfolglos, die Holländer heißen ihre Flagge und dem Einspruch des holländischen Generals zu Elmina muß stattgegeben werden. Endlich gelangt man zum Berge Mamfro. Es ist dies die Stelle, die Blonk im Jahre zuvor ausgesucht hat. Hier geht Groeben nach Vereinbarung mit den Capisciers energisch an die Begründung eines Forts, das unter dem Namen G r o ß - F r i e d r i c h s b u r g berühmt geworden ist.

Die Schilderung, die uns Groeben von diesem historisch bedeutungsvollen Vorgang in seinem Epos gibt, ist, obwohl sie jeder billigen Ausschmückung ermangelt, so eigenartig und reizvoll, daß wir es uns nicht versagen können, sie im Wortlaut folgen zu lassen.

Ehe wir aber unserem Dichter selber das Wort geben, seien uns einige Bemerkungen über die Einkleidung des Stoffes selber verstattet, die zum Verständnis der nachfolgenden Verse nötig sind. Bergone und sein Waffengefährte Sfortunian haben eine Seefahrt unternommen, um ihren Bräuten, der edlen Aretea und Theophilinde, die sich nach Indien eingeschifft haben, nachzueilen. In Sierra Leone treffen sich alle vier. Beide Ritter kommen gerade zur rechten Zeit, ihre Damen, die ebenfalls ritterliches Gewand angelegt haben, aus einem Kampf mit den Negern zu befreien. Nun wird die Reise gemeinsam fortgesetzt. Es hieße dem Andenken Groebens zu nahe treten,



Ideale Tropenlandschaft
aus Groebens Epos:
„Des Edlen Bergone und seiner tugendhaften Areteen denkwürdige Lebens- und Liebesgeschichte. 1700".

wenn seine Schilderung des merkwürdigen Beisammenseins beider Paare an Bord des Kurprinz sittliche Bedenken in uns auslösen möchte. Es ist eine Prüfungszeit, der sich beide Teile freiwillig unterzogen haben, und diese finden denn auch nach glücklich beendeter Reise den Lohn ihrer Tugend in der ehelichen Verbindung.

Doch nun zu unserer Dichtung:

Das XXI. Capitel.

Der große Friedrichsberg / das Fort / so hier erbauet /
Das wird mit mehrerem / wie es gestalt / beschauet.

Der grosse Friedrichsberg / (so ist der Ohrt benennet)
Liegt sonders wohl bequehm / vier Rutten ist die Höh /
Und dreyßig aller Platz / den seine Länge kennet /
Die Breite zwölff / und fünff erstreckt er in die See
Sein schönes Vorgebürg; auff tausend gute Schritte
Zeigt sich ein kleiner Strohm / der Fisch- und Auster-reich.
Der Berg liegt Winters-Zeit recht artig in der mitte:
Die See / und dann der Strohm / der macht ihn Inseln gleich.
Bergone[2]), dem der Platz vor andern wohl gefallen /
(Denn auff Guinea kaum ein so gelegner Ohrt)
Gieng nebst den Capitains, und meinen Rittern allen /
Und den Ingenieurs, mit vollen Freuden fort /
Denselben zubeziehn / und also Post zufassen.
Erst wurde der Soldat in seinen rang gestellt /
Bergone trat hervor dieß an sie abzulassen:
Daß / welchem Africa und die entfernte Welt /
Auch diese Guarnison auf eine Zeit behagte /
Derselbig' alsofort / durch ein freywilligs ja /
Die Resolution und sein' Erklährung sagte.
Der meisten Meinung war auf dieß Erfordern da /
Doch mit Condition. Man löste drauff fünff Stücke /
Man gieng bey Pauckenschall / und bey Schallmeyen[3])-Klang
Dem Lande freudig zu / mit GOtt und gutem Glücke:
Dem Himmel sagte man vor allen dingen Danck.
Die Brennen-Fahne[4]) flog / und ließ den Adler sehen.
Noch zweene Capiscirs traff man gantz oben an /
Die / als an sie so gleich auch der Bericht geschehen /
Was solch Entschliessen sey / ihr Jawort beygethan.
Noch diesen Tag ließ man viel Müh und Fleiß verspühren /
Sechß Stücke / da 3. Pfund davon die Ladung war /
Die sahe man Berg auff durch sondre Zeuge führen /
Und legt alhier die Kunst nicht schlechte Proben dar.
Der Berg ist hoch und steil / der Weg sehr rau und enge.
Den Rittern machte man von Seegeln bald ein Zelt;
Die Nacht / die hatte fast die allergröste Länge /
Weil sie sich zwischens Alt'- und Neue Jahr gestellt.
Den ersten Jenners-Tag / den hielt man voll Ergetzen /
Die große Flagge kam vom Schiffe mit respect:
Bergone brachte sie / und / diese hoch zuschätzen /
So wurde selbige mit Mann und Volck bedeckt /

---

2) Bergone = Anagramm von Groeben.
3) Schalmei = Oboe.
4) Brennen-Fahne = Fahne der Brandenburger (Brennabor).

So in Gewehre stund; Das Spiel das ließ sich hören /
Die muntere Schallmey / die feyerte hier nicht.
Drauff wurd ein Flaggenstock / zus Brennen-Hauptes[5]) Ehren /
Umb selbe drauff zuziehn / mit Freuden auffgericht.
Fünff Stücke giengen loß / Zehn andre von den Schiffen
Antworteten so gleich. Bergonen Danckbarkeit /
Die war mit dreyen noch / zum Wieder-Gruß / begriffen /
Und feyerte hierdurch des Neuen Jahres-Zeit.
Man konte diesen Tag des Volckes Lust beäugen /
So sich / als sonder Müh / Baraquen aufgebaut;
Bergone ließ vor sich auch eine Stelle zeigen /
Drauf er nach kurtzer Zeit den Wohnungs Platz geschaut.
Die beeden Capiscirs in Eyd und Pflicht zunehmen
Die fordert er vor sich; Sie bathen Fetesie[6]).
Würd' Er mit ihnen dieß zutrincken sich bequehmen /
So wären sie parat, und scheuten keine Müh.
Doch daß er gegen sie sich treu und redlich hielte /
Ihr Schutz und Retter sey / und ein erwündschter Freund /
Und dergestalt den Eyd in allem Thun erfüllte /
Daß Er des Landes Schirm / und ihrer Feinde feind.
Bergone ließ hierauff bald eine Schaale langen /
In welcher Brandtewein mit Büchßen-Pulver war /
Dieß hieß man Fetesie. Er must' es erst empfangen:
Der wiederliche Schmack gab großen Eckel dar.
Die beyden folgten nach / und truncken mit vergnügen /
Auf Eyd /auff Glaub / auff Treu / daß wenig innen blieb
Die Neige muste dann das schlechte Volckchen kriegen /
Als dem's der Capiscir auff seine Zunge rieb /
Auff angelobte Treu. Nun gieng es ans Beschencken.
Bergone lieferte den Capiscirs was ein;
Die schlechtern / desto mehr an ihre Pflicht zudencken /
Die musten ebenfals womit versehen seyn.
Zwey Stücke / die 6. Pfund in ihren Kugeln führten /
Die wurden diesen Tag noch auff den Berg gebracht:
Wobey sich alles Spiehl / und die Schallmeyen rührten /
Es wurde Morgens drauff der Grund-Riß auch gemacht /
Und das verlangte Fort gelücklich abgestochen.
Die Schwartzen trugen Holtz / und Pallisaden an /
Der Soldatesque Fleiß / der war nicht unterbrochen /
Weil jeder / voller Lust / die Arbeits-Last gethan.

---

5) Brennen-Haupt = Kurfürst von Brandenburg.
6)Fetesie = Fetisch, vom latein. Fides.

Den Abend brachte man mit Freudigkeit zum Ende.
Die Aretè indeß / die schrieb zu erst ein Wort /
Und forderte zugleich der andern Haupt / und Hände /
Die setzten / nach Befehl / so gleich die Sachen fort.
Der Adler war ihr Bild / und dieß das zugefügte:

Ihn kennt die gantze Welt.
Wie die Adler nach der Sonnen / und durch alle Wolcken gehn /
Wie Süd / Osten / Nord und Westen unter ihren Flügeln stehn;
So läßt unser Brennen-Haupt seinen Adler hier auch fliegen /
Daß die schwartzen Mohren selbst unter seinem Auffsehn liegen.
So erweitern sich die Länder / so kennt Ihn die gantze Welt.
GOtt sey stets sein Macht-Beschützer / und erhalte diesen Held!
Bergone schrieb hierauff dieß einem Scepter bey:

Zu Gnaden ausgestellt.
Der Scepter deckt sehr viel mit seinen frohen Schatten /
Als den die Majestaet zu Gnaden ausgestellt;
Und so die Fremden offt in ihren Händen halten /
Indessen doch gewiß / das unser Brennen-Held
Den Scepter uns geneigt / ist Furcht und Noth verschwunden /
So haben unter Ihn wir allen Trost gefunden.

Theophilinde sprach / so sich hierob vergnügte /
Wie bey den Oehlbaum-Zweig ihr Wort dieß kurtze sey:
Wem Frieden wohl gefällt.
GOtt schützet unsern Held:
Wem Friede wohl gefällt /
Der kan den Oehlzweig allzeit küssen.
Wir ehren seinen Schutz /
Der unser Trost und Nutz /
Und legen uns zu seinen Füßen.
Er hat bißher uns so durch diesen Zweig bedeckt /
Daß uns kein fremder Feind im Vaterland erschreckt.
Wem Friede nicht gefällt /
Den stürtze GOtt durch unsern Held.

Sfortunlan der ließ sich Buch und Schwerd gefallen /
Und schrieb dabey dieß Wort:
Wenn beydes sich gesellt.

Wenn beydes sich gesellt /
Und sich die Tapfferkeit und Wissenschafft verbinden /

So kan man einen Held /
Der unvergleichlich ist /
Zu aller Lande Nutz / und seinem Ruhme finden.
Der Brennen Souverain, den Africa itzt ehrt /
Den hat die Tapfferkeit und Wissenschafft gelehrt.
GOtt geb Ihn ferner Krafft / und den Regenten-Geist /
So wird dieß hohe Haupt der Sonnen gleich gepreist.

So ging die Zeit dahin /
Biß letzt ein sanffter Schlaff bey unsern Rittern allen /
Vor die gehabte Müh / der süsse Lust-Gewinn.

Das XXII. Capitel.

Ein Kauffmann von Axim will hier waß protestiren;
Bergone weiß ihn bald gehörig abzuführen.

So stund nunmehr das Fort nach Wündschen angebauet /
Auch fremde Capiscirs, die brachten Gaben dar;
Die meisten blieben hier / als sie den Ohrt beschauet /
Und führten Häuser auff / wie jedes Willen war.
Doch ich benenn' anitzt der Mohren ihre Gaben /
Die wahren sonsten nichts / als eine Schüssel Reiß:
Bißweilen muste die zwey Hüner bey sich haben /
Allein dieß wenige / das kam auff hohen Preiß.
Bergone ließ sich nicht irresonable sehen:
Wie wohl sie forderten mit ungescheutem Muth.
Die Gegengabe solt' in mehreren geschehen /
Drumb liefert' er auch offt bald dieß / bald jenes Gutt /
Das Thaler übergieng. Wenn aber er was schenckte /
So grieff das Mohren-Volck zur Erden und in Sand /
Und nahm was sich daselbst in einen Klumpen mengte:
Dieß gab man vors praesent in meines Ritters Hand.
Wolt' er ein gleiches thun / so wusten sie zusagen /
Daß diese Mode nur bey schwartzen Völckern sey;
Die weißen hätten mehr an Güttern beyzutragen /
Und stimm' in diesem fall man nicht Bergonen bey.
Die ersten / so hieselbst den großen Adler grüsten /
Durch den Canonen-Schoß / und ihre Pflicht gethan /
Die waren beyderseits von Europaeischen Christen /
Ein Dähn / und neben ihn ein guter Engelsmann.
Accoda[7]) ließ hernach sich durch Gesandte melden /
Und offerirt ihr Land / zu einen guten Fort;

---

[7]) Accoda wurde in der Tat i. J. 1684 besetzt und dort die Dorotheenschanze von v. Schnitter erbaut.

Allein der erste Strich verwarnet' unsre Helden /
Sie sprachen nichts hierauff / als ein Verweisungs-Wort /
Daß jene liederlich und ohne Treu verfahren.
Der Capiscir, der gab den Bruder / und sein Weib /
Und auch desselben Kind / die Ritter zubewahren /
An sichrer Geisseln stadt / und stelte Seel und Leib /
In ihre volle Macht: Daferne sie mit Rencken /
Die wieder Redligkeit / den kleinsten Fehl gethan /
So möchte keine Quahl man diesen allen schencken;
Doch solche Sache kam auff ein Berathen an.
Der Ausschlag / welchen sie zur Antwort mit sich nahmen /
War / daß Accoda solt' in etwas ruhig seyn.
Vieleicht würd übers Jahr man alles wohl berahmen /
Man stelle sich gewiß auf solche Zeiten ein.
So reisten sie hinweg. Die Mohren unterdessen /
Die auff dem Friedrichsberg / erschracken ob der Post /
Weil 14. Capiscirs nun würcklich da gesessen /
Die ihre Hütten Müh und Zeit und Fleiß gekost.
Doch alle Furcht verschwund / als man sie wohl bedeutet.
Drauf wurde der Contract auch zu Pappier gebracht /
In Portugallscher Sprach / und sie darauff geleitet /
Nachdem man Punct vor Punct denselben kund gemacht.
Es kam zuletzt dahin / daß sie vor Erb- und eigen /
Vor dies' und jene Wahr / der edlen Compagnie
Den gantzen Berg verkaufft. Die Huld und Treu zuzeigen /
Und daß Bergone sie nicht in Verdacht wo zieh /
Erklährten sie sich selbst / den höchsten Eyd zu schwehren.
Es kam Violen-Safft / in starckem Brandtewein /
Mit Wermuth untermischt / den musten sie verzehren:
Bergone füllet ihn in einen Löffel ein /
Und gab / nach diesem Maaß / jedweden zugenießen /
Nachdem er ihn befragt / ob alles wahr und ja /
Und Er die Treu und Pflicht zuhalten werde wissen?
Der Beyfall war so gleich / als wie ein Echo, da.
Ich trincke / sprach der Mohr / und bleib in jedem Stücke /
Das du mir vorgelegt / im Tod' und Leben treu;
Die Flägge / die ich itzt ob meinem Haubt erblicke /
Der werd' ich nimmermehr durch üblen Vorwitz frey.
Solt' aber dieß geschehn / so will ich willig sterben /
Mein Gnädigster Monarch erforsche meine Schuld /
Ich gebe mich dahin zur Quahl und zum Verderben /
Und dieses allemahl / auch sonder Ungedult.

So thaten sie den Eyd mit angebrachten Trincken.
Bergon, und welchem er das Fort nun eingethan /
Sein werther Commendant, der war nach ihrem Düncken /
Zu gleicher Schuld verpflicht. Drum sprachen sie sie an /
Umb ihnen ebenfalls den Gegen-Eyd zuschwehren:
Stets gegen ihre Feind ein starcker Schutz zuseyn /
Durch Weib- und Kinder-Raub sie niemahls zuversehren.
Treff irgend eine Noth auff ander' Arthen ein /
Von ihnen nicht zugehn / und Hollands sein Beginnen /
So diese Compagnie offt wieder sie gericht /
Mit Mächten abzuthun / und Friede zugewinnen.
Wie sich zu diesem nun die Cavalliers verpflicht /
Da nahm ein Capiscir den Löffel voll Geträncke /
Und goß es ziemlich grob denselben in den Mund;
Bergone spricht noch itzt / so offt er dran gedencke /
So werde Kehl und Halß von dem Geschmacke wund.
Indessen ließen sie sich doch so höfflich finden /
Daß ihre Töchter sie den Fremden angetraut.
Doch keiner wolte sich mit einiger verbinden:
Der schlecht'ste dacht auch wohl an eine weisse Braut.
Man ließ die Mohren fort / und zwar in allem Frieden.
Den andern Tag erschien ein Kauffmann von Axim,
Bergonen anzugehn. Er wurde vorbeschieden /
Und solches ihm vergunt: Allein man meldet' Ihm /
Die Fahnen / und sein Volck nicht auf den Berg zubringen;
(Zwölff Fähnlein führt er mit) der Berg vertrag es nicht /
Es sey schon ein' allhier / die nimmer zuverdringen /
Die leide keine mehr vor ihrem Angesicht.
Er nahm die Warnung an. Das Volck stund wohl rangiret.
Die Pauck / und die Schallmey erschalten in der Lufft /
So daß dem muntrem Spiehl / das volle Krafft gerühret /
Der gleiche Gegenschall stets wieder zugerufft.
Zuletzt / da kam der Herr Marcolphus angestiegen /
Von weiten hielt man ihn vor einen Papagey;
Denn seine Federn ließ er bund und scheckig fliegen /
Daß mancher fast gedacht / wie er nicht witzig sey.
Ein roth scharlackner Rock / der nicht von jüngsten Jahren /
Der gab den Staats-Habit, mit Bändern ausgeputzt /
Die auff den Schultern in so grossen Hauffen waren /
Als in verfloßner Zeit ein Frantzmann kaum gestutzt.
Die Knöpffe hatte man von Silber durchgebrochen /
Der Hutt und Degen trug auch eine Quaste Band.

Braun war das Camisohl / der Schuh recht bund durchstochen /
Und blauer Taffend dann zum hosen angewandt.
Die Strümpffe fiehlen rar von zarter weisser Seiden /
Den Degen hatt er auch in ein Gehencke bracht /
So grün und ziemlich lang / und / Unfall zuvermeiden /
So war daßelbe noch am Leibe fest gemacht /
Durch einen Gürtel / der bequehm / und sonders schöne
Und leibfarb-roth gewürckt / er stach so artig ab /
Daß dieser gute Herr / vor Feder-Fechter Söhne /
Ein rechtes Muster-Bild zu ihren Kleidern gab.
Wär' eine Farbe mehr in Franschen Krahm gewesen /
Die bund und wohl geschickt / und zur parade gut/
Ich glaub' / er hätte sie zu seinem Schmuck erlesen;
Nur Plühmen fehlten noch auff den verjährten Hutt.
Zween Assistenten ließ er seine Schritte zehlen /
Die gengen hinter Ihm in gleicher Lieberey.[8])
Acht Schwartze folgten drauff / damit nichts möge fehlen /
Was Ihm bey der Entré zum Prang und Ansehn sey.
Die letzten spiehleten auf Elephanten Zähnen /
Die klein und ausgehölt / ich weiß nicht was / daher.
Sein Ohre wird man nicht zu der Music gewehnen;
Den Delicaten fällt die Harmonie zu schwehr /
Zumahlen wenn sie noch die kleine Trommel rühren /
Drauff einer ziemlich stark mit einem Hacken schlägt.
Der Kauffmann ließ indeß sich zu Bergonen führen /
Und als er kaum im Fort das Gruß-Wort abgelegt /
Befahl Er seinem Volck / das Kleid ihm abzuziehen /
Die Schwartzen thaten es. Dieß muste drum geschehen /
Daß meine Ritter sich hier solten recht bemühen /
Die andre raritaet, die Knöpffe / zubesehn /
So Er an Hosen / und am Hemde pflegt zutragen /
Von Golde zugericht. Er stelte sich so an /
Als man von einem kaum mit Wahrheit weiß zu sagen!
Der die Commoditaet zu Hause fordern kan.
Bergone ließ hierauff von Wein ein Trünckchen langen:
Dieß nahm der alte Herr mit gutem Appetit /
Biß letzt Er von Protest zureden angefangen /
So ihn alhier zuseyn / vor dieses mahl bemüht.
Drauf liefert Er es ein. Bergon in einem Worte
Gab ihm dieß / zum Bescheid: Er nehme nichts nicht an /
Weil er den Capiscirs an eben diesem Orthe /
Nach einem Kauff-Contract, die Zahlung schon gethan /

8) Livree.

Und also diesen Berg / vor seinem großen Helden /
　　Erhandelt und erkaufft. Gefiehl Ihm dieses nicht /
So müst' Er / zu Berlin / sich selbst am Hofe melden.
　　Doch geh Er ihm indeß / zum sicherem Bericht:
Falls ihre Compagnie sich würd' / als Freund' / erweisen /
　　So solte dieser seits daran kein Mangel seyn /
Und sie die Redligkeit von unsern Teutschen preisen.
　　Drauff zog der gute Herr sein Protestiren ein /
Und trunck noch ein paar mahl. Dann gieng es an ein scheiden;
　　Man war damit vergnügt / und machte kein estim:
Indeß begleiteten die Spiehl / in allen Freuden /
　　Den bundt-gekleideten Gesandten von Axim.

Das XXIII. Capitel.

Die Kranckheit raubt das Volck / der Adomer ihr Hauffen /
So sich als Feind bezeigt / der muß zurücke lauffen.

Der Ritter waren hier in überhäufften Mühen;
　　Zwey Stücke von 6. Pfund / die trieb man noch aufs Fort /
Die Mohren halffen dran nach allen Kräfften ziehen /
　　Und folgten allemahl dem ausgesprochnen Wort.
Allein der Himmel ließ sich ungenädig sehen;
　　Es fiehl bey allem Volck ein gehlichs Sterben ein:
Durchs Fieber muste selbst Bergonen Weh geschehen /
　　Und mein Sfortunian sein Bettgeselle seyn.
Denn Hitz und Frost war groß / die Kräffte nahmen abe /
　　Der Augen-Glantz verfiehl / das Hertze war fast todt;
Es schien / ob wären schon die beyden halb im Grabe /
　　Der Zufall zeigete die gröste Sterbens Noth.
Die Aretea war bey diesem Jammer-Stande /
　　So wie Theophilind' / in voller Kümmernüß:
Sie sahen sich allein in einem fernen Lande /
　　Ja ihnen war so nichts / als Unglück / gewiß.
Die Völcker sturben hin / so / wie die matten Fliegen /
　　Mit Gräbern hatten itzt die übrigen zuthun:
In diesen musten gleich die abgestorbnen liegen /
　　Und unter grünen Strauch in fremder Erden ruhn.
Von 40. konten kaum fünff ihre Wachten halten /
　　Die übrigen die warff das Fieber unpaß hin:
Die Ritter ließen GOtt / nach seiner Allmacht / walten /
　　Und selbst dieß Creutze war des Herren Gunst Gewinn.
Die Capiscirs indeß die waren so betrübet /
　　Daß als die Damen sich von Rittern abgewandt /

Sie / über Sie zur Cur viel Gauckeley geübet;
Doch / weil die Ohnmacht kam / war jenen nichts bekandt.
Sie hatten / wie man sprach / mit Ehren sie gesegnet /
Und Riehmen über sie mit Worten ausgezehlt.
Was einem jungen Hund auff dieses mahl begegnet /
Und wie man ihn hiezu mit allem Fleiß erwehlt /
Des Fiebers schwere Last demselben auffzubürden /
Und wie / nach diesem / er im Wasser todt gemacht /
Und was dergleichen mehr / das bleibt in seinen Würden:
Die Ritter hatten nicht auf solche Possen acht.
Die Besserung die war dem Höchsten zugeschrieben /
Und hielte dessen Hand / das / was sie erst verwundt:
Wie dann die zweene noch in solchen Stande blieben /
Daß sie in kurtzer Zeit / nicht zwar so gantz gesund /
Indessen aber doch in einigen Vergnügen.
Als einsten sie das Bett aus seinem Raume ließ /
Da wolte sich ein Schertz auch zu dem Unheil fügen /
So meinem Deutschen Volck ein großes Glück verhieß.
Die Capiscirs so sich mit Kindern wohl versehen /
Die wündschten nichts so sehr / als daß sie wohl getraut:
Bey meinen Rittern solt am besten dieß geschehen /
Auff deren Ansehn sie ein grosses Schloß gebaut.
Sie lieferten daher vier schöne schwartze Damen,
Die auf das prächtigste nach ihrer Art geziehrt.
Als diese zum Bergon, und in das Zimmer kamen /
Wurd jedem Ritter so ein Geißgen zugeführt.[9])
Es waren Kinderchen von mehr nicht / als neun Jahren /
Viel Farben hatten hier den Oberleib bemahlt.
Die zarten Tücher / so umb ihre Lenden waren /
Die hätte man gar leicht mit wenigen bezahlt.
Die Weiber unterdeß von Männern mitgenommen /
Die liessen nicht einmahl den Patienten Ruh /
Sie musten also fort auch an die Taffel kommen /
Drauff stellten jedem sie ein schwartzes Mädchen zu.
Dieß muste noch zur Zeit nur bey der Seite stehen /
Die Taffel wurde drauff gedecket / und besetzt /
Umb so daß Hochzeitsmahl in Freuden zubegehen /
Wobey der gute Wein die Weiber sehr ergetzt.
Die Männer musten hier entfernt von ihnen bleiben /
(Dieß ist der Land gebrauch) wiewohl beym Brandtewein:

---

[9]) Also nicht nur Bergone und Sfortunian, sondern auch Aretea und Theophilinde, letztere beide ihrer Kavalierkleidung wegen, erhielten Bräute.

Da konten sie sich so die liebe Zeit vertreiben /
Das ein vollkomner Rausch must' im Gehirne seyn.
Wie die Gesundheit sich jemehr und mehr gewiesen /
Das angelegte Fort nunmehr im gutem Stand /
Die Pallisaden fest / und anderwerts gepriesen /
Da wurde von Axim ein sicherer Mann gesandt /
Des Capiscirs sein Sohn / mit diesem anerbiethen /
Die Freundschafft lasse nicht Bergonens Unheil zu;
Indessen steh Er fast dem Unheil in der Mitten
Weil Adom wieder ihn den stärcksten Anzug thu.
Drey biß 4000. Mann / die wären unter wegen /
Ihn / wenn der andre Tag den Morgen angebracht /
Durch einen überfall mit allen zuerlegen /
Und habe sich die Schaar schon auf den March gemacht /
Die Nachricht wurde wohl und danckbar aufgenommen /
Allein nur 50. Mann / die waren noch gesund:
Zu diesen musten noch 200. Schwartze kommen /
Von welchen jeder doch in seinen Waffen stund.
Wenn GOTT nicht sonderlich hier Hertz und Muth verliehen /
So hätte Todes Furcht die wenigen besiegt;
Doch Aretea hieß sie volle Hoffnung ziehen /
Weil man auch offtermahls mit mehrerem gekriegt.
Wer eine Menge fürcht / sieht nicht nach ihren Kräfften /
Betracht sich selber nicht / und läst das Schrecken ein /
Der kan zu keiner Zeit / in wichtigen Geschäfften /
Ein rechter Cavalier von tapfferm Hertzen seyn.
Doch GOtt vorausgesetzt / der muß dieß alles geben /
Die Tugend ist hiebey / statt seiner rechten Hand /
Durch diese treibet Er zu einem solchen Leben.
So wird das Hertze froh / und Tapfferkeit erkandt.
Die Capiscirs befiehl das aller gröste Schrecken /
Sie brachten Weib und Kind / und Haab und Gutt ins Fort /
Umb selbe solches Orts mit Macht und Schutz zudecken:
Sie nanten diesen Platz der Wohlfahrt sichern Port /
Weil sich der Feind genaht. Man hört ein offters Schießen:
Drey biß 4000. Mann / die kamen anmarchirt.
Bergone wolte sie bey ihrer Ankunfft grüßen /
Die Stücke waren schon gepflantzt / und angeführt /
Und mit Cartetschen scharff / und sonders wohl geladen;
Doch ließ Er erst ein Stück ins Feindes Hauffen gehn /
Die Kugel war 6. Pfund. Dieß machte solchen Schaden /
Daß viel / dadurch gerührt / vergassen aufzustehn.

Und dieser eine Schuß trieb alles Volck zurücke /
Die schnelle Flucht die nahm ein jeder sich zum Nutz.
Die Schwartzen suchten noch hier innen ihr Gelücke:
Sie bothen im Verfolg auch diesen Feinden Trutz.
Der Krieg / den nichts so sehr / als Mißgunst angesponnen /
Da doch ein feiges Volck sich etwas unternahm /
Der war nun fast mit Lust und Sieg= voll abgenommen /
So daß nach dieser Zeit von Adom keiner kahm /
Den Unsrigen Verdruß / und andern Furcht zumachen.
Die Ritter musten offt der Feinde Tapfferkeit /
Und derer Helden Muth / den sie gezeigt / belachen /
Da sie ein eintzig Schuß in einem Nu zerstreut.
Wenn dieses Narren=Volck in seinen Hütten blieben /
Und nicht so wunderlich die Zagheit dargethan /
So hätte man ihm noch was Hertze zugeschrieben.
Itzt kahms auf Jäckerey / und sein Verspotten an.

Das XXIV. Capitel.

Bergone geht zurück. Der Goldküst ihre Reiche
Die stellet man hier vor / auch ihre Lands Gebräuche.

So war hier alles wohl / und in verlangten Stande.
Bergone dachte nun / nebst seiner Areté,
Und ihrer Freunde Paar dem werthen Vaterlande /
Doch erst dem Souverain, mit Nachricht zuzugehn.
Die Anstalt wurde gleich / nach seinem Wort / vollzogen /
Ein sichrer Commendant an seine Statt gestellt /
Auch jeder Officier, dem diese Lufft gewogen /
Und der den bleibenden sich willig zugesellt /
Der gantzen Guarnison mit Nachdruck commendiret.
Drauf trug man Wahren ein / auch gieng das Scheiden an;
Und da dasselbig' auch von allerseits vollführet /
Bestieg man wiederum das Schiff / den Morian.
Bergone war sehr schwach / Er sahe Todten gleiche /
Sfortunian der gab hierinnen wenig nach /
Er ähnlichte sich fast auch einer blassen Leiche /
Dieß alles war noch von des Fiebers Ungemach.
Das meiste Volck lag kranck / und / was fast zubeklagen /
So war der Proviant vor Patienten nicht;
Vom Stockfisch 30. Pfund / so kaum mehr aufzutragen /
Ein wenig stinckend Fleisch / durch fäulung abgericht /

Zweymahl gebacknes Brod[10]) / verschimmelt und verkommen /
Was Erbsen / die so hin / daß man sie kaum erkandt /
(Doch gute Gersten-Grütz / und Speck) wurd eingenommen.
Mehr hatte dieses mahl das Schiff nicht an der Hand.
Man dencke / was vor Krafft ein Mensch da haben könne /
Der von der Kranckheit nicht gantz frey / und loß gemacht /
Und was die schwere Kost vor Hertz-Erquickung gönne /
Wenn sie mit grosser Müh dem Magen zugebracht.
Doch GOTT / der fügt es so / daß / da man erst gesonnen /
Die Mittel Lienie gerade durch zugehn /
Ein gantz contrairer Wind fast einen Sturm begonnen /
Biß bey S. Tomas man kont in den Hafen stehn /
Zu sonderem Gelück. Hier waren Hüner / Schweine;
Die Cocos-Nüsse fandt man fast im überfluß;
An Zucker fehlt' es nicht; auch dieses war gemein /
Was zur Erfrischung sonst ein Krancker brauchen muß.
Der Insel gute Lufft / die Arth der schönen Früchte /
Des Höchsten Gütigkeit / die waren die Artzney:
Im kurtzen wurde Seuch' und Mattigkeit zu nichte /
Daß jeder Freuden voll von Todt und Furchten frey.
Die andere Fregatt / der Chur-Printz / muste bleiben /
Umb bei dem Neuen Fort nicht von der Hand zuseyn.
Indessen aber doch die Handelschafft zutreiben /
Auch bey dem Adieu! Da kaufft er Sclaven ein /
Und gieng der Morian nur dieses mahl zurücke;
Der Himmel zeigte sich mit Wind und Wetter gut /
Ein jeder hoffete dahero frohes Glücke /
Nicht einer war / der nicht erfreut im Sinn und Muth.

Um den uns verstatteten Raum nicht über Gebühr zu beanspruchen, sehen wir von einer Wiedergabe weiterer Stellen aus Groebens Epos ab.

Bergone kehrt nach kurzer Kreuzfahrt, die sich bis zur Kongogegend erstreckt, mit den Seinen nach der Heimat zurück. Was er über unser Kamerun sagt, wollen wir unsern Lesern nicht vorenthalten.

„Der Camerones Bucht hegt fast dergleichen Leute (Menschenfresser)
Die Todten fressen sie / auch alle Weißen / auf."

Die Heimreise erfolgt über die Azoren (damals Salz- oder Flämische Eilande genannt), Neufundland und England. Man trifft in Hamburg wohlbehalten ein und labt sich an den langentbehrten Genüssen verfeinerter Kultur. Die beiden Damen vertauschen die elegante Kavalierstracht wieder mit modischer

---

[10]) Zwieback, Biskuit.

weiblicher Kleidung. Dann geht es mit der Schnellpost, die damals — wie anders heut — zweimal wöchentlich nach Berlin fuhr und „roßen Unterhalt, auch viel Bezahlung kostete," an den Hof des großen Kurfürsten. Unser Ritter ist der Held des Tages. Er wird aufs beste aufgenommen und von seinem hohen Gönner reich belohnt (Belehnung mit den Ämtern Riesenburg und Marienwerder). Seine Erlebnisse und Abenteuer halten ganz Berlin in Spannung. Nach vierteljährigem Verweilen kehren unsere vier Weltreisenden zur eigentlichen Heimat, Westpreußen, in die Arme der beiderseitigen Eltern zurück, um ihren Herzensbund von ihnen segnen zu lassen.

Bergone „küßte mit Respekt der Mutter Fuß und Hände,
Vermeldend, wie er dies aus Kindespflichten thu,
Ein angenehmes Ja von selber zu erlangen."

So endet unser Dichterwerk in schönster Harmonie. Wahrheit und Dichtung ist seine Devise. Dichtung nach Form und Einkleidung, Wahrheit aber hinsichtlich der Erlebnisse des Verfassers, darum ein Werk, das aufs beste geeignet ist, bei den Freuden deutscher Kolonialbestrebungen und heimischer Kolonialgeschichte hoher Wertschätzung sich zu erfreuen.

Mögen diese Zeilen dazu beitragen, das Andenken an unseren ersten Kolonial-Pionier, Otto Friedrich von der Groeben, wachzuhalten und seine Verdienste späteren Geschlechtern zu übermitteln!

Chr. Voigt.

Zur Bedeutung
der südwestafrikanischen Bergrezesse.

Schon an sich verdienen die mit der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in den Jahren 1908—1910 geschlossenen Bergrezesse ein erhebliches Interesse, da man von ihnen schwerlich wird behaupten können, daß sie die südwestafrikanische Land- und Bergkonzessionsfrage auch nur für die Kolonialgesellschaft schon restlos gelöst hätten, da vielmehr diese Frage sicher in absehbarer Zeit uns wieder unangenehm zum Bewußtsein kommen wird; daß dies erfreulicher Weise auch vom Kolonialamt anerkannt wird, beweist die vor kurzem durch die Presse gegangene Meldung, daß es beabsichtigt, in Südwest „wegen Einschränkung und gänzlicher Beseitigung der auf dem Gebiete des Bergwesens noch bestehenden Hoheitsrechte mit den einzelnen Berechtigten zu verhandeln.“ Und seit wir in Neukamerun wiederum um einige Konzessionsgesellschaften bereichert worden sind, erscheint es doppelt nötig, diese vorhandenen Versuche einer Lösung der Konzessionsfrage eingehend zu studieren, um die juristischen Fehler zu vermeiden, auf denen, wie ich schon in meinem Aufsatz über die „rechtliche Natur und Bedeutung der südwestafrikanischen Bergrezesse“ (Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 1911, S. 32; vgl. auch „Zur Diamanten- und Landkonzessionsfrage“ in der „Bodenreform“ 1911, S. 294 f.) hervorgehoben habe, im wesentlichen die Mißerfolge und Mindererfolge der Dernburgschen Konzessions- und Gesellschaftspolitik beruhten. Es wäre daher bedauerlich, wenn die letzte Veröffentlichung über die Bergrezesse, der „Bericht der 1. Kommission zur Besprechung der bergrechtlichen Verhältnisse und der Diamantenfrage in Südwestafrika“ (Reichstagsdrucksache Session 1909/1911 Nr. 1132) ohne einige kritische Anmerkungen bliebe.

I. Der Bericht beschäftigt sich zunächst mit dem Bergrezeß von 1908. Dabei werden mehr nur Einzelfragen angeschnitten, die zur Kritik nicht allzusehr herausfordern.

Von den dem Staatssekretär des Reichskolonialamts zur Beantwortung vorgelegten und von ihm schriftlich beantworteten Fragen ging die erste Frage dahin, ob die Kolonialgesellschaft durch den Rezeß auf alle Berghoheitsrechte verzichtet habe. Das Kolonialamt antwortete darauf: „Soweit

vor dem 1. Oktober 1908 der Kolonialgesellschaft Hoheitsrechte zustanden, sind sie mit diesem Tage in Fortfall gekommen, weil die Gesellschaft seit dem Rezeß nur noch geldwerte Privatrechte besitzt, die sie nur durch die Regierung geltend machen kann." Ganz zutreffend scheint mir dies nicht zu sein. Allerdings kann man grundsätzlich sagen, daß die Berghoheit dem Reich zusteht. Aber dies nur grundsätzlich, da Rudimente einer Berghoheit der Kolonialgesellschaft sich in den Abgabenerhebungsrechten des § 2 Abs. II, III des Bergrezesses noch erhalten haben. So wurde auch in der Schlußsitzung der früheren Reichstagslandkommission in der Generaldiskussion richtig ausgeführt: „wir haben nicht erreichen können, daß die Gesellschaften alle Hoheitsrechte aufgegeben haben"; freilich fuhr der Redner dann unjuristisch fort: „die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika darf auch künftig für alle Zeiten ohne jede zeitliche Beschränkung in dem großen Gebiet, das ihr zusteht, alle diejenigen Abgaben erheben, die der Fiskus für sich außerhalb dieses Gebietes erhebt", — eine Tatsache, die an sich zwar richtig war, aber, abgesehen von den vorhin erwähnten Sonderfällen des § 2 Abs. II, III des Bergrezesses, nicht auf einem Hoheitsrecht der Gesellschaft beruht. (Vgl. a. a. O. S. 199.) Doch ist diese Frage nach dem Inhaber der Berghoheit mehr von theoretischer als praktischer Bedeutung.

Unbedenklich zutreffend ist es, wenn das Kolonialamt auf die zweite Frage: „Kann der Fiskus im Gebiete der Kolonialgesellschaft Bergbau auf eigene Rechnung treiben?" antwortet: „Diese Frage ist zu bejahen. Der Fiskus kann genau wie jeder andere gemäß § 2 der Bergverordnung vom 8. August 1905 insoweit Bergbau betreiben, als Schürffreiheit besteht."

Anfechtbar und unklar dagegen ist die Antwort auf die dritte Frage, ob nämlich der „Fiskus" für sich sperren und ein dauerndes Abbaurecht erhalten könne. Das Kolonialamt erklärte darauf zunächst: „Bereits in der Denkschrift, betreffend die Verhältnisse im deutsch-südwestafrikanischen Diamantengebiete, vom 6. Januar 1910 S. 20 hatte sich die Regierung auf den Standpunkt gestellt, daß auf Grund des Bergrezesses der § 94 der Bergverordnung von der Kolonialgesellschaft angenommen sei. An dieser Stellungnahme wird auch jetzt festgehalten. Nachdem der § 8 des Rezesses durch § 6 des Vertrags vom 7. Mai 1910 mit der Kolonialgesellschaft beseitigt ist, besteht an der Anwendbarkeit des § 94 im früheren Sonderrechtsgebiete der Kolonialgesellschaft kein Zweifel mehr. Nur darf die Anwendung dieses Paragraphen nicht zu einer mit Treu und Glauben in Widerspruch stehenden Schädigung der Kolonialgesellschaft führen." Als gegen die unklare Formel von Treu und Glauben Einwendungen erhoben und ihre genauere Präzisierung verlangt wurde, gab der Staatssekretär dem letzten Satz folgende Fassung: „Der Fiskus kann insbesondere zum Zweck der Ausnutzung seines Sonderrechts sich mit einem andern vereinigen und auch zur Verpachtung seines Sonderrechts schreiten. Notwendig ist nur, daß das Sonderrecht dem Inhalte nach bei dem Fiskus verbleibt. Die Anwendung dieses Paragraphen darf nicht zu einer mit Treu und Glauben in Widerspruch stehenden Schädigung der Kolonialgesellschaft führen.

Der Vorbehalt der Nichtverletzung von Treu und Glauben besagt, daß das Abgabenrecht der Deutschen Kolonialgesellschaft nicht geschmälert werden darf. Selbst eine Schmälerung des Abgabenrechts wird ohne Verletzung von Treu und Glauben zulässig sein, soweit die Erteilung des Sonderrechts durch zwingende öffentliche Interessen geboten ist." Man wird schwerlich sagen können, daß die beiden letzten Sätze, von denen der zweite den ersten à discrétion des über das „öffentliche Interesse" entscheidenden Kolonialamts stellt, im Grunde also überhaupt aufhebt, die Rechtslage zu klären geeignet wären. M. E. ist die aufgeworfene Frage zu beantworten aus § 11 des Bergrezesses, wonach zur Zeit und kraft des § 93 der Bergverordnung auch für dessen künftige Geltungsdauer (vgl. a. a. O. 187, 188) der Staat, abgesehen von dem Fall des § 7, nicht berechtigt ist, Schürffeldgebühren, Feldesteuern, Förderungsabgaben und „Gewinnbeteiligungen" in dem Rezeßgebiet zu beanspruchen; im Hinblick auf die Unzulässigkeit solcher Gewinnbeteiligungen ergibt sich m. E. der strikte Satz, daß der „Fiskus" nicht etwa aus der Verpachtung der ihm kraft Sonderberechtigung zustehenden Felder Einnahmen erzielen darf (vgl. a. a. O. S. 202).

Die l e t z t e F r a g e ging dahin: „Kann der Fiskus im Gebiete der Kolonialgesellschaft Gebühren für sich erheben?", worauf das Kolonialamt antwortete: „Die Regierung hat das Recht, außerhalb des Küstenstreifens, also namentlich im Hererolande, neben den an die Kolonialgesellschaft abzuführenden Abgaben für sich eine Förderungsabgabe, die 2½% des Wertes der jährlichen Förderung nicht übersteigen darf, zu erheben. Diese Abgabe ruhte nach § 54 der Bergverordnung vom 15. August 1889 auf dem Inhaber der Berggerechtsame, also auf der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Durch § 5 des Bergrezesses ist die Regierung aber verpflichtet worden, sich in erster Linie an den Bergbautreibenden zu halten." Diese Antwort scheint mir unrichtig. Wie ich a. a. O. S. 194 nachgewiesen habe, sind Abgaben auf Grund dieses § 54 niemals weder gefordert, noch gezahlt worden, und rechtlich konnten sie seit dem 1. Januar 1906 nicht mehr verlangt werden, da diese Abgabepflicht nicht auf einer „vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonialabteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung", sondern eben auf der Kaiserl. Bergverordnung von 1889 beruhte, daher durch § 93 der Bergverordnung von 1905 nicht aufrecht erhalten, im Gegenteil durch deren § 98 Abs. I ausdrücklich aufgehoben war. Somit ist § 5 Abs. I und folgeweise auch § 5 Abs. II und mit Bezug auf § 5 auch § 6 Abs. I gegenstandslos, da aus dem Wortlaut des § 5 Abs. I deutlich erhellt, daß er die Gesellschaft zur Zahlung von Bergwerksabgaben nur unter der Voraussetzung verpflichten wollte, daß diese Verpflichtung bereits nach dem gltenden Recht bestand.

I m ü b r i g e n ist noch von Interesse, daß die Regierung wiederholt S. 13 und S. 18 den Zusammenhang ihrer der Gesellschaft so unverhältnismäßig günstigen Politik mit ihrer Furcht vor dem andernfalls etwa von der Gesellschaft anzustrengenden auf die Unklarheit des Bergrezesses sich stützenden Prozeß. Ich habe auf diesen Zusammenhang schon früher (a. a. O. S. 32) hin-

gewiesen, indem ich die wenig beachtete diesbezügliche Stelle der Diamantendenkschrift S. 26 stark unterstrichen habe. Wenn in dem als Anlage 2 dem Kommissionsbericht beigefügten „Gutachten" eines Abgeordneten S. 28 diese Bemerkung der Diamantendenkschrift lediglich als Vorwand gekennzeichnet wird, so dürfte das schwerlich der wahren Sachlage gerecht werden; das „Gutachten", das auch im übrigen eine ganz einseitige Parteischrift gegen die Kolonialgesellschaft und die Dernburgsche Politik darstellt, sucht jenes Urteil damit zu rechtfertigen, daß Dernburg ja nach anderweiter Erklärung von dem Recht, für den Fiskus zu sperren, überzeugt gewesen sei, also von einer Ausübung dieses Rechts doch keinerlei Nachteile habe befürchten können; es übersieht dabei aber, daß das, was das Kolonialamt fürchtete, garnicht der über die Sperrberechtigung etwa ausbrechende Streit war, sondern vielmehr die Aussicht, daß die Kolonialgesellschaft aus Ärger über eine ihr ungünstige Politik die Gültigkeit des „nach Inhalt und Form zweifelhaften" Bergrezesses im ganzen in Frage stellen wollte. Die Sachlage war einfach die: weil das Abkommen „nach Inhalt und Form zweifelhaft" war, mußte die Regierung einen Streit mit der Gesellschaft vermeiden, und indem die Gesellschaft mit einem Prozeß, in dem sie die Nichtigkeit des Abkommens geltend machen wollte, für den Fall drohte, daß die beabsichtigte Sperre im Diamantengebiet nicht zu ihren Gunsten verhängt wurde, hat sie den Staatssekretär gezwungen, auf die an sich so naheliegende Sperre zugunsten des Fiskus zu verzichten; in gleicher Weise wird man auch die weiteren Maßnahmen zu erklären haben, die der Gesellschaft neue ungerechtfertigte Vorteile gebracht haben.

II. Bewegte sich bei dem Bergrezeß von 1908 die Erörterung der Konzessionsfrage in dem Kommissionsbericht nur mehr an der Peripherie, so ist bei dem Mairezeß der Versuch gemacht worden, die Frage in ihrem Kern zu erfassen.

1. Allerdings die Kommissionsverhandlungen selbst bieten hier wenig; sie drehen sich, soweit sie juristisch sind, in der Hauptsache um die für das Rechtsverhältnis des Staats zur Kolonialgesellschaft unerhebliche Frage der budgetrechtlichen Zulässigkeit des Mairezesses; daneben wird in äußerst unklarer Weise die Frage behandelt, ob subjektive Rechte ohne Entschädigung entzogen werden können, wobei für die Beantwortung ein ganz verfehlter Gegensatz zwischen privaten und öffentlichrechtlichen Rechten (S. 17, 18) konstruiert wird, während die für die Beantwortung wesentliche Unterscheidung zwischen Entziehung durch Gesetz und Entziehung durch Verwaltungsakt einfach übersehen wird.

2. Dagegen hat die von einem Abgeordneten überreichte „Denkschrift über die Aufhebung der Privilegienverträge vom 7. Mai 1910 und des Privilegs vom 12. Mai 1910" (= Anlage 1 des Berichts) den Versuch einer erschöpfenden juristischen Würdigung des Mairezesses unternommen.

Sehr mit Recht geht diese Denkschrift von der grundlegenden Frage nach der rechtlichen Natur des Mairezesses aus. Leider gibt sie eine falsche Antwort. Sie will nämlich unterscheiden: den Vertrag über die Privilegienerteilung einerseits, d. h. den vor dem Justizrat Veit Simon notariell beurkundeten Rechtsakt, und die durch die Veröffentlichung dieses Akts im amtlichen Kolonialblatt auf Grund des Vertrags vollzogene Privilegienerteilung andrerseits.

Es ist mir hier zunächst unverständlich, wie man selbst bei grundsätzlicher Anerkennung des Privilegienbegriffs für das geltende Recht zu seiner Anwendung auf den Mairezeß imstande ist. Denn man braucht sich nur einmal dessen einzelne Bestimmungen nacheinander durchzusehen, so wird man nicht im Zweifel darüber sein können, daß man es zu tun hat mit einer „Sammlung von verschiedenartigen, unter sich in keinem engeren juristischen Zusammengehörigkeitsverhältnis stehenden Bestimmungen" (vgl. a. a. O. S. 195). Höchstens auf die in § 44 verliehene Sonderberechtigung könnte der Privilegienbegriff passen.

Es ist aber m. E. überhaupt verfehlt, im modernen Recht noch mit diesem Begriff zu operieren, der im höchsten Maße mißverständlich, dabei für das heutige Recht ein ganz lebloser Begriff ist, wie ich a. a. O. S. 38, 39 nachgewiesen habe. Wäre der Privilegienbegriff minder verschwommen und mehr in unserer Rechtsanschauung lebendig, so hätte es kaum geschehen können, daß der Verfasser der Denkschrift ihn so, wie er es getan hat, verwandte.

In Wahrheit war das, was ihm bei dem Gebrauch des Wortes Privileg vorschwebte, überhaupt wohl etwas anderes: er wollte, im Sinn der Privilegientheorie, wie sie etwa von Hesse, v. Stengel und Gerstenhauer vertreten worden ist (vgl. a. a. O. S. 33 f.), das Rechtsverhältnis, das zwischen dem Staat und der Kolonialgesellschaft bestand und das durch den Mairezeß in bestimmter Weise teils einschränkend teils erweiternd fortgebildet wurde, als Privileg bezeichnen. Aber auch das halte ich für verfehlt aus den von mir a. a. O. S. 38 entwickelten und vorhin bei Ablehnung des Privilegienbegriffs kurz angedeuteten Gründen. Zu einer befriedigenden Antwort, aus der sich zugleich ergibt, welche Rechtsgrundsätze dort zur Anwendung kommen, wo keine besonderen Bestimmungen in Konzessionsurkunden vorhanden sind, kann man m. E. nur gelangen, wenn man für die Kennzeichnung der Rechtsstellung der eigentlichen Konzessionsgesellschaften wie auch der diesen gleichstehenden (vgl. a. a. O. S. 55 f.) Kolonialgesellschaft für Südwestafrika an Stelle des veralteten mißverständlichen und heut leblosen Privilegienbegriffs den Begriff des „öffentlichen Unternehmens" setzt, wie ich ihn im Anschluß an Otto Mayer in meinem System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte (Berlin 1910 S. 106 f.) und a. a. O. S. 40 f. eingehend entwickelt habe. Geht man aber von ihm aus, dann wird man für den dieses öffentliche Unternehmen in bestimmter Weise einschränkenden Mairezeß auch ohne Schwierigkeit die richtige juristische Kenn-

zeichnung finden, nämlich die als eines Verwaltungsaktes auf Unterwerfung (vgl. a. a. O. S. 174 f., 183, 195).

Und wenn man den Mairezeß in dieser Weise auffaßt, dann wird man auch den letzten Fehler der Denkschrift vermeiden, nämlich die, von den Beteiligten sicherlich garnicht beabsichtigte, Zerreißung in einen Vertrag über die Privilegienerteilung und einen besonderen diesen Vertrag erfüllenden Rechtsakt. Gerade der Umstand, daß der Mairezeß im Kolonialblatt einfach in der Form, in der er vor dem Notar beurkundet worden war, ohne jeden Zusatz zum Abdruck gebracht worden ist, sollte ein deutlicher Beweis dafür sein, daß das Kolonialamt diesen Abdruck lediglich deklaratorisch, nicht konstitutiv gemeint und die Wirkungen des Rezesses bereits mit seiner Vollziehung, nicht erst mit der lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen wegen seiner praktischen Bedeutung geschehenen Veröffentlichung als eingetreten erachtet hat.

Die unrichtige Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Natur des Mairezesses führt die Denkschrift dann weiter zu falschen Folgerungen in der Frage der Anfechtbarkeit und Widerruflichkeit des „Privilegienvertrags" bzw. des „vertraglichen Privilegs."

Wenn sie nämlich S. 22 unter III 4 zunächst den Privilegienvertrag wegen „wesentlicher Irrtümer" für anfechtbar nach Maßgabe der §§ 119 ff. BGB. erklärt, so könnte dies nur richtig sein unter der Voraussetzung, daß es sich hier um einen privatrechtlichen Vertrag handelt. Dies scheint die Denkschrift hiernach allerdings anzunehmen, wennschon damit im Widerspruch steht, daß sie an anderer Stelle S. 21 unter I in Übereinstimmung mit meinen Ausführungen a. a. O. S. 195 die notarielle Form für überflüssig erklärt, was sie nur unter der Voraussetzung ist, daß es sich um einen öffentlichrechtlichen Akt, eben einen „Verwaltungsakt auf Unterwerfung" handelt.

Und nicht minder verfehlt ist es, wenn die Denkschrift von einer Aufhebbarkeit des Privilegs auf Grund der exceptio sub-vel obreptionis spricht (S. 21 f unter II, III). Diese exceptio war ein ganz eigenartiges Institut der gemeinrechtlichen Doktrin. Walter Jellinek hat in seiner Schrift über den fehlerhaften Staatsakt (1908) S. 107 f. überzeugend den Nachweis erbracht, daß sie dem römischen Recht unbekannt war, in der gemeinrechtlichen Praxis des 19. Jahrhunderts, wenigstens solange das Seuffertsche Archiv besteht, niemals zur Anwendung gelangt ist und lediglich ein kümmerliches Leben in den Pandektenlehrbüchern fristete, die aber ihrerseits dem öffentlichen Recht so fern standen, daß nichts unrichtiger wäre als ihnen eine bindende Autorität beizumessen wie dies die Denkschrift gegenüber Dernburgs Pandekten I § 85 S. 199 tut; daß sie in einer veralteten Auflage zitiert sind, mag nur nebenbei bemerkt werden, weil es kennzeichnend dafür ist, daß die juristische Weisheit der Denkschrift aus dem diese alte Auflage zitierenden Buch von Hesse über die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika geschöpft ist, d. h. aus einem Buch, das mit ganz unzulänglichen juristischen Kenntnissen gear-

beitet ist, leider aber in populären Schriften immer noch als unfehlbar gilt (vgl. a. a. O. S. 177 Anm. 17).

Unrichtig oder schief ist auch, was die Denkschrift über absolute Nichtigkeit von einzelnen Bestimmungen des Mairezesses sagt.

§ 1 erklärt sie für nichtig, weil es Einreden gegen ein Gesetz, nämlich gegen den als ein solches betrachteten Bergrezeß von 1908, nicht gebe. Darin liegt ein richtiger, allerdings sehr unklar zum Ausdruck gebrachter Gedanke. Ich selbst habe a. a. O. S. 195, 196 darauf hingewiesen, daß die in § 1 ausgesprochene „Entsagung aller Einreden", die sich auf die Frage der Nichtigkeit des Bergrezesses wegen mangelnder Form bezogen, gegenstandslos ist, da der Bergrezeß, weil er richtiger Ansicht nach kein privatrechtlicher Vertrag, sondern ein öffentlichrechtlicher Verwaltungsakt auf Unterwerfung, keineswegs übrigens, wie die Denkschrift meint, ein Gesetz war, keiner Form bedurft hat, und daß sie im übrigen auch unjuristisch war, da die Nichtigkeit wegen Formmangels ein von amtswegen zu beachtender Umstand ist, der kein Einrederecht darstellt, daher auch nicht verzichtbar ist.

Unverständlich ist die Äußerung: „§ 2 ist nichtig, weil der Staatssekretär unter I Abs. 1 über das strittige Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuiseb zugunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verfügt. Für eine derartige Verfügung über strittige Landansprüche ist er weder staatsrechtlich noch nach dem geltenden bürgerlichen Recht zuständig. Die Entscheidung liegt vielmehr verfassungsmäßig bei den ordentlichen Gerichten. Die von dem unzuständigen Staatssekretär in § 2 vorgenommene Verfügung ist daher unwirksam und nichtig." — In dem genannten § 2 Ziffer I ist nämlich gar nicht von dem Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuiseb, dem von mir sogenannten „nördlichen Diamantengebiet" die Rede, geschweige denn von seiner Abtretung. Vielmehr wird daselbst gesprochen von der Frage, ob und inwieweit der Kolonialgesellschaft im Gebiet der roten Nation Bergrechte zustehen, und in bezug auf sie wird vereinbart, daß die Entscheidung der ordentlichen Gerichte abgewartet werden solle; m. E. ist diese Bestimmung allerdings sei es nichtig, sei es gegenstandslos, jedenfalls unbeachtlich, da weder durch Vertrag noch durch verwaltungsbehördliche Verfügung eine an sich nicht vor die ordentlichen Gerichte gehörige Sache diesen zugewiesen werden kann und da die im Streit befindlichen „Bergrechte" nicht privatrechtliches Bergwerkseigentum, sondern publizistische Rechte darstellen (vgl. a. a. O. S. 196). — Von dem nördlichen Diamantengebiet ist erst unter Ziffer II die Rede, wo es als zum Bergrechtsgebiet gehörig erklärt und vom Staat die Auszahlung der bis dahin einbehaltenen Abgaben aus diesem Gebiete versprochen wird. Die von der Denkschrift behauptete Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Entscheidung dieser Zugehörigkeit scheint mir nach dem eben über die Ziffer I Gesagten nicht gegeben, womit die von der Denkschrift aus der absoluten Unzuständigkeit des

Staatssekretärs abgeleitete Nichtigkeit der Ziffer II entfällt. Im Gegenteil ist m. E. zu sagen: „Nach dem Grundsatz von der Verbindlichkeit jedes Verwaltungsakts (vgl. Kormann, System 199 f., 220 f.) besteht daher unzweifelhaft zur Zeit eine solche Verpflichtung, selbst wenn das nördliche Diamantengebiet in Wahrheit nicht zum Rezeßgebiet gehörte und daher die Übernahme jener Verpflichtung gesetzwidrig wäre. Dagegen müßte nach dem weiteren Grundsatz von der Anfechtbarkeit jedes Verwaltungsakts wegen Gesetzwidrigkeit (vgl. Kormann, System 388 f.), falls jene Voraussetzung vorläge, ein Widerruf des § 2 Abs. II durch einseitigen Staatsakt als zulässig erachtet werden."

Weiter heißt es in der Denkschrift: „§ 3 ist nichtig, soweit nicht darin ein Verzicht der Gesellschaft auf ihre Landrechte vorliegt. Denn der Staatssekretär war nicht berechtigt, strittige Landansprüche der Gesellschaft zu entscheiden. Hierfür sind die Gerichte zuständig. Die Anerkennung der unter 1—10 von der Gesellschaft vorbehaltenen Gebiete als deren Eigentum ist nichtig — mangels Zuständigkeit des Staatssekretärs —, und eine solche Anerkennung einer unzuständigen Verwaltungsbehörde bildet keinen gesetzmäßigen Eigentumserwerbstitel." Dabei ist die rechtliche Natur des § 3 verkannt. Es handelt sich hier nicht um eine „Entscheidung" oder um eine das Eigentum der Kolonialgesellschaft erst begründende „Anerkennung" des Staatssekretärs, sondern darum, daß, soweit das fragliche Grundeigentum auf Konzessionen, insbesondere auf den „Verträgen" mit den Häuptlingen beruhte, mit Einverständnis der Konzessionsinhaberin diese Konzession widerrufen wurde, daß ferner, soweit etwa, was ich nicht feststellen konnte, das fragliche Grundeigentum auf gewöhnlichen privatrechtlichen Verträgen beruhte, die Gesellschaft dieses durch notariellen Vertrag an den Fiskus veräußerte und daß endlich von dem Konzessionswiderruf bezw. der Veräußerung gewisse Grundstücke namentlich ausgeschlossen wurden (vgl. a. a. O. S. 197). Zur Annahme einer Nichtigkeit dieses Paragraphen fehlt jeder Anlaß.

Von § 7 wird gesagt: „§ 7 ist nichtig, weil die Gesellschaft in dem Gebiet zwischen 26. Grad und Kuiseb keine Land- und demgemäß auch keine Bergrechte hatte; es stand ihr daher kein Recht auf Gebühren und Abgaben vom Bergbau darin zu; ihre Verfügung im § 7 über die Höhe der Abgabe ist daher nichtig." Dabei ist übersehen, daß § 7 für sich überhaupt keine Rechtsänderung bewirkt, sondern lediglich eine solche, nämlich eine Abänderung der Verordnung vom 26. Februar 1909, vorbereitet, indem sich in ihm die Gesellschaft damit einverstanden erklärt, daß in dem „nördlichen Diamantengebiet" die Förderungsabgabe für nachweislich dort geförderte Edelsteine von 10 auf 4% herabgesetzt wird, genauer gesagt, daß sie sich damit begnügt, daß ihr in Zukunft nur noch 2% zufließen sollen (vgl. a. a. O. S. 197). Wenn die schon vorhin angezogene Frage, ob das nördliche Diamantengebiet zu recht dem Bergrezeßgebiet zugerechnet worden ist, verneinend zu entscheiden wäre, so wäre allerdings dieser § 7 gegenstandslos, wenn auch nicht „nichtig".

Endlich sagt die Denkschrift: „§ 9 ist nichtig, weil die ernennungsberechtigte Partei nicht selbst Schiedsrichter sein kann. Im übrigen ist ein Schiedsgericht nicht für die Frage der Gültigkeit des Privilegs zuständig. Zweifelhaft ist, ob die Schiedsgerichtsklausel des § 9 überhaupt zulässig ist.“ Der erste Satz ist unzweifelhaft falsch, da in § 9 gar nicht davon die Rede ist, daß die ernennungsberechtigte Partei sich selbst zum Schiedsrichter benennen könne, sondern vielmehr davon, daß gewisse unparteiische Personen, nämlich der Kammergerichtspräsident, der Vorsitzende des Vorstandes der Berliner Anwaltskammer und der Präsident der Berliner Handelskammer ernennungsberechtigt, dabei aber befugt sein sollten, sich selbst zu benennen. Dagegen greift m. E. der zweite Satz vollkommen durch, was ich a. a. O. S. 198, 189 f. bereits näher begründet habe.

Selbst wenn man indes einzelne Bestimmungen des Mairezesses als nichtig betrachtet, so berechtigt das doch noch nicht zu dem von der Denkschrift S. 22 ohne nähere Begründung gezogenen Schluß, daß der ganze Rezeß nichtig sei.

Im übrigen vermißt man auch in dieser Denkschrift eine juristisch verwertbare Darlegung der einzelnen juristischen Möglichkeiten einer Einschränkung oder Aufhebung der Rechte der Kolonialgesellschaft. Auch das, was sie über die exceptio sub-vel obreptionis sagte, scheint mir, selbst wenn man unter dieser ursprünglich ganz anders verstandenen Bezeichnung das Rechtsinstitut der Anfechtbarkeit eines Verwaltungsakts wegen Täuschung verstehen will (vgl. dazu Walter Jellinek a. a. O. S. 160), weit weniger beachtlich als dasjenige Rechtsinstitut, dessen klare Rechtsgrundlage man niemals auf dem Boden der Privilegientheorie, sondern nur auf dem Boden der Theorie des öffentlichen Unternehmens finden kann, nämlich das Rechtsinstitut der Konzessionsentziehung kraft Verwirkung. Auf dieses Institut, das ich a. a. O. S. 187 f. eingehend begründet habe, muß immer und immer wieder hingewiesen werden. Dabei kann zunächst ganz dahingestellt bleiben, ob seine tatsächlichen Voraussetzungen, nämlich die Nichterfüllung der speziellen oder allgemeinen Konzessionspflichten der mit einem „öffentlichen Unternehmen“ ausgestatteten Kolonialgesellschaft, gegeben sind. Notwendig ist nur, daß mit dem weitverbreiteten und auch von dem Kolonialamt stets geteilten Irrtum aufgeräumt wird, als ob die Rechte der Kolonialgesellschaft ohne ihren Willen oder ohne Entschädigung überhaupt unantastbar seien; denn wird erst einmal dieser Irrtum behoben sein, so wird man sicherlich die Kolonialgesellschaft auch bei neuen Verhandlungen über weitere rezeßmäßige Einschränkungen ihrer Rechte geneigter und entgegenkommender finden.

Dr. Karl Kormann, Groß-Lichterfelde.

Koloniale Wasserbautechnik.

Zu den wichtigsten Zweigen der Technik, welche zur Kolonisierung unserer Schutzgebiete beitragen, zählt unzweifelhaft der Wasserbau. Die Aufgaben, welche ihm in unseren Schutzgebieten erwachsen, sind so mannigfach und einschneidend, daß es schwer ist, zu entscheiden, welche wohl als die wichtigste anzusehen ist. Auf der einen Seite erhoffen zahlreiche Ansiedler eine Verbesserung der Trinkwasserverhältnisse und dadurch eine Hebung der hygienischen Beschaffenheit des Landes, auf der anderen glauben viele Landwirte, welche sich in den Schutzgebieten niedergelassen haben, durch Berieselungsanlagen die Ertragsfähigkeit ihrer Pflanzungen steigern zu können. Endlich knüpfen sich lebhafte Hoffnungen an die Regulierung von Flüssen und die Anlage von Kanälen, um dadurch der Verkehrsentwicklung neue Wege zu bahnen. Es dürfte aus diesem Grunde von Interesse sein, einen kurzen Überblick auf die wichtigsten Arbeiten zu werfen, welche die Wasserbautechnik in unseren Kolonien schon geleistet hat und auch jene Projekte zu streifen, welche weitblickende Kolonialfreunde für unsere Schutzgebiete entworfen haben.

Den größten Fortschritt sowohl auf dem Gebiete des Wasserbaues als auch auf allen anderen Gebieten der Kolonialtechnik zeigt zweifellos unser asiatisches Schutzgebiet Kiautschau. Nicht nur die Hafenanlage Tsingtaus, sondern auch das Trinkwasserleitungsnetz sind nach den neuesten Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung gemachter Erfahrungen ausgeführt. Auf Einzelheiten der kolonialen Entwicklung Kiautschaus näher einzugehen, dürfte sich erübrigen, da die technischen Anlagen dieses Schutzgebietes schon in früheren Artikeln dieses Blattes eine eingehende Besprechung fanden.

Das Gegenstück zu Kiautschau dürften die deutschen Schutzgebiete in der Südsee darstellen. Zwar ist die Regierung bemüht, auch hier die Zahl der Brunnen zu vermehren, aber im ganzen Schutzgebiete befindet sich nur eine Wasserleitung und Kanalisierungsanlage größeren Stils und zwar ist auch diese aus privaten Mitteln entstanden. Sie wurde von der Phosphatgesellschaft auf der Insel Nauru erbaut. Der gleichen Gesellschaft verdanken unsere Südseeschutzgebiete auch die bedeutendsten dortigen Werke der Wasserbautechnik, die Landungsbrücken und Verladevorrichtungen auf Angaur und Nauru. Diese Brücke stellt tatsächlich ein Meisterwerk der modernen Technik dar, welche es

hier glänzend gezeigt hat, wie sie auch unter den schwierigsten Verhältnissen vermag, sich den Bedürfnissen anzupassen. Die Brücken schweben direkt über der Brandung und finden ihren letzten Halt auf den äußersten Riffkanten. Die Schüttvorrichtungen, welche sich zum Teil über die offene See erstrecken, sind so eingerichtet, daß die Befrachtung der Boote auch bei hohem Seegang möglich ist. Im Gegensatz hierzu bestehen fast sämtliche andere Landungsbrücken und Hafenanlagen der Schutzgebiete aus Holzbauten, die noch vielfacher Verbesserungen bedürfen. Eine Ausnahme machen die Werftanlagen des Norddeutschen Lloyd in Raboul, welche aus dem praktischen Bedürfnis hervorgegangen sind und relativ durchaus auf der Höhe stehen.

Wie schon in früheren Artikeln mitgeteilt, befinden sich die Verkehrsverhältnisse der Südseeschutzgebiete noch immer auf einer recht niederen Stufe, dementsprechend sind auch die vorhandenen Wasserstraßen nur in verschwindendem Umfange auf ihre Schiffbarkeit hin untersucht worden. Allerdings sind die Aufgaben hier, wie überall in den Tropen, durch die Verschiedenheit der Wasserführung in den einzelnen Jahreszeiten — recht erschwert. Flüsse, die zur Regenzeit brausenden Strömen gleichen, verschwinden zur Zeit der Trockenheit fast ganz. Mit diesen Schwierigkeiten haben auch die Brückenbauer der dortigen Gegend zu kämpfen. Auch die Austrocknung von Sümpfen usw. erfordert viel Arbeit und Geldkosten, daher haben die dortigen Wasserbautechniker hauptsächlich an solchen Orten gewirkt, wo dies zum Ausbau des Wegenetzes unbedingt nötig erschien. Eine Ausnahme macht der Sumpf hinter Friedrich-Wilhelmshafen, dessen Trockenlegung einer jahrelangen Arbeit bedurfte, dafür aber auch die Gesundheitsverhältnisse der dortigen Gegend bedeutend verbesserte. Daß der koloniale Wegebau nur zu oft mit dem Wasserbau Hand in Hand zu gehen hat, zeigt z. B. die neue Straße nach Herbertshöhe, welche kilometerweit aus einem Steindamm hergestellt wurde, der an der Meeresküste entlang in die See hinein gebaut werden mußte.

Bedeutend umfangreicher und auch interessanter sind dagegen die Aufgaben, welche die Wasserbautechnik bereits in unseren afrikanischen Schutzgebieten überwunden hat, obgleich es auch hier an Schwierigkeiten nicht fehlte. Allerdings muß bedauert werden, daß von Seiten der Regierung noch immer wichtige Punkte unbeachtet geblieben sind. Mit Ausnahme von Deutsch-Ostafrika sind, soweit bekannt geworden ist, noch keine genauen Untersuchungen sowohl der Flußwasserführungen als auch der Niederschlagsmengen angestellt worden. Und erst auf dieser Basis ist es möglich, wasserbauliche Projekte zu entwerfen, die geeignet sind, die koloniale Entwicklung zu fördern. Es darf nicht vergessen werden, daß die Flüsse die natürlichen und billigsten Verkehrswege in das Innere eines Landes bilden und erst dort, wo sie versagen, der Bau einer Eisenbahn berechtigt ist. Allerdings erheben sich hiergegen in unseren afrikanischen Kolonien vielerlei Bedenken: die Seltenheit der Flüsse, die zu allen Jahreszeiten ausreichende Wassermengen führen, die Schwierigkeit, welche diese Flüsse selbst der Schiffahrt entgegen stellen und endlich die geringe

Tiefe der meisten afrikanischen Wasserläufe. Um auf diese Punkte näher einzugehen, muß daran erinnert werden, daß z. B. Deutsch-Südwest mit Ausnahme einiger unwichtiger Grenzflüsse nicht einen einzigen Fluß hat, der im Sommer nicht versandet. Dagegen sind andere Kolonien glücklicher. Deutsch-Ostafrika besitzt z. B. recht beträchtliche Ströme und auch Kamerun besitzt im Njong und Sanaga Flüsse, deren Bedeutung für die Entwicklung des Landes nicht zu unterschätzen ist. An der Regulierung des Njong wird ja bereits seit Jahren gearbeitet, so daß derselbe bald seiner Aufgabe gerecht werden kann, um eine der wichtigsten Verkehrswege nach dem Süden zu bilden. Hier sind die Schwierigkeiten, die sich der Schiffahrt entgegen stellen, so gut wie überwunden. Jedoch bildet der Sanaga nahe seiner Mündung die Edeafälle, welche der Schiffahrt ein ernstes Hindernis in den Weg legen, sich aber recht wohl zur Anlage eines Kraftwerkes ausnutzen ließen.

Geteilt sind die Ansichten über einen der wichtigsten ostafrikanischen Flüsse, den Rufiji, der allerdings nach erfolgter Regulierung einen Verkehrsweg von hervorragender Bedeutung abgeben würde. Der untere Wasserlauf des Flusses wird schon jetzt von einem Heckraddampfer befahren, dessen Tiefgang allerdings nur 30 cm beträgt. Der gesamte Unterlauf, dessen Bett z. T. eine Breite von über 1000 m aufweist, zeigt den Charakter eines breit verlaufenden Niederungsflusses. In Fach- und Interessentenkreisen wird eine Regulierung nicht für schwer gehalten; man glaubt durch den Einbau von Gehängen den Fluß selbst zwingen zu können, sich eine tiefere Fahrrinne zu graben. Die Hauptschwierigkeiten liegen im Mittellauf des Flusses, wo derselbe das Ulugurugebirge durchbricht und verschiedene Fälle und Stromschnellen bildet. Die bedeutensten davon sind die Panganifälle mit 27 m und die Schugulifälle mit 72 m Gefäll. Die Regierung, die sich mit dem Plan einer Regulierung bereits getragen hatte, ist nun doch nach eingehender Untersuchung der Strecke davon zurückgetreten, da ihr die Kosten zu hoch erschienen. Von anderer Seite wird dies lebhaft bedauert und die Sachlage als durchaus nicht so ernst betrachtet. Zwar wären an den kritischen Stellen die Anlagen von schiefen Ebenen zum Heben der Schiffskörper nicht zu entbehren, und an anderen Orten wieder wären Schleusen notwendig, jedoch betrachtet man die Betriebskosten hierfür als absolut nicht unerschwingliche, da die erforderliche Kraft sehr gut dem starken Gefälle selbst entnommen werden könnte. Der Oberlauf, der sich durch die Ulangaebene in einer Länge von ungefähr 300 km erstreckt, besitzt eine Wassertiefe von 1—1,5 m und würde nur geringe Wasserbauten erforderlich machen. Die Bedeutung des Flusses liegt hauptsächlich darin, daß durch ihn eine direkte Verbindung zwischen dem Meere und der außerordentlich fruchtbaren Ulangaebene und dem für die Landwirtschaft sehr günstigen Uhehegebirge geschaffen würde, endlich aber eine kurze Gebirgsbahn genügte, um einen Anschluß an den Nyassasee zu ermöglichen.

Mit unserer jüngsten afrikanischen Erwerbung bei Kamerun sind wir auch in den Besitz zweier Flüsse gekommen, die bei geringem Ausbau wichtige Zu-

fahrstraßen nach dem Kongo zu bilden berufen sind. Allerdings bleibt bei all diesen Flüssen die Schwierigkeit der geringen Wassertiefe die gleiche. Dem haben sich jedoch die modernen Schiffbauer anzupassen gewußt, und besonders kommt diesem Umstande der modernste Propulsionsapparat, der Verbrennungsmotor, entgegen. Im Belgischen Kongo beginnt sich der Dieselmotor bereits einzubürgern, und auch bei uns dürfte nicht zu lange Zeit vergehen, bis Schiffe mit einer solchen Maschine die kolonialen Gewässer befahren. Der Vorteil dieser Neuerung liegt hauptsächlich darin, daß diese Maschine nach den neuesten Untersuchungen auch mit Pflanzenöl und tierischen Ölen in Betrieb gesetzt werden kann. Hierdurch ist es möglich geworden, den Heizstoff in den Kolonien selbst zu erzeugen, und es ist nicht mehr notwendig, denselben, wie dies bisher mit Kohlen der Fall war, unter großen Kosten und Schwierigkeiten zu importieren. Wenn nicht alles trügt, so beginnt mit der Einführung des ersten Schiffsölmotors auf den deutschen kolonialen Gewässern eine neue Ära für das Verkehrsleben unserer Schutzgebiete.

Zu den wasserbautechnischen Arbeiten, welche das Gebiet der Verkehrstechnik streifen, gehören auch die Hafenbauten. Die im Anfang z. T. recht primitiven Landungsanlagen unserer afrikanischen Kolonien haben im Laufe der Zeit vielfach erhebliche Verbesserungen erfahren. Allerdings muß bemerkt werden, daß an vielen Orten, besonders an solchen, wo der Verkehr sich schnell hob, die Erweiterungsarbeiten aus falschen Sparsamkeitsrücksichten nicht aufhören, weil sie stets noch vor ihrer Beendigung von der Entwicklung übereilt werden. Um den maßgebenden Kreisen Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, muß jedoch hinzugefügt werden, daß man in neuester Zeit mit diesem Prinzip zu brechen beginnt: schon die neuen Landungsanlagen in Lome mit ihren stattlichen Dampfkranen und Brückenlokomotiven lassen den modernen Geist erkennen. Noch mehr zeigt sich dies aber bei der Anlage der beiden neuprojektierten Hafenausbauten in Tanga und Duala.

Der Hafen von Tanga soll eine Vergrößerung von rd. 40 000 qm erfahren, so daß er nach dem Ausbau einen Umfang von 52 000 qm erhält. Hierzu sind umfangreiche Bohrungen und Baggerungen notwendig, welche jedoch nach den bisher angestellten Untersuchungen auf nicht zu große Schwierigkeiten stoßen dürften, da in einer Tiefe von 12—15 m unter tonigem Schlick ein fester Korallenfels lagert. Aus Sparsamkeitsrücksichten ist noch nicht bestimmt worden, ob der Abschluß der Anschüttung gegen das Wasser durch Steinschüttung oder Betonplattenabdeckung erfolgen soll oder ob man sich einiger Eisenbetonpfähle bedienen wird. Dagegen sind schon Halbportalkrane vorgesehen, welche eine Tragfähigkeit von 2,5 t erhalten, außerdem ein Kran von 10—15 t Tragfähigkeit.

Desgleichen machte der Bau der neuen Strecke Duala—Edea eine Erweiterung der Hafenanlagen der erstgenannten Stadt dringend nötig, und zugleich hiermit schritt die Bauleitung zur Abstellung eines Übels, welches sich bei dem ständig wachsenden Verkehr immer störender bemerkbar machte. Dem Hafen

von Duala sind zwei Barren vorgelagert, welche verhindern, daß Schiffe mit etwas größerem Tiefgang in den Innenhafen gelangen. Die sogenannte Außenbarre beginnt etwa 8 km von Duala, besteht aus leichtbeweglichem Schlick, welcher sich bei niederem Wasserstand bis zu 4,5 m unter der Oberfläche erhebt. Nur bei Hochwasser ist es größeren Schiffen mit voller Ladung möglich, die Barre zu passieren. Leider sieht das neue Bauprojekt von einer Änderung dieser erschwerenden Umstände ab. Hier bleibt alles beim Alten. Anders liegen die Verhältnisse bei der Innenbarre. Hier beträgt die Wassertiefe durchschnittlich nur 4 m, und die Barre selbst besteht aus festgelagertem Schlick, der sich vom Kiel der Schiffe nicht bei Seite schieben läßt. Bisher gingen daher alle größeren Schiffe im Außenhafen vor Anker und entluden ihre Frachten in Leichter, welche dann 3—4 km weit bis an die Landungsbrücke geschleppt werden mußten. Es soll nunmehr durch die Innenbarre eine Fahrrinne gebaggert werden, welche es den Seeschiffen gestattet, in das eigentliche Hafenbecken einzulaufen. Diese Fahrrinne soll eine Wassertiefe von mindestens 8 m erhalten, Böschungsneigungen von 1:8 und eine Sohlenbreite von 50 m. Zu diesem Zwecke werden 170 000 qbm Boden bewegt werden müssen.

Auch die Kaianlagen des Hafens, an die sich die Bahnhofsgebäude eng anschließen, sollen ausgebaut werden. Die Kaimauer soll eine Länge von 450 m erhalten. Auf derselben sind 3 Gleise angeordnet worden, welche zunächst zu den etwa 25 m breiten Lagerschuppen führen und dann direkten Anschluß an die Eisenbahngleise haben. Zur Entladung der Leichter dient ein fahrbarer Drehkran, während die Seeschiffe durch einen elektrisch betriebenen Auslegekran bedient werden. Die Kaimauer wird in Beton ausgeführt und hat eine Neigung von 5:1, während die Baggerung vor der Mauer in einer Neigung von 1:3 ausgeführt werden soll.

Über die Arbeiten zur Wassergewinnung in Afrika ist gleichfalls schon mehrmals in dieser Zeitschrift berichtet worden. Dieselben haben bereits zu recht erfreulichen Resultaten geführt, trotzdem sind sich Kenner der dortigen Verhältnisse darüber einig, daß es nie gelingen wird, allein auf dem Wege der Brunnenerschließung Land, Vieh und Menschen mit ausreichenden Wassermengen zu versehen. Zu diesem Zweck haben auch andere koloniale Mächte zu größeren Mitteln gegriffen, und es wäre von Deutschland als falscher Stolz zu betrachten, wenn es sich scheute, hier von seinen erfahreneren Nachbarn zu lernen. Insbesondere hat sich England in Ägypten sowohl wie in Indien um die Bewässerung des Landes große Verdienste erworben, und geeignete Berieselungsanlagen könnten auch in unseren Schutzgebieten ungeahnte Werte auslösen. Die erste Bedingung hierzu wäre der Bau geeigneter Stauanlagen, die zur Zeit der Niederschläge die jetzt fast nutzlos ins Meer rinnenden Wassermengen ansammelten, um sie erst während der Dürre nach Bedarf dem Lande zuströmen zu lassen. Bisher sind in unseren Schutzgebieten, hauptsächlich in Deutsch-Südwest, verschiedene Deiche und Stauanlagen aus privaten Mitteln

das Tropenklima keine epidemischen Krankheiten erregt, so müssen wir doch das Wesen des Klimas und seine Wirkung besonders auf den europäischen Organismus kennen. Der Weiße will im Tropenklima leben, sein Lebenswerk dort verrichten und auch der kranke Europäer muß in dem andersartigen Tropenklima behandelt und zur Heilung geführt werden. Dazu sollte jeder Arzt in den Tropen genau die tropische Klimawirkung kennen und daneben die bis ins Detail gehende Unterscheidung zwischen gewohntem europäischem und verändertem Milieu sogar bis auf örtliche Eigenheiten. Woher aber soll der krankenbehandelnde Arzt in den Tropen, ja auch der hygienische Arzt derartiges kennen, wenn man in Deutschland für die Klimawirkung kein Interesse hat und deren subtile Erforschung vernachlässigt, so daß nur ganz vereinzelt deutsche Forscher, oft nur im Nebenamt, sich mehr oder minder aufopfernd mit diesem so schwierigen Problem beschäftigen. So kommt es, daß wir über das so hochwichtige Thema der Klimawirkung in den Tropen noch keine so abgeschlossenen Kenntnisse besitzen, wie in der Tropenpathologie und daß sich über die Klimawirkung auf den menschlichen Organismus, welche gleichbedeutend ist mit der Tropenphysiologie, bis vor kurzem noch die entgegengesetztesten Anschauungen geltend machen konnten. Und auch jetzt noch sind wir betreffs der Akklimatisationsfrage, selbst in den Hochländern der Tropen, nicht so weit, daß diese Frage allseitig als geklärt gelten kann, sie gehört aber auch zur Tropenphysiologie und die Klimawirkung bildet ihr Fundament.

Wie wir sehen werden, handelt es sich dabei wesentlich um die Wärmeregulierung des Organismus in den Tropen. Um zu klaren Vorstellungen über diese tropenphysiologischen Fragen zu kommen und deren Naturgesetze zu definieren, suchte man früher durch Beobachtungen vergleichender Art zwischen Farbigen und Weißen in den Tropen Material zu sammeln, woran wir auch jetzt noch manches zu Recht bestehen lassen, allein die experimentelle mechanistische Forschungsart, welche auch heute noch in der Medizin meistens gilt und womit fast mathematische Beweiskraft verbunden ist, setzte ein, namentlich in den holländischen Kolonien, wo in Weltevreden-Batavia vorzüglich eingerichtete Laboratorien und ein Musterhospital ersten Ranges mit tüchtigen Ärzten und wissenschaftlichen Forschern zur Verfügung standen. Die von hier aus und von anderen ähnlichen Instituten der Kolonien stammenden Arbeiten, namentlich die Prof. Eykmanns, haben den Grund zu einer wissenschaftlichen Kenntnis der Tropenphysiologie gelegt. Die ersten Arbeiten dieser Art sind von Verf. über die Lungenkapazität bei Farbigen und Weißen bei 160 Personen publiziert worden. (Berliner Klin. Wochenschrift 1887.) Eykmann wiederum konnte nachweisen, daß die chemische Wärmeregulierung in den Tropen nicht abweichend von der in Europa sei. Bei Europäern wie bei Eingeborenen ist die Wärmeproduktion, nach dem Nahrungswert durch Stoffwechseluntersuchungen berechnet, die gleiche und ist nicht vermindert, sowohl in der Ruhe, wie bei leichter Arbeit. Wie aber die Wärmeabgabe vor sich geht und wie sie sich zu der verschiedenen Arbeitskraft der Europäer und der farbigen Eingeborenen verhält, konnte trotz

umfangreicher Untersuchungen experimenteller Art nicht genügend erklärt werden, kurz die mechanistisch betriebene Forschungsart klärte hier nicht auf, zeigte aber, daß es sich bei der Klimawirkung nur um die physikalische Wärmeregulierung handelt. Die chemische Wärmeregulation, d. h. die bei uns nach der Wärmeproduktion aus der Nahrung stattfindenden chemischen Prozesse im Magen, Darm und anderen inneren Organen und deren Ausscheidungen, schützen den Menschen nicht gegen klimatische Einflüsse, weder gegen Kälte und Wind, wozu Kleidung und Bewegung nötig, noch gegen feuchtwarme Luft und strahlende Sonnenwärme in den Tropen. Hier, wo die zuletztgenannten klimatischen Komponenten auf den Menschen wirken, kommt es auf eine zweckentsprechende Entwärmung des Körpers an, zumal bei der Arbeit, wobei die Wärmeproduktion steigt. Würde nun der Weiße seine Wärme ebenso leicht wie der Farbige an die umgebende Luft durch Strahlung, Leitung und Verdunstung abgeben, so müßte er auch ebensolche Arbeit verrichten können wie der letztere. Das geschieht aber nicht, der Weiße kann das nicht, er ermattet und würde besonders im Küstenklima bei Fortsetzung schwerer Arbeit lebensgefährlich erkranken oder an den Folgen von Wärmestauung, Hitzschlag, Sonnenstich sterben. Selbst in der trockneren, etwas kühleren Luft der tropischen Hochländer würden sich, obschon seltener, solche Folgen bemerkbar machen, wenn auch leichtere Arbeit von den Weißen hier ohne Gefahr geleistet werden kann. Da bei einer Lufttemperatur, welche der Körpertemperatur des Menschen, sowohl des Weißen, wie des Farbigen (37° Celsius) gleich ist, oder noch höher liegt, die Wärmeabgabe durch Leitung und Strahlung aufhört, so ist in den Tropen, wo selbst im Schatten solche Temperaturen auch in der Höhe mittags erreicht werden, der Mensch allein auf die Entwärmung seines Körpers durch Schweißverdunstung angewiesen. Je nachdem diese zweckmäßig und ausgiebig funktioniert, wird der Körper vor den Folgen von Wärmestauung bewahrt, worauf späterhin speziell zurückgegriffen werden soll.

Wie die einfache Beobachtung lehrt, leidet aber der Farbige nicht an solchen Folgen, denn wir sehen ihn als Feld-, Wald-, Bauarbeiter, als Träger täglich schwere Arbeit oft stundenlang in der Sonne verrichten, ohne wie vorhin beschrieben, zu erkranken.

Hingegen hat oft wiederkehrende, wenn auch nur vorübergehende, geringgradige Wärmestauung, sei es durch Erhitzung in der Sonne, sei es bei leichter andauernder Beschäftigung im Schatten für den Europäer noch andere Folgen, so Erkrankungen des Nervensystems, Auftreten von Geisteskrankheiten sich fortpflanzend auf nachfolgende Generationen. Schon die erschwerte physikalische Wärmeregulierung des Weißen in den Tropen, ohne daß er versucht schwere Arbeit, wobei 4—5000 Kalorien Wärme produziert werden, zu leisten, verursacht Blutdrucksteigerung, Abmattung, schlechten Schlaf, Erschöpfungszustände nervöser Art. Leichte Grade von Wärmestauung treten bei beschäftigten Europäern in den Tropen häufig, wenn auch zuweilen wenig fühlbar auf. Wie die leichten Grade von Wärmestauung bei kleinen Kindern die Ernährung

und Wachstum behindern, ist in der jüngsten Zeit erkannt und besonders von Prof. Schlesinger beschrieben worden. Höhere Grade von Wärmestauung sind geradezu lebensgefährlich und als Hitzschlag und Sonnenstich bekannt. Nach H. Arons experimentellen Forschungen handelt es sich beim Sonnenstich um Wärmestauung im ganzen Körper, nicht allein die Bestrahlung des Kopfes wäre deren Ursache, vielmehr muß der ganze von der Sonne bestrahlte Körper zu sehr erwärmt werden und dessen Bluttemperatur auf 44—45° Celsius steigen, ehe der Tod eintritt. Affen, welche in einer offenen Kiste am Körper vor der Sonne geschützt waren, aber deren Kopf intensiv, stundenlang von der Tropensonne bestrahlt wurden, gingen nicht ein, wohl aber starben sie nach einer Stunde, wenn zugleich auch der Körper bestrahlt worden war. Ähnlich ging es mit Hunden. Dabei kommt es zu Blutaustritten in inneren Organen, namentlich im Gehirn und in der Herzmuskulatur unter dem Endocardium.

Zufolge unserer Untersuchungen sind es die hellen Sonnenstrahlen, nicht die ultravioletten, welche bei solchen Wirkungen in Betracht kommen.

Der wenig bekleidete, ja halbnackte Farbige vermag nun in der Sonne zu arbeiten, der bekleidete Weiße mit Tropenhelm verweilt nur in der Ruhe und in leichter Bewegung in der Tropensonne, welche bekanntlich in ihrer Intensität mit der unsrigen im heißen Sommer nicht verglichen werden kann. Unbekleidet würde der Weiße schwere Hautentzündungen davon tragen und auch die Körpertemperatur würde bald zu hoch ansteigen.

Beide, der Farbige wie der Weiße, verdanken diese Fähigkeit in der Tropensonne mehr oder weniger in differenter Weise auszuharren und auch hohe Schattentemperaturen zu ertragen ihrer physikalischen Wärmeregulierung, die zum überwiegend großen Teile durch Schweißverdunstung vor sich geht (60%). Beim Farbigen setzt sie jedoch nach vom Verfasser betriebenen Untersuchungen früher ein und funktioniert zweckmäßiger als beim Weißen, ein Umstand, der, wie wir noch genauer erklären werden, nur auf differentem Nerveneinfluß beruhen kann. Der Farbige kann deshalb ohne Gefahr drohender Wärmestauung in der Sonne arbeiten, wenn auch unbekleidet, weil seine Hautfarbe resp. seine Pigmentschicht in der Oberhaut ihn vor Verbrennungsfolgen schützt und die Wärme in den oberen Schichten aufstapelt, während sie bei Weißen in die Tiefe dringt und, wie im Gehirn, Entzündung erregt.

Der Farbige ist demnach, ganz abgesehen von seinem Pigmentschutz, dem Weißen bedeutend überlegen, weil seine bessere und zweckmäßigere Schweißverdunstung ihn befähigt, trotz schwerer Arbeit, selbst in der Sonne, seine Wärmebilanz (d. h. seine Körpertemperatur von 37° Celsius) aufrechtzuerhalten, während sie beim Europäer unter gleichen Verhältnissen so hoch steigt, daß Leben und Gesundheit bedroht wird. Bei Tieren, welche wie Affen oder Hunde keine Schweißdrüsen in der Haut und keine Schweißverdunstung haben, geschieht die Wärmeregulierung durch raschere Atmung und Speichelsekretion, welches nicht genügt, um eine starke Körpererwärmung in der Sonne auszu-

gleichen und deshalb sterben sie in der Tropensonne schon nach einer Stunde an Wärmestauung.

Wie ist aber diese differente physikalische Wärmeregulierung bei Farbigen und Weißen zu erklären und was kann man tun, um den Weißen darin dem Farbigen näher zu bringen?

Wie schon angeführt, hat die mechanistische Forschungsweise, welcher auch Verfasser jahrelang nachging, keine Erklärung für die besprochene Differenz gegeben. Aber die Beobachtung, daß trotz differenter Hauttemperatur die Körpertemperatur bei beiden Rassen unter sonst gleichem Verhalten in der Ruhe und bei leichter Arbeit in den Tropen gleich bleibt, lenkte auf die Beeinflussung durch Nervenaktion hin oder auf einen anderen Schweißverdunstungsapparat, also auf anatomische Unterschiede der Schweißdrüsen bei den beiden Rassen. Wiederholt konnte auch Verfasser auf die erhöhten Anforderungen an die wärmeregulatorischen Zentren bei dem steten Kampf gegen Eintritt der Wärmestauung seitens des Europäers in den Tropen hinweisen. Die erste Anregung zu der von Verf. vertretenen neurogenen Theorie der Schweißverdunstung bei Farbigen und Weißen in den Tropen gab ihm die Beobachtung an Neurasthenikern aus Europa, welche in den Tropen enorm und regellos schwitzen und nicht im Stande sind, irgendwelche Anstrengungen zu ertragen, oder sich zu trainieren. Die Nerveneinstellung ihres Schweißdrüsenapparates erschien labil und nach unten verschoben. Gerade die Wasserverdunstung seitens der Haut stellt erhöhte Anforderungen und bringt sonst für den Weißen stete ungewohnte Reize zum nervösen Zentralorgan. Die in Frage kommenden Zentren liegen im Gehirn und Mark, welche durch den dem Weißen im heimatlichen Klima fremden oder doch selten so intensiv eintretenden, in den Tropen aber permanenten hohen Wärmereiz in erhöhte, ungewohnte Tätigkeit versetzt werden. Diese Art der Tätigkeit ist es, welche den europäischen Organismus noch in anderer Weise schädigt, worauf schon früher hingewiesen wurde. Solche Facta und die wertvollen Forschungsresultate P. Schmidt's nach mühevollen, experimentellen Versuchen an Tieren und menschlicher, schwarzer und weißer Haut brachten mehr Klarheit und Aussicht auf endgültige Erklärung.

Wir stehen infolge davon heute auf dem Standpunkte, daß die differente physikalische Wärmeregulierung bei Schwarzen und Weißen durch Nerveneinfluß, durch eine differente für Farbige günstigere, d. h. zweckmäßigere Innervation zu erklären, also nervös bedingt sein muß. Eine andere Erklärung ist schon gegenüber den hier angeführten Tatsachen, namentlich hinsichtlich des Verhaltens der farbigen und weißen Haut in der Sonne, des rascheren Einsetzens des Schweißausbruches bei Farbigen verbunden mit Temperaturabfall der anfänglich wärmeren Haut und dem Gleichbleiben der Körpertemperatur nicht angängig. Auch die Überlegung, daß das Zustandekommen von Wärmestauung abhängig ist von einer Alteration der nervösen Wär-

mezentren im Gehirn, wie auch experimentell durch Versuche an Tieren erwiesen, führte Verf. schon vor Jahren dazu, dieses Zustandekommen auf ausschließlich neurogenem Wege in Beziehung zu setzen, zu der am meisten in die Augen fallenden funktionellen Veränderung beim Europäer in den Tropen, zu dem Verlust seiner früheren Arbeitsfähigkeit in Europa.

Daß schon das permanente Schwitzen der Europäer in den Tropen für deren Nervensystem einen ungewohnten Reiz bildet, welcher schwächend wirkt, habe ich mehrfach nachweisen können und ausgesprochen, auch über die Wirkung des Tropenklimas im Ganzen auf das Nervensystem des Europäers. (Vortrag auf dem Naturforscherkongreß Salzburg 1909.)

Allein, wie Aron mit Recht sagt, existiert eine ökonomischere Verdunstung seitens der schwarzen Haut. Die Farbigen schwitzen nicht so abundant wie Europäer und verdampfen ihren Schweiß besser, so daß selbst bei ebenso starker Schweißsekretion als beim Weißen der Fall, der Schweiß selbst auf der Haut nicht so sichtbar ist und in Strömen fließt. Zugleich hat der Negerschweiß wahrscheinlich eine andere chemische Zusammensetzung als beim Weißen.

Nicht zum mindesten die Vermutung der nervös bedingten Wärmeabgabe und des Schweißverdunstungsprozesses führte vor Jahren Verf. zu jahrelang fortgesetzten Hautuntersuchungen an künstlich gehärteter Haut von Farbigen, welche im Leben schwer und anhaltend gearbeitet hatten, verglichen mit Europäerhaut in den Tropen. Während die Knäueldrüsen der Haut, welche den wässerigen Schweiß absondern, sich nicht unterschieden, boten die Haarbalg- oder Talgdrüsen der schwarzen Haut ganz auffällige Unterschiede im Vergleich zur weißen. Am besten konnte man das an Serienschnitten mit Zuhilfenahme verschiedener Färbesubstanzen mikroskopisch nachweisen. Um sicherer zu gehen, wurden die definitiven, ausgedehnten Arbeiten in München im Anatomischen Institut unter Prof. v. Kupffer vor 18 Jahren ausgeführt. Außer einem anderen Bau dieser Drüsen, welche beim Neger besonders, oft handförmig den Haarbalggrund umgreifen, auch zweckmäßige vom Hauptrohr d. h. steiler abstehende, geräumigere Abzweigungen besitzen und 2—3 mal so groß waren als beim Europäer, fand sich ein dichteres Gefäßnetz und eine breitere Muskelversorgung, sog. unwillkürlicher vom Willen unabhängig innervierter Muskelstreifen. Prof. Munk in Berlin hatte den gleichen Befund und hielt dieses Vorkommen für ein hochwichtiges Rassenmerkmal, neben dem Pigment der Negerhaut. Da ich absichtlich nur Farbige, welche schwere Arbeit leisteten, untersuchte, wäre es aber möglich, daß dieser Befund nicht in gleichem Grade bei allen Farbigen, z. B. solchen, die nicht an körperliche Anstrengungen gewohnt waren, sich erheben ließe. Immerhin kann man danach wohl sagen, daß in bezug auf die Arbeitsleistungen und der dadurch resultierenden Wärmeproduktion von Schwarzen, gegenüber der minimalen von Weißen, ein leistungsfähigerer Schweißdrüsenapparat dazu gehört, um die Wärmestauung hintanzuhalten, ein Apparat, wie er soeben beschrieben wurde, dabei bewegt

und zweckmäßig geleitet in seiner Funktion durch seine abweichende, günstigere Innervation. Wahrscheinlich setzt die volle Tätigkeit der Haarbalgdrüsen mit ihrem öligen Sekret erst bei mittelschwerer Arbeit ein, die Schwarzen sehen dabei auch zu Anfang schon wie geölt aus. Die Nerven, welche zu den Schweißdrüsen ziehen und sie innervieren, entspringen aus den Zellen der Ganglienknoten des Grenzstranges des Sympaticus, gehören also dem vegetativen Nervensystem an, deren Tonus schwankend ist.

Wenn wir von der Anschauung ausgehen, daß die wichtige physikalische Wärmeregulierung neurogener Art ist, so müssen wir auch annehmen, daß sie bei Weißen allmählich wohl zu der bei Farbigen vorherrschenden übergeführt werden kann, mit einem Wort, daß Akklimatisation möglich sein dürfte, denn die physikalische Wärmeregulierung bildet den Kern der Akklimatisationsfrage. Prinzipiell also müßte, theoretisch gedacht, die nervös bedingte differente Wärmeökonomie der verschieden farbigen Tropenbewohner einheitlich sich gestalten lassen, denn jede Innervation, jede Nervenspannung ist labil und veränderungsfähig. Damit müßte prinzipiell auch die Akklimatisationsfrage im bejahenden Sinne beantwortet werden, namentlich für die kühleren Hochlandschaften der Tropen.

Allein der Weg dahin, die Praxis, ist ein langer und schwieriger, denn wenn auch die besprochene differente Innervationseinstellung des Schweißdrüsenapparates und diejenige für die differente Empfänglichkeit des Gehirns und Markes für hohe stete Wärmereize sich mehr vereinheitlichen ließe, so ist doch die Hautbeschaffenheit, Pigment, Dicke der Haut, Schweißdrüsenapparat, Gefäßreichtum zu different, als daß sie beim Weißen in den Tropen umgeformt werden könnten. Gewiß läßt sich, wie mir einige Beobachtungen zeigten, durch Training viel erreichen. Das Training hätte aber schon eine gute Zeit vor der Ausreise in die Tropen, hier in Europa unter Benutzung von Luft und Sonnenbad, methodischen Marschleistungen und Schwitzen, also auch mit einem Training der Schweißdrüsen und ihrer Nervenbahn und nervösen Zentren, zu beginnen. So könnte man bei Fortsetzung solcher Versuche in den Tropen eine schwach pigmentiertere, aber doch in etwas Sonnenschutz bietende Haut und vielleicht zweckmäßigere Schweißverdunstung erreichen. Der Aufenthalt in den Subtropen ist jedenfalls auch ein gutes Training für die Tropen, wie die Buren im Allgemeinen bewiesen. In welcher Weise ein systematisches Training zu geschehen hätte, darüber wäre in der Folge im Hinblick auf unsere Besiedelung der Hochländer Ostafrikas eingehend zu verhandeln. Möge dieser Aufsatz dazu die Anregung und auch zur weiteren Diskussion geben.

Prof. Däubler.

Die Geltung der Reichs-Zivilprozeßordnung in den deutschen Schutzgebieten.[1])

Die RZPO. gilt in den deutschen Schutzgebieten nach Maßgabe der §§ 3, 4, 6 Nr. 6—9 SchutzgebG. in Verbindung mit § 19 Nr. 1, §§ 20, 26, 29, 41—45 KonsGG. und §§ 2, 8, 10 f. Kais. V., betr. die Rechtsverh. in den dtsch. Schutzgebieten, v. 9. 11. 1900. Hiernach weicht der koloniale Zivilprozeß vom mutterländischen erheblich ab. Inwieweit die Bestimmungen der RZPO. in ihrer dermaligen Fassung auf den Kolonialprozeß anwendbar oder unanwendbar sind, soll im folgenden an der Hand der einzelnen Paragraphen geprüft werden, wobei die Überschriften der ZPO. selbst entnommen sind und die Paragraphen ohne Zusatz diejenigen der ZPO. bedeuten.

Erstes Buch.
Allgemeine Bestimmungen.
Erster Abschnitt.
Gerichte.
Erster Titel.
Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§ 1 gilt nicht. Die sachliche Zuständigkeit der Kolonialgerichte ist mit der Kolonialgerichtsverfassung durch §§ 2, 4, 6 Nr. 6 SchutzgebG. in Verbindung mit §§ 5, 7 ff. KonsGG. und §§ 2, 4, 8 Kais. V. v. 9. 11. 1900 (für Kiautschou: v. 28. 9. 07) besonders geregelt. Das RGVG. gilt in den Schutzgebieten nur nach Maßgabe der §§ 2, 3 SchutzgebG. in Verbindung mit §§ 18, 19 KonsGG., d. h. bloß insoweit, als es Vorschriften über das Verfahren enthält.

§§ 2—9 finden Anwendung.

§ 10 ist entsprechend anwendbar. Nur ist statt „Landgericht" „Bezirksgericht" (in Kiautschou: „Gericht") und statt „Amtsgericht" „Bezirksrichter" (in Kiautschou: „Richter") zu lesen. Das Urteil eines mit Beisitzern besetzten Bezirksgerichts kann also nicht aus dem Grund angefochten werden,

---

[1]) Vgl. Doerr, Dtsches Kolonial-Zivilprozeßrecht, Jhrg. 1911 S. 615 ff. der Zeitschr. f. Kolonialpolitik 2c.

weil die Zuständigkeit des Bezirksrichters als Einzelrichters begründet gewesen sei.

§ 11 ist zwar anwendbar, aber im Hinblick auf die viel einfachere Gestaltung der Kolonialgerichte nicht in dem Umfange wie im Mutterland.

Zweiter Titel.
Gerichtsstand.

§§ 12, 13 sind anwendbar.

§ 14 ist für die Schutzgebiete gegenstandslos.

§ 15 ist, soweit nicht gegenstandslos, entsprechend anwendbar, wobei „Ausland" nur ein nicht zu dem deutschen Reichs- oder Bundesgebiet (i. e. S., d. h. i. S. der dtsch. Reichsverfassung) oder einem deutschen Schutzgebiet oder Konsulargerichtsbezirke gehöriges Land ist. Vgl. §§ 7 f. KolGG., § 11 StPO., § 3 FGG., § 21 RBG,; Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff (Berl. 1907) S. 49 f.; Schippel, Die Stellung d. Schutzgebietsgerichte i. d. dtsch. Rechtspflegeordnung (Leipz. Diss. 09) S. 41 f. — Exterritorialität i. S. der §§ 18 f. GVG. gibt es in den Schutzgebieten nicht.

§ 16 ist anwendbar. Der Begriff „Deutsches Reich" umfaßt nach dem zu § 15 Gesagten nicht etwa nur das Reichsgebiet i. e. S., sondern auch alle Schutzgebiete, so daß in Anwendung auf den Kolonialprozeß mit dem betr. Schutzgebiet jedes andere deutsche Gebiet einheitl. Inland bildet. Vgl. Schippel a. a. O. S. 35 f.

§§ 17, 18 sind ohne weiteres anwendbar.

§ 19 ist für die Schutzgebiete gegenstandslos.

§§ 20—22 sind anwendbar; ebenso

§ 23. Unter dem „Deutschen Reich" werden hier im Gegensatze zu § 16 die deutschen Schutzgebiete kaum mit inbegriffen, so daß bei Anwendung auf den Kolonialprozeß der im Interesse des Gläubigers geschaffene Gerichtsstand des Vermögens nach § 23 dann platzgreift, wenn der Beklagte nur in dem betr. Schutzgebiete keinen Wohnsitz hat; anderenfalls träten unnötige Erschwerungen und Verzögerungen der Rechtsverfolgung ein, die die gegenteilige Auffassung als praktisch unhaltbar erscheinen lassen. A. M.: Sabersky, Der kolon. Inlands- und Auslandsbegriff S. 49 und Schippel a. a. O. S. 37—39, deren Begründung m. E. nicht durchschlägt.

§§ 24—26 finden Anwendung; ebenso

§ 27. Der Begriff „Inland" i. S. des Abs. 2 deckt sich mit dem in § 16 erwähnten Begriffe „Deutsches Reich". Ebenso Schippel a. a. O. S. 43 gegen Gaupp-Stein, Kom. z. ZPO. § 27.

§§ 28—37 sind anwendbar.

Dritter Titel.
Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

§§ 38—40 sind unbeschränkt anwendbar.

Vierter Titel.
Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§§ 41—44 sind ohne weiteres anwendbar.

§ 45 ist nur teilweise entsprechend anwendbar. Wird ein Bezirksrichter abgelehnt, so entscheidet der Oberrichter; bei Ablehnung des letzteren wird man, da zurzeit sonst ein diesem übergeordnetes Gericht noch fehlt, das Reichsgericht für zuständig erklären müssen. Wird ein Beisitzer des Bezirksgerichts abgelehnt, so entscheidet der Bezirksrichter, bei Ablehnung eines Beisitzers des Obergerichts der Oberrichter.

§ 46 ist mit der Einschränkung anwendbar, daß die Entscheidung des Oberrichters in keinem Falle anfechtbar ist.

§§ 47—49 sind anwendbar. Über die Ablehnung eines Gerichtsschreibers (§ 49) entscheidet, wenn dieser beim Bezirksgericht angestellt ist, der Bezirksrichter, sonst der Oberrichter.

Zweiter Abschnitt.
Parteien.

Erster Titel.
Parteifähigkeit. Prozeßfähigkeit.

§§ 50—58 sind anwendbar. Gewohnheitsrechtl. ist anerkannt, daß Eingeborene vor den Europäergerichten gegen Weiße klagen können (vgl. auch § 1 V. des Gouv. v. Kiautschou, betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen, v. 15. 4. 99): Sog. Mischprozesse, für die de lege fer. vielfach ein summarisches Verfahren gewünscht wird.

Zweiter Titel.
Streitgenossenschaft.

§§ 59—63 sind anwendbar. Nur die Ladung zum Termin (§ 63) erfolgt von Amts wegen.

Dritter Titel.
Beteiligung Dritter am Rechtsstreite.

§§ 64—77 finden Anwendung.

Vierter Titel.
Prozeßbevollmächtigte und Beistände.

§ 78 gilt nicht. Der Kolonialprozeß kennt keinen „Anwaltsprozeß" in diesem Sinne.

§ 79 gilt demgemäß ohne Einschränkung.

§§ 80—82 sind anwendbar.

§ 83 ist anwendbar. Zu Abs. 2: Eine Vertretung durch Anwälte ist in den Schutzgebieten nirgends geboten.

§§ 84—86 sind anwendbar.

§ 87 ist — abgesehen von der Bestimmung für Anwaltsprozesse (die es in den Kolonien nicht gibt) — anwendbar.

§ 88 ist anwendbar. Die Regel des Abs. 2 gilt ohne die dort normierte Einschränkung.

§§ 89, 90 sind anwendbar. Die Regel des § 90 Abs. 1 gilt allgemein.

Fünfter Titel.

Prozeßkosten.

§§ 91—96 sind anwendbar.

§ 97 ist mit Ausnahme des gegenstandslosen Abs. 3 anwendbar; der Kolonialprozeß kennt noch keine Revisionsinstanz.

§§ 98—105 sind anwendbar. Zu §§ 102 Abs. 2, 104 Abs. 3 vgl. § 11 Abs. 2 KonsGG.

§ 106 ist anwendbar, ausgenommen die Vorschrift für die in 1. Instanz vor einem Landgerichte verhandelten Sachen.

§ 107 findet Anwendung.

Sechster Titel.

Sicherheitsleistung.

§§ 108—113 sind anwendbar. Zu § 109 Abs. 3 vgl. § 11 Abs. 2 KonsGG.; zu § 110: Reichsangehörige werden in den Schutzgebieten und Eingeborene eines Schutzgebiets in den übrigen Schutzgebieten und im Reichsgebiet hinsichtlich der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, des Ausländervorschusses (§ 85 GKG.) und der Zulassung zum Armenrecht (§ 114 Abs. 2) als Inländer behandelt.

Siebenter Titel.

Armenrecht.

§§ 114—127 finden Anwendung. Zu § 114 Abs. 2 vgl. § 110; zu § 115 Nr. 3, § 116 ist zu bemerken, daß eine Vertretung durch Anwälte nirgends in den Schutzgebieten geboten ist, zu § 120, daß es eine Revision und infolgedessen einen Revisionskläger in den Schutzgebieten nicht gibt. Zu § 126 vgl. § 11 Abs. 2 KonsGG.

Dritter Abschnitt.

Verfahren.

Erster Titel.

Mündliche Verhandlung.

§ 128 ist anwendbar.

§ 129 Abs. 1 ist mangels „Anwaltsprozesse" i. S. § 78 unanwendbar, Abs. 2 anwendbar.

§ 130 ist anwendbar. Nur fehlen „Anwaltsprozesse" i. S. der Nr. 6.

§§ 131—135 sind im allgemeinen anwendbar. Ebenso

§ 136. Abs. 3 wird durch § 502 ergänzt.

§ 137 wird durch § 502 geändert, insbes. § 137 Abs. 3 durch § 502 Abs. 2. Der von „Anwaltsprozessen" (§ 78 Abs. 1) handelnde Abs. 4 ist gegenstandslos.

§ 138 findet Anwendung.

§ 139 ist anwendbar und wird durch § 502 ergänzt.

§ 140 ist insoweit anwendbar, als der Bezirks- oder Oberrichter nicht als Einzelrichter tätig ist.

§§ 141—158 finden Anwendung. Ebenso

§§ 159, 160, die aber durch § 9 Abs. 3 KonsGG. und § 510a ergänzt werden. Vgl. § 272 StPO., Vorwerk, KonsGG. (2. Ausg. 1908) § 9 Note 4 S. 43.

§ 161 ist anwendbar und im Hinblick auf § 43 KonsGG. von Bedeutung.

§ 162 ist anwendbar. Desgleichen

§ 163. Nur wäre in Abs. 2 statt „der älteste beisitzende Richter" „der älteste Beisitzer" und statt „Amtsrichter" „Bezirksrichter als Einzelrichter" zu lesen.

§ 164 ist anwendbar.

§ 165 findet entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.
Zustellungen.

Das Zustellungswesen hat auf Grund § 6 Nr. 7 SchutzgebG. und § 10 V. v. 9. 11. 1900 in allen Schutzgebieten eine besondere, vom Reichsrecht erheblich abweichende Regelung erfahren, und zwar

a) in Kiautschou durch §§ 1—18 V. des Gouv., betr. die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen, v. 21. 6. 04,

b) in den übrigen Schutzgebieten durch § 4 Verf. d. Reichsk., betr. die Ausübung d. Gerichtsbarkeit i. d. Schutzgeb. Afrikas und der Südsee, v. 25. 12. 1900.

Während die unter a genannte Gouv.-Verordnung sich mehr an die ZPO. anschließt, sind durch die letztere Verfügung

§§ 166—168, 180—198, 208—210, 211—213 ausdrücklich für unanwendbar erklärt, während die übrigen

§§ 169—178, 199—207, 210a nur insoweit entsprechende Anwendung finden, als die Sondervorschriften nichts Gegenteiliges ergeben (vgl. Doerr a. a. O. S. 621 f.). Zu §§ 174 f. vgl. § 4 Nr. 4 Reichsk.-Verf., Rundschr. d. Gouv. v. Neuguinea v. 21. 4 .03 (Kol. Bl. S. 385, Dtsch. Kol.-Gesetzgebg. VII. S. 100); zu § 204 Abs. 1 vgl. § 11 Abs. 2 KonsGG., § 4 Nr. 3 Satz 2 Reichsk.-Verf. v. 25. 12. 00; zu § 204 Abs. 2 vgl. § 29 KonsGG., § 4 Nr. 1 a. E. zit. Reichsk.-Verf. und § 6 Gouv.-V. f. Kiautschou; zu § 207 Abs. 1 vgl. § 4 Nr. 1 Abs. 4 zit. Verf., wo die Bedingung, daß „die Zustellung demnächst bewirkt" wird, fehlt, und § 15 Gouv.-V. f. Kiautschou.

Zustellung von einem Schutzgebiete nach einem anderen oder nach dem Reichsgebiet und umgekehrt wird als Auslandszustellung behandelt. Vgl. Sabersky, Der kolon. Inlands- und Auslandsbegriff S. 52 und die ausdrückl. Vorschriften der §§ 16, 17 erwähnter Gouv.-Verordnung für Kiautschou.

Dagegen kann § 203 Abs. 2 (ebenso wie §§ 40 Abs. 1, 320 StPO.) gegen eine in einem anderen Schutzgebiet oder im Reichsgebiete sich aufhaltende Partei nicht platzgreifen; Schippel, Die Stellung d. Schutzgebietsgerichte i. d. dtsch. Rechtspflegeordnung S. 58.

Dritter Titel.

Ladungen, Termine und Fristen.

§ 214 ist nicht anwendbar. Die Ladungen erfolgen von Amts wegen, nicht durch die Parteien. Die nur für den amtsgerichtl. Prozeß geltende Vorschrift des § 497 gilt in den Schutzgebieten allgemein (SchutzgebG. § 3, KonsGG. § 41, V. v. 9. 11. 00 § 8 Abs. 3, für Kiautschou: V. v. 28. 9. 07).

§ 215 ist unanwendbar, da es „Anwaltsprozesse" i. S. § 78 in den Kolonien nicht gibt.

§§ 216, 217 sind nach dem zu §§ 214, 215 Bemerkten nur teilweise anwendbar.

§§ 218—221 sind anwendbar.

§ 222 ist anwendbar. Über „allgemeine Feiertage" s. V. v. 12. 4. 07 (Dtsche. Kol.-Gesetzg. XI 217), für Kiautschou V. v. 6. 10. 02 (a. a. O. VI 653).

§ 223 ist gegenstandslos, da der von den Gerichtsferien handelnde 17. Titel des GVG. in den Schutzgebieten nicht gilt.

§§ 224—229 finden Anwendung. Zu § 225 Abs. 1 vgl. § 11 Abs. 2 KonsGG.

Vierter Titel.

Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§§ 230—234 sind anwendbar. Nur entfällt in § 233 Abs. 1 die Revisionsbegründungsfrist, da der Kolonialprozeß eine Revision nicht kennt.

§ 235 ist unter Berücksichtigung der besonderen Regelung des Zustellungswesens in den Kolonien entsprechend anwendbar.

§§ 236—238 sind anwendbar.

Fünfter Titel.

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

§§ 239—243 finden Anwendung.

§ 244 ist gegenstandslos.

§§ 245—252 sind anwendbar. Zu § 248 Abs. 2 vgl. § 11 Abs. 2 KonsGG.

Zweites Buch.
Verfahren in erster Instanz.
Erster Abschnitt.
Verfahren vor den Landgerichten.

Dieser Abschnitt findet im Kolonialprozeß nur insoweit Anwendung, als nicht aus den im Kolonialprozeß (gem. SchutzgebG. § 3, KonsGG. § 41, V. v. 9. 11. 00 § 8 Abs. 3) allgemein anwendbaren Vorschriften des zweiten Abschnitts über das Verfahren vor den Amtsgerichten (§§ 495 ff.) sich Abweichungen ergeben.

Erster Titel.
Verfahren bis zum Urteil.

§ 253 hat nach dem Gesagten nur beschränkte Geltung. Die Klage kann beim Bezirksgerichte schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht (§ 496 Abs. 2) oder durch mündlichen Vortrag (auch in fremder Sprache: GVG. § 187; Vorwerk, KonsGG. § 18 Note 2 S. 67 f. und die dort zit. RGEE.) bei gleichzeitigem Erscheinen der Parteien vor Gericht erhoben werden (§ 500). Abs. 2 Nr. 3 ist durch § 497 gegenstandslos.

§§ 254—260 sind anwendbar

§ 261 Abs. 2 ist anwendbar, Abs. 1 und 3 im wesentlichen durch §§ 496—498 ersetzt.

§ 262 ist — abgesehen von der Begriffsbestimmung der Einlassungsfrist — für die 1. Instanz durch § 499 ersetzt, wenn auch unter „Gericht" i. S. § 499 Abs. 2 der (Bezirks-)Richter ohne Beisitzer (der „Vorsitzende" nach § 262 Abs. 2) zu verstehen ist. Für die Berufungsinstanz ist § 262 durch § 520 Abs. 2 ausdrücklich für anwendbar erklärt. „Zustellung im Auslande" (§ 262 Abs. 2) ist auch die Zustellung von einem Schutzgebiete nach einem anderen oder nach dem Reichsgebiet und umgekehrt.

§§ 263—271 sind anwendbar.

§ 272 gilt nicht. Vorbereitende Schriftsätze sind zulässig, aber nicht geboten.

§ 273 ist anwendbar.

§§ 274, 275 sind durch § 504 geändert.

§ 276 ist entsprechend anwendbar.

§ 277 ist anwendbar. Vgl. KonsGG. § 41.

§§ 278—296 sind anwendbar.

§§ 297, 298 gelten nicht. Schriftsätze sind nicht vorgeschrieben. Vgl. §§ 507, 510a.

§ 299 ist anwendbar.

Zweiter Titel.
Urteil.

§§ 300—314 sind anwendbar. Auch an einem besonderen Verkündungstermin i. S. § 310, der noch zur mündl. Verhandlung i. S. § 11

Abs. 2 KonsGG. gehört, müssen deshalb die Beisitzer teilnehmen, wenn nicht ein Ausnahmefall des § 9 Abs. 1 KonsGG. vorliegt. Ebenso StPO. § 267; Vorwerk, KonsGG. § 11 Note 5 S. 47.

§ 315 ist anwendbar. Darnach haben auch die Beisitzer der Kolonialgerichte die Urteile (wie die außerhalb mündl. Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Obergerichts) zu unterschreiben. Eine etwaige Verhinderung hat der Vorsitzende bzw. älteste Beisitzer unter Angabe des Grundes zu bemerken.

§ 316 ist anwendbar.

§ 317 Abs. 2—4 sind anwendbar, Abs. 1 dagegen nicht in Afrika und der Südsee. Die Urteilszustellung geschieht, Kiautschou ausgenommen, von Amts wegen (§ 4 Nr. 2 Verf. d. Reichsk., betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in d. Schutzgeb. Afrikas und der Südsee, v. 25. 12. 1900).

§§ 318, 319 sind anwendbar. Zu § 319 Abs. 2 vgl. § 11 Abs. 2 KonsGG.

§§ 320, 321 sind nur nach Maßgabe der §§ 496, 497 anwendbar. Insbes. erfolgt die Ladung (Abs. 3) von Amts wegen.

§§ 322—329 sind anwendbar. Über den Begriff des „ausländischen Gerichts" i. S. § 328 s. Doerr, Zeitschr. f. Kolonialpol. 1911, S. 634 f.; zu § 329 Abs. 3 vgl. § 4 Nr. 2 Reichsk.-Verf. v. 25. 12. 00.

Dritter Titel.

Versäumnisurteil.

§§ 330—338 sind anwendbar.

§ 339 ist mit der Änderung anwendbar, daß die Einspruchsfrist 1 Woche beträgt (§ 508 Abs. 2). Über „Zustellung im Ausland" vgl. § 262 Abs. 2; zu Abs. 2 vgl. auch § 11 Abs. 2 KonsGG.

§ 340 ist nur nach Maßgabe des § 496 Abs. 2 anwendbar. In gleicher Weise ist

§ 340a anwendbar.

§§ 341—347 gelten ohne Einschränkung.

Vierter Titel.

Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen.

§§ 348—354 finden Anwendung (KonsGG. § 41). Das Bezirksgericht (bzw. der Bezirksrichter) kann in solchen Fällen jedes Gerichtsmitglied (den Bezirksrichter oder einen der Beisitzer), nach der im Kolonialprozeß zulässigen Delegierung (Reichsk.-Verf. v. $\frac{25.\ 12.\ 00}{8.\ 5.\ 08}$ § 1 Nr. 4, Dienstanweisung f. Kiautschou v. 23. 10. 07 § 2 Nr. 2, § 3 Nr. 4) auch eine andere Person mit der Durchführung des vorbereitenden Verfahrens beauftragen.

Fünfter Titel.
Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme.

§ 355 ist anwendbar und wird durch § 509 ergänzt.

§§ 356—370 finden Anwendung. „Ausland" ꝛc. i. S. §§ 363 Abs. 1, 364 Abs. 1 und 2, 369 ist nur nichtdeutsches Gebiet. Den Schutzgebietsgerichten ist der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den mutterländischen Gerichten allgemein gestattet.

Sechster Titel.
Beweis durch Augenschein.

§§ 371, 372 sind ohne weiteres anwendbar.

Siebenter Titel.
Zeugenbeweis.

§§ 373—401 finden Anwendung. Zu § 391: Auch eingeborene Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher (§ 191 GVG.), die in Farbigenprozessen unbeeidigt bleiben, sind in Weißenprozessen zu beeidigen, soweit nicht Abs. 2 oder § 393 (insbes. Nr. 1) zutrifft. Zu § 401 vgl. § 1 Abs. 3 Verf. d. Reichsk., betr. die Regelung des gerichtl. Kostenwesens i. d. Schutzgeb. Afrikas und der Südsee, v. $\frac{28.\ 11.\ 01}{28.\ 8.\ 08}$ und § 39 V. des Gouv. v. Kiautschou, betr. die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen, v. 21. 6. 04.

Achter Titel.
Beweis durch Sachverständige.

§§ 402—414 finden Anwendung. Zu § 406 Abs. 4 vgl. § 11 Abs. 2 KonsGG.; zu § 413 vgl. die bei § 401 zit. Vorschriften.

Neunter Titel.
Beweis durch Urkunden.

§§ 415—444 sind anwendbar. Zu §§ 437, 438 vgl. Doerr a. a. O. S. 635.

Zehnter Titel.
Beweis durch Eid.

§§ 445—477 sind anwendbar. Ob in sog. Mischprozessen (s. Bemerkung zu §§ 50 ff.) Eingeborenen Eide zugeschoben und auferlegt werden können, ist in Theorie und Praxis bestritten. Die Frage ist m. E. de lege ferenda zu verneinen, de lege lata aber zu bejahen — so nach § 1 V. des Gouv. v. Kiautschou, betr. die Rechtsverh. der Chinesen, v. 15. 4. 99, wo ausdrücklich in solchen Fällen die Anwendbarkeit des für Nichtchinesen geltenden (scil. materiellen und formellen) Rechts auch auf Chinesen ausgesprochen ist.

Elfter Titel.
Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

§§ 478—484 sind anwendbar.

Zwölfter Titel.

Sicherung des Beweises.

§§ 485—490 sind mit der Maßgabe anwendbar, daß „in Fällen dringender Gefahr" oder vor der Anhängigkeit des Rechtsstreits (§ 486 Abs. 2 und 3) der Bezirksrichter anzugehen ist. Zu § 490 Abs. 1 vgl. § 11 Abs. 2 KonsGG.

§ 491 ist mit der Abänderung anwendbar, daß Zustellung und Ladung von Amts wegen erfolgen.

§§ 492—494 finden Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor den Amtsgerichten.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren vor dem Bezirksrichter, dem (mit Beisitzern besetzten) Bezirksgericht und dem Obergerichte nach den Vorschriften dieses Abschnittes (SchutzgebG. § 3, KonsGG. § 41, V. v. 9. 11. 1900 § 8 Abs. 3, für Kiautschou v. 28. 9. 07). Demgemäß sind

§§ 495, 496 anwendbar, und zwar **§ 496** Abs. 1 unter Wegfall des hier vorbehaltenen § 317 Abs. 1 gemäß § 4 Nr. 2 Verf. d. Reichsk., betr. die Ausübung d. Gerichtsbarkeit i. d. Schutzgeb. Afrikas und der Südsee, v. 25. 12. 1900 (in Kiautschou dagegen gilt der Vorbehalt des § 317 Abs. 1) und Abs. 3 unter Wegfall der Bedingung, daß „die Zustellung demnächst erfolgt" (vgl. § 207 Abs. 1), für Afrika und die Südsee nach § 4 Nr. 1 Abs. 4 zit. Reichsk.-Verf. Ebenso sind

§§ 497—504 anwendbar. Zu **§ 499** Abs. 2 vgl. § 262 Abs. 2; darnach ist „Inland" i. S. des § 499 Abs. 1 im Kolonialprozeß nur das betr. Schutzgebiet.

§§ 505, 506 sind entsprechend anwendbar. Jedoch bedarf es in den Fällen, in denen bei uns das Amtsgericht sich für sachlich unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht zu verweisen hat, im Hinblick auf die Kolonialgerichtsverfassung weder einer ausdrücklichen Unzuständigkeitserklärung des Bezirksrichters noch der Verweisung; der Bezirksrichter muß nur zur weiteren mündl. Verhandlung 2 Beisitzer zuziehen[2]), wenn die Zuziehung von 2 Beisitzern ausführbar ist. Ist sie (z. B. wegen großer Entfernung, Abwesenheit, Krankheit, Sachbeteiligung) nicht ausführbar — was auch dann der Fall, wenn nur ein Beisitzer zur Verfügung stünde —, so entscheidet der Bezirksrichter als Einzelrichter auch in unseren Landgerichtssachen; die Gründe für die Unausführbarkeit der deshalb unter-

---

[2]) Die Heranziehung der Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen erfolgt nicht etwa durch Auslosung oder auf Grund einer im voraus feststehenden Liste, sondern von Fall zu Fall durch Ladungsverfügung des Vorsitzenden; dieser beruft jeweils diejenigen Beisitzer oder Hilfsbeisitzer ein, die voraussichtlich zur Entscheidung der anstehenden Sachen die größte Fachkenntnis mitbringen. Vgl. Crusen, Zeitschr. f. d. ges. St.R.W. XXXII (1911) S. 636; Autenrieth, Zeitschr. f. Kolonialpolitik 2c. 1912 S. 168—170.

bliebenen Beisitzerzuziehung sind im Sitzungsprotokoll anzugeben. Vgl. KonsGG. § 9 Abs. 1 und 3, § 10 Nr. 1, §§ 11 f.

§ 507 gilt nur insoweit, als er die Unanwendbarkeit des § 297 ausspricht. Im übrigen s. KonsGG. § 41.

§ 508 ist anwendbar, Abs. 1 jedoch nur in sehr beschränktem Umfang, insofern nach § 4 Nr. 2 Verf. d. Reichsk., betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit i. d. Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, v. 25. 12. 00 alle Entscheidungen, insbes. Urteile, durch den Richter von Amts wegen zuzustellen sind.

§§ 509—510c finden Anwendung, 510c mit der selbstverständlichen Maßgabe, daß an die Stelle unseres Amtsgerichts der Bezirksrichter tritt.

Drittes Buch.
Rechtsmittel.
Erster Abschnitt.
Berufung.

§ 511 ist in seiner Geltung durch § 43 KonsGG. beschränkt. Hiernach ist in den nach § 7 Nr. 1 KonsGG. zur Zuständigkeit des Bezirksrichters (nicht der kollegialen Bezirksgerichte) gehörenden bürgerl. Rechtsstreitigkeiten (unseren Amtsgerichtssachen) ein Rechtsmittel (d. h. Berufung oder Beschwerde) nur dann statthaft, wenn der nach §§ 3—9 festzusetzende Wert des Streitgegenstandes 300 Mk. übersteigt; der Wert des Beschwerdegegenstandes ist gleichgültig (RGE. i. Z. XIII S. 409). In bezirksgerichtlichen (unseren landgerichtlichen) Sachen dagegen ist hinsichtlich der Zulässigkeit von Rechtsmitteln auch der Streitwert ohne Bedeutung. Berufungsgericht ist stets das Obergericht, dem die Prozeßakten auch bei Unzulässigkeit der eingelegten Berufung vorgelegt werden müssen.

§§ 512—514 sind anwendbar, § 513 Abs. 2 aber auch nur nach Maßgabe des zu § 511 erwähnten § 43 KonsGG.

§ 515 ist anwendbar, Abs. 2 jedoch nur nach Maßgabe des § 4 Nr. 3 Verf. d. Reichsk., betr. d. Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, v. 25. 12. 00. Die Ansicht Vorwerks, KonsGG. § 45 Note 5, S. 111, der Bezirksrichter habe nach § 45 Abs. 1 Satz 5 KonsGG. die Akten wegen § 515 Abs. 3 Satz 2 auch nach Berufungszurücknahme dem Obergerichte vorzulegen, trifft nur zu, wenn der Berufungsgegner Urteil beantragt.

§§ 516, 517 finden Anwendung.

§ 518 Abs. 1 und 3 gelten nicht; sie sind durch § 45 Abs. 1 KonsGG. ersetzt. Abs. 2 ist anwendbar. Die Berufung kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden (Vorwerk, KonsGG. § 45 Note 2 S. 110).

§ 519 ist anwendbar.

Von **§ 520** ist Abs. 1 Satz 1 durch § 45 Abs. 2, 3 KonsGG. ersetzt, Satz 2 unanwendbar (§ 45 Abs. 1 Satz 4 KonsGG., wo es seit der Zivilprozeßnovelle v. 1. 6. 09 statt § 179 § 210a ZPO. heißen muß), Satz 3 an-

wendbar, Satz 4 *unanwendbar* mangels Anwaltszwangs, *Abs.* 2 *anwendbar* und durch § 45 Abs. 4 KonsGG. ergänzt. Gegebenenfalls hat also der Oberrichter außer der Terminsbestimmung (§ 45 Abs. 2 KonsGG.) die Einlassungsfrist festzusetzen (§ 262 Abs. 2).

§§ 521, 522 *sind anwendbar.*

§ 523 *ist gegenstandslos.* Vgl. § 8 Abs. 3 V. v. 9. 11. 1900; für Kiautschou: V. v. 28. 9. 07.

§§ 524, 525 *finden Anwendung.* Dagegen ist die Anwendbarkeit des

§ 526 durch den nach § 8 Abs. 3 V. v. 9. 11. 00 auch für die Berufungsverhandlung geltenden § 502 *eingeschränkt.*

§§ 527—543 *sind anwendbar.* Ein „wesentl. Mangel" des Verfahrens i. S. § 539 ist z. B. Nichtzuziehung von Beisitzern trotz Ausführbarkeit (§ 9 KonsGG.), Nichtaufstellung eines Staatsanwalts in Fällen des § 42 KonsGG.

Von **§ 544** ist *Abs.* 1 durch § 45 Abs. 1 Satz 5 KonsGG. *ersetzt*, *Abs.* 2 mit der Maßgabe *anwendbar*, daß nach Erledigung der Berufung die Akten nebst beglaubigter Abschrift des Berufungsurteils der Gerichtsbehörde erster Instanz zurückgesandt werden.

Zweiter Abschnitt.
Revision.

Das Rechtsmittel der Revision ist dem Kolonialprozeß noch fremd; die Urteile der Obergerichte sind nicht anfechtbar (vgl. § 14 KonsGG., § 8 V. v. 9. 11. 00, für Kiautschou: V. v. 28. 9. 07). Infolgedessen finden

§§ 545—566 *keine Anwendung* (vgl. § 20 KonsGG.).

Dritter Abschnitt.
Beschwerde.

Von **§ 567** ist *Abs.* 1 mit der sich aus § 43 KonsGG. ergebenden Beschränkung *anwendbar* (vgl. Bemerkung zu § 511), *Abs.* 2 gegenstandslos oder doch nur mit Beziehung auf die Obergerichte und den Oberrichter als Einzelrichter (§ 8 Abs. 4 V. v. 9. 11. 00, für Kiautschou: V. v. 28. 9. 07) anwendbar.

§ 568 *ist gegenstandslos.* Statt dessen gelten SchutzgebG. §§ 2, 6 Nr. 6, KonsGG. § 14 Nr. 1, V. v. 9. 11. 00 § 8 (für Kiautschou: v. 28. 9. 07). Beschwerdegericht und letzte Instanz ist das Obergericht bzw. der Oberrichter, je nachdem die angefochtene Entscheidung mit oder ohne Beisitzer ergangen ist (§ 8 Abs. 4 V. v. 9. 11. 00).

§ 569 *ist* mit der Maßgabe *anwendbar*, daß die Beschwerde in allen Fällen auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt werden kann (Abs. 2).

§§ 570—572 finden Anwendung. Zu § 571: Auch bei Unzulässigkeit der Beschwerde (z. B. nach § 43 KonsGG.) hat der Bezirksrichter die Akten dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Von § 573 ist Abs. 1 ohne weiteres, Abs. 2 nur mit der Maßgabe anwendbar, daß die Erklärung stets zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben werden kann (vgl. § 569 Abs. 2).

§§ 574—576 sind anwendbar, § 576 Abs. 3 für die Obergerichte.

Von § 577 sind Abs. 1, 2, 4 anwendbar; Abs. 3 gilt nur für das kollegiale Bezirksgericht, nicht für den Bezirksrichter als Einzelrichter, der in allen Fällen sofortiger Beschwerde (ob auch im Falle des § 9 Abs. 1 KonsGG., ist bestritten und wird von Vorwerk, KonsGG. § 44 Note 2 S. 108, verneint) zur Abänderung befugt ist (s. § 44 KonsGG., dessen Wortlaut auf die frühere Fassung des § 577 Abs. 3 Bezug nimmt, heute also nicht mehr paßt).

Viertes Buch.
Wiederaufnahme des Verfahrens.

§§ 578—583 finden Anwendung.

§ 584 ist bezügl. der in der Revisionsinstanz erlassenen Urteile gegenstandslos, im übrigen anwendbar. An Stelle des Amtsgerichts (Abs. 2) tritt der Bezirksrichter.

§§ 585—589 finden Anwendung.

Von § 590 sind nur Abs. 1 und 2 anwendbar, Abs. 3 gegenstandslos (vgl. § 584 Abs. 1).

§ 591 gilt ohne weiteres.

Fünftes Buch.
Urkunden- und Wechselprozeß.

§§ 592—603 sind anwendbar.

Von § 604 ist Abs. 1 unbeschränkt, Abs. 2—4 nur teilweise entsprechend anwendbar. „Inland" i. S. des Abs. 2 und 4 a. E. ist nur das betr. Schutzgebiet.

§ 605 findet Anwendung.

Sechstes Buch.
Ehesachen. Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern. Entmündigungssachen.

Erster Abschnitt.
Verfahren in Ehesachen.

§ 606 ist entsprechend anwendbar. An Stelle des Landgerichts ist das Bezirksgericht zuständig. Reichsgebiet und Schutzgebiete bilden ein gemeinsames „Inland" i. S. der Abs. 2—4 (bestritten). Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff S. 50; Schippel, Stellung der Schutzgebietsgerichte i. d. dtsch. Rechtspflegeordnung S. 43—45.

§ 607 ist mit der Einschränkung anwendbar, daß ein Staatsanwalt nicht in allen Ehesachen, sondern nur bei Rechtsstreitigkeiten mitwirkt, die die Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben. Näheres s. §§ 42, 15 KonsGG.

§§ 608—610 sind mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, daß in § 609 an die Stelle des Amtsgerichts der Bezirksrichter tritt.

§ 611 ist entsprechend anwendbar. „Inland" (Abs. 1) ist nur das betr. Schutzgebiet; im Verhältnis dazu ist jedes andere Schutzgebiet oder das Reichsgebiet „Ausland". Ebenso Sabersky a. a. O. S. 51, Schippel a. a. O. S. 56, 58.

An die Stelle des „Vorsitzenden des Landgerichts" (Abs. 2) tritt der Bezirksrichter.

§§ 612—624 finden Anwendung.

§ 612—624 finden Anwendung.

§ 625 ist zwar anwendbar, aber insofern (Kiautschou ausgenommen) ohne besondere Bedeutung, als nach § 4 Nr. 2 Verf. d. Reichsk., betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit i. d. Schutzgeb. Afrikas und der Südsee, v. 25. 12. 1900 alle Entscheidungen von Amts wegen zuzustellen sind.

§§ 626—639 finden Anwendung. „Staatskasse" i. S. § 637 ist die Landeskasse oder der Schutzgebietsfiskus. Zu §§ 631, 632, 634, 636 f. vgl. KonsGG. § 42.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben.

§§ 640, 641 sind im wesentlichen anwendbar; eine Staatsanwaltschaft wirkt jedoch nicht mit (§§ 15, 42 KonsGG.).

§ 642 ist anwendbar. Reichsgebiet und Schutzgebiete (und Konsulargerichtsbezirke) bilden wie in § 606 ein gemeinsames „Inland" i. S. dieses § (streitig). An die Stelle des Landgerichts tritt in den Kolonien das Bezirksgericht.

§§ 643, 644 gelten unbeschränkt.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Entmündigungssachen.

§ 645 ist mit der Maßgabe anwendbar, daß an die Stelle des Amtsgerichts der Bezirksrichter (in Kiautschou der Richter) tritt.

Von § 646 ist Abs. 1 ohne weiteres, Abs. 2 nur nach Maßgabe des § 42 KonsGG. anwendbar.

§ 647 findet Anwendung. Desgleichen

§ 648; s. Bem. zu § 645 und wegen des umstrittenen und zweifelhaften Begriffs „Inland" (Abs. 2) Bem. zu § 642, Sabersky, Der kolon. Inlands- und Auslandsbegriff S. 50.

§ 649 gilt ohne weiteres.

§ 650 ist anwendbar. Zu Abs. 1 s. Bem. zu § 645. Zulässig ist auch die Überweisung von einem Bezirksrichter an den Bezirksrichter eines andern Schutzgebiets oder an ein Amtsgericht im Reichsgebiet oder an den Konsul eines Konsulargerichtsbezirks und umgekehrt.

§§ 651—657 finden Anwendung. Zu § 652 vgl. KonsGG. § 42.

§ 658 ist anwendbar. „Staatskasse" (Abs. 1) ist die Landeskasse oder der Schutzgebietsfiskus.

§§ 659—664 sind anwendbar. Zu §§ 659, 663 vgl. KonsGG. § 42.

§ 665 ist entsprechend anwendbar. An Stelle des Landgerichts ist das mit dem Bezirksrichter und 2 Beisitzern besetzte Bezirksgericht zuständig. Vgl. SchutzgebG. § 2, KonsGG. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 3, 10 Nr. 1, 11. Der Bezirksrichter, der den Entmündigungsbeschluß erlassen hat, kann Vorsitzender des Bezirksgerichts sein; denn er hat nicht „in einer früheren Instanz" die angefochtene Entscheidung erlassen (§ 41 Nr. 6). (Streitig.)

§§ 666, 667 finden Anwendung. Zu § 666 vgl. KonsGG. § 42.

§ 668 ist insoweit gegenstandslos, als es in den Schutzgebieten keinen Anwaltszwang gibt.

§ 669 ist zwar im allgemeinen entsprechend anwendbar, wird aber durch den (nach § 41 KonsGG. gleichfalls anwendbaren) § 502 ergänzt und eingeschränkt.

§ 670 ist anwendbar. Ebenso

§ 671. Statt „Amtsgericht" (Abs. 2) ist auch hier wieder „Bezirksrichter" zu setzen.

§ 672 ist anwendbar. Desgleichen

§ 673. Vgl. KonsGG. § 42. An die Stelle der „Staatskasse" tritt in den Schutzgebieten die Landeskasse oder der Schutzgebietsfiskus.

§ 674 ist nur dann entsprechend anwendbar, wenn der Vorsitzende des als „Prozeßgericht" entscheidenden Bezirksgerichts mit der Vormundschaftsbehörde und dem Bezirksrichter (der den Entmündigungsbeschluß erlassen hat) nicht identisch ist. Vgl. Bemerkung zu § 665.

§§ 675, 676 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß statt „Amtsgericht" „Bezirksrichter" zu lesen ist. Zu § 675 vgl. KonsGG. § 42. Wegen des Begriffs „Inland" in § 676 Abs. 2 s. Bemerkung zu § 642, Sabersky a. a. O. S. 50.

§ 677 ist anwendbar. Vgl. § 42 KonsGG. Über den Begriff „Staatskasse" s. Bemerkung zu § 673.

§ 678 ist anwendbar. Vgl. § 42 KonsGG.

§ 679 ist entsprechend anwendbar. Zu Abs. 2 vgl. § 42 KonsGG., zu Abs. 3 vgl. § 668.

§ 680 ist entsprechend anwendbar.

§§ 681—684 finden ebenfalls Anwendung. „Ausland" i. S. § 684 Abs. 3 = Gegenteil von „Inland" i. S. § 642 (s. Bemerkung dort und

Sabersky S. 50 im Gegensatze zu Schippel a. a. O. S. 56); wegen des Staatsanwalts s. § 42 KonsGG.

§ **685** ist entsprechend anwendbar. Ebenso

§ **686**. Zu Abs. 2 vgl. §§ 668, 679 Abs. 3, zu Abs. 3 vgl. § 42 KonsGG.; über „Ausland" (Abs. 3) s. § 684 Abs. 3.

§ **687** findet Anwendung. Amtsgericht = Bezirksrichter.

Siebentes Buch.
Mahnverfahren.

§ **688** ist anwendbar. Über „Zustellung . . . im Auslande" i. S. des Abs. 2 s. Bemerkung zu § 262 Abs. 2; übereinstimmend Sabersky a. a. O. S. 51, Schippel a. a. O. S. 56, 58.

§ **689** findet auf den Bezirksrichter entsprechende Anwendung.

§§ **690—692** sind anwendbar. Ebenso

§ **693**; vgl. hierzu § 4 Nr. 1 und 2 Verf. d. Reichsk., betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit i. d. Schutzgeb. Afrikas und der Südsee, v. 25. 12. 00.

§§ **694—696** finden Anwendung; nur ist in § 696 Abs. 1 statt „Amtsgericht" „Bezirksrichter" zu lesen.

§ **697** ist nur entsprechend anwendbar. Wie in Fällen der §§ 505, 506 bedarf es hier weder der Unzuständigerklärung des Bezirksrichters noch der Verweisung an das kollegiale Bezirksgericht; der Bezirksrichter muß nur 2 Beisitzer zur mündlichen Verhandlung zuziehen, falls dies ausführbar ist. Vgl. KonsGG. § 9 Abs. 1 und 3, § 10 Nr. 1, § 11 Abs. 2.

§ **698** ist anwendbar.

Von § **699** ist Abs. 1 Satz 1—3 und Abs. 2 anwendbar, nicht dagegen Abs. 1 Satz 4 und 5 (Kiautschou ausgenommen): § 4 Nr. 1 und 2 Verf. d. Reichsk., betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit i. d. Schutzgeb. Afrikas und der Südsee, v. 25. 12. 00.

§ **700** ist entsprechend anwendbar. Vgl. Bemerkung zu § 697.

§§ **701—703** sind ohne weiteres anwendbar.

Achtes Buch.
Zwangsvollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung ist wie das Zustellungswesen auf Grund § 6 Nr. 7 SchutzgebG. und § 10 V. v. 9. 11. 00 durch

a) § 5 Verf. d. Reichsk., betr. die Ausübung d. Gerichtsbarkeit i. d. Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, v. 25. 12. 00,

b) §§ 1, 19—24 V. des Gouv. v. Kiautschou, betr. die Zustellungen, d. Zwangsvollstreckung und d. Kostenwesen, v. 21. 6. 04

besonders geregelt. Darnach finden die Vorschriften der ZPO. nur insoweit entsprechende Anwendung, als die kolonialen Sondervorschriften nicht entgegenstehen. Vgl. Sassen, Zwangsvollstreckung und Rechtshilfe in den deutschen Kolonien, Jahrg. 1910 S. 685 ff. der Zeitschr. f. Kolonialpolitik 2c.;

derselbe, Dtsche. Jur.-Ztg. 1911 S. 1215, und gegen ihn Forkel, ebendort S. 1553; Doerr a. a. O. 1911 S. 622—624, woselbst S. 623 zu Note 28 und S. 624 zu Note 29 seither die V. des Gouv. v. Kamerun v. 22. 12. 10 (Kol. Bl. 1911 K. 110) neu hinzugekommen ist.

Zu §§ 726—732, 750, 796 f., 799 vgl. § 5 Nr. 1 Reichsk.-Verf. v. 25. 12. 00.

Zu §§ 754—757, 760, 762 f. vgl. § 5 Nr. 2 Reichsk.-Verf. v. 25. 12. 00.

Zu §§ 794—800, 829 vgl. § 5 Nr. 3 Reichsk.-Verf. v. 25. 12. 00.

Zu §§ 768, 771—774, 781—784, 786, 805, 878 Abs. 1 vgl. § 4 Verf. d. Reichsk., betr. die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens i. d. Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, v. 28. 11. 01 / 28. 8. 08.

Im wesentlichen unverändert gilt:

Fünfter Abschnitt.
Arrest und einstweilige Verfügungen.

§ 916 ist anwendbar. Ebenso

§ 917. Selbst wenn man die Schutzgebiete für das Reichsgebiet und umgekehrt oder ein Schutzgebiet im Verhältnisse zu einem anderen nicht als „Ausland" i. S. des Abs. 2 ansieht (so Sabersky a. a. O. S. 50 und Schippel a. a. O. S. 62), dürfte doch in solchen Fällen eine „wesentliche Erschwerung" i. S. des Abs. 1 gegeben sein, so daß die Streitfrage kaum von besonderer praktischer Bedeutung sein wird.

§§ 918—921 finden Anwendung. An die Stelle des Amtsgerichts in § 919 tritt der Bezirksrichter; dieser ist übrigens häufig auch „das Gericht der Hauptsache". Vgl. im übrigen zu § 921 Abs. 1: § 11 Abs. 2 KonsGG.

§ 922 ist nur mit der sich aus § 4 Nr. 2 Verf. d. Reichsk., betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit i. d. Schutzgeb. Afrikas und der Südsee, v. 25. 12. 00 zu Abs. 2 ergebenden Abweichung anwendbar.

§ 923 ist anwendbar.

Von § 924 ist Abs. 1 und 3 ohne weiteres, Abs. 2 Satz 1 nicht, Satz 2 allgemein anwendbar, so daß Ladung durch die Partei nicht stattfindet (§ 497, KonsGG. § 41) und der Widerspruch immer in der Weise zu erheben ist, als wenn das Arrestgericht ein Amtsgericht wäre; Terminsbestimmung und Ladung geschieht von Amts wegen.

§§ 925—927 finden Anwendung. „Arrestgericht" i. S. § 926 Abs. 1 ist der Bezirksrichter (§ 919).

§ 928 ist mit der Maßgabe anwendbar, daß auf die Vollziehung des Arrestes in den Schutzgebieten die daselbst geltenden Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung finden 2c. Mit dieser Beschränkung sind auch die

§§ 929—934 analog anzuwenden. „Vollstreckungsgericht" i. S. §§ 930 f., 934 ist der Bezirksrichter.

§§ 935, 936 sind anwendbar. Ebenso

§ 937. Wo das kollegiale Bezirksgericht „das Gericht der Hauptsache" (Abs. 1) ist, entscheidet nach Abs. 2 der Bezirksrichter ohne Beisitzer (§ 11 Abs. 2 KonsGG.).

§§ 938—943 finden Anwendung. In § 942 tritt an die Stelle des Amtsgerichts der Bezirksrichter; häufig wird dieser aber zugleich „das Gericht der Hauptsache" sein, so daß die Fristbestimmung wegfällt.

§ 944 ist gegenstandslos, soweit nach § 11 Abs. 2 KonsGG. der (Bezirks-)Richter ohnehin allein entscheidet.

§ 945 ist anwendbar.

Neuntes Buch.
Aufgebotsverfahren.

§§ 946—956 sind anwendbar. Zu § 948 vgl. § 29 KonsGG.

§ 957 ist anwendbar. An Stelle des Landgerichts (Abs. 2) tritt das Bezirksgericht.

§§ 958—971 sind anwendbar. Ebenso

§ 972. Vgl. hierzu § 23 KonsGG. Amtsgericht = Bezirksrichter (Kiautschou: Richter).

§ 973 ist anwendbar. Desgleichen

§ 974. Zu Abs. 2 s. wegen des Staatsanwalts § 42 KonsGG.

§§ 975—1005 sind anwendbar. Amtsgericht (§ 990) = Bezirksrichter.

§ 1006 ist analog anzuwenden. Vgl. § 972 und KonsGG. § 23.

§§ 1007—1024 finden entsprechende Anwendung. Zu § 1009 Abs. 1, § 1017 Abs. 2, § 1022 Abs. 1 vgl. § 29 KonsGG.; hierbei ist zu beachten, daß die Bedingung des § 29 Abs. 1 Satz 1 KonsGG., „sofern daneben eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist", in §§ 1017 Abs. 2 (abgesehen von Satz 2) und 1022 Abs. 1 nicht erfüllt ist (ebenso StPO. §§ 326 Abs. 1, 333, 411 Abs. 4).

Zehntes Buch.
Schiedsrichterliches Verfahren.

§§ 1025—1044 sind anwendbar. Ebenso

§ 1045 mit der Maßgabe, daß der Bezirksrichter oder das kollegiale Bezirksgericht zuständig ist, daß der Bezirksrichter aber die Entscheidung allein trifft, sofern sie nach Abs. 2 ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt (§ 10 Nr. 1, § 11 Abs. 2 KonsGG.). Die sofortige Beschwerde (Abs. 3) geht an das Obergericht; der Oberrichter entscheidet allein, wenn auch die angefochtene Entscheidung ohne Beisitzer ergangen ist (§ 8 Abs. 4 V. v. 9. 11. 00).

§§ 1046—1048 finden Anwendung.

Dr. Fr. Doerr, München.

Tagung des deutsch-südwestafrikanischen Landesrats im Jahre 1912.

Die diesjährige Tagung des deutsch-südwestafrikanischen Landesrats, die dritte, wurde am 24. April 1912, vormittags 9 Uhr, durch Herrn Gouverneur Dr. Seitz mit einer Begrüßungsansprache eröffnet. Er teilte mit, daß die ausgeschiedenen Herren Dr. Heimann, Ralf und Schliemann durch die Herren Goetz, Goedicke und Roesemann ersetzt worden sind und sprach dann sein Bedauern aus, daß durch geschäftliche Abwesenheit einiger Vertreter des Südens, dieser Teil des Schutzgebiets nicht so vertreten sei, wie es erwünscht wäre.

Seine Exzellenz gab dann einen Überblick über das Ergebnis der letzten Tage. Die Ruhe sei nicht gestört worden. Sodann fuhr er fort:

„Das Eingreifen der Schutztruppe wurde nur einmal notwendig, als die Nachricht von der angeblichen Aufreibung der Kolonne von Frankenberg hier eintraf. Wir erhielten diese falsche Nachricht über Schuckmannsburg und durch das Gouvernement in Prätoria und waren uns darüber klar, daß der Überfall gerächt werden müsse. Und das mußte sofort geschehen, denn eine Expedition in den äußersten Norden war nur in der kalten Jahreszeit möglich, wenn wir nicht von vornherein mit einem größeren Verlust an Menschen und Pferden rechnen wollten. Wenn sich nun auch die Nachricht von dem angeblichen Überfall der Kolonne von Frankenberg als unrichtig herausgestellt hat, so war es infolge der dortigen politischen Verhältnisse doch notwendig geworden, daß sich die Schutztruppe wieder einmal dort zeigte. Die Expedition hat einmal den Erfolg gehabt, daß die Eingeborenen endlich wieder einmal die Truppe gesehen haben. Ferner wurde das portugiesische Fort Andarra, das zu unrecht auf unserem Gebiet errichtet worden war, zurückgezogen. Mit der Expedition verbunden war ein Streifzug der Kamelreitertruppe durch das Sandfeld zum Zwecke der Aufschließung von Wasserstellen. Dieser Streifzug erbrachte den Nachweis, daß die Behauptung: im Sandfelde hielten sich noch größere Mengen Hereros auf, in das Reich der Phantasie zu verweisen ist. Man fand nur Buschleute. Die Reste der Hereros sind auf englisches Gebiet übergetreten.

Ganz erhebliche Schwierigkeiten sind durch die Räubereien entstanden, die die Buschleute in den Bezirken Grootfontein, Outjo und Maltahöhe ver-

übten. Dies machte mehrere größere Streifzüge der Schutztruppe und der Polizei notwendig, wobei der Polizeisergeant Alefelder getötet und der Farmer Klinge ermordet wurden. Die schuldigen Buschleute wurden eingefangen und streng bestraft. Zwei Räuberbanden wurden im Bezirk Rehoboth aufgehoben und ihre Mitglieder zum Teil mit dem Tode bestraft. Die Kompagnie Outjo unternimmt gerade in diesen Tagen wieder einen Streifzug.

Was das wirtschaftliche Leben im Schutzgebiet anbelangt, so sind die schlimmen Folgen der vorjährigen Trockenheit überwunden worden. Ein erheblicher Rückgang zeigt sich in der Diamantenförderung. Das Gouvernement hat die Landwirtschaft durch die Tätigkeit des Sachverständigen Richter und den für Tabakbau, wie durch Versuchsfarmen zu fördern gesucht. Der Sachverständige für Obstbau soll seinen ständigen Wohnsitz in Grootfontein nehmen. Mit der Einfuhr von Zuchtvieh konnte leider nicht begonnen werden, weil die Ausfuhr aus Deutschland und aus Südafrika nicht möglich war. Man mußte insbesondere die Ausdehnung des Ostküstenfiebers in Südafrika befürchten. Dies ließ die Einfuhr von dort her sehr bedenklich erscheinen und das Gouvernement erbat daher noch ein Gutachten des Professors Ostertag über diese ganze Frage. Dies Gutachten ist auch bereits hier eingetroffen und spricht sich gegen jede Vieheinfuhr aus Südafrika aus. Der Sachverständige für Schafzucht hat sich erst in Fürstenwerder die Zuchten angesehen und hat dann hier eine Reihe von Farmen besucht und beraten. Die Förderung der Wollschafzucht ist eine ständige Sorge des Gouvernements. Karakuls weiter aus Deutschland einzuführen, ist nicht möglich wegen der dort herrschenden Maul- und Klauenseuche. Was wir mit unseren Bestrebungen, die Pferde- und Maultierzucht zu fördern, erreicht haben, ist in einer besonderen Denkschrift niedergelegt, die Ihnen bereits zugegangen ist. Des ferneren ist eine Regierungs-Straußenfarm angelegt worden, die sich gut entwickelt. Auch hierüber liegt Ihnen eine Denkschrift vor. Die Versuchsfarmen, die das Gouvernement zum Besten der Farmer angelegt hat, werden noch nicht lange betrieben und verursachen daher noch Unkosten, die zu decken sein werden.

Eine Entscheidung darüber, wie sich die Organisation des ländlichen Bodenkredits gestalten wird, ist noch nicht getroffen worden. Das Kolonialamt beabsichtigt, ein unabhängiges Institut ins Leben zu rufen. Kommt ein solches Kreditinstitut zustande, so werden die Meliorationsbestrebungen des Gouvernements auf eine ganz neue Grundlage gestellt werden müssen. Vor allem wird dann der sttaatliche Bohrbetrieb vermindert werden. Das Gouvernement will dann nur noch solche Farmen verkaufen, auf denen bereits Wasser erschlossen worden ist. Von der Festsetzung eines Einheitsfarmpreises für Regierungsfarmland wird ganz abgesehen werden. Aus den Mitteln der Wohlfahrtslotterie soll ein besonderer Sachverständiger für Dammbauten engagiert werden.

Im Berichtsjahre ist die Eisenbahn nach Keetmannshoop fertiggestellt worden. Die Bestrebungen: einen Einheitstarif für alle Bahnen fest-

zusetzen, sind noch nicht abgeschlossen, es besteht jedoch die Aussicht, daß das erreicht werden wird. Wir haben aber bereits für gewisse landwirtschaftliche Produkte Ausnahmetarife eingeführt. Am 1. April 1913 wird die Bahn Windhuk-Keetmannshoop in den Staatsbetrieb übernommen werden. Ein Betriebsvoranschlag ist dem Etat beigefügt.

Für die Landespolizei hat die Regierung die Tagegelder neu geregelt und eingeschränkt. Die Polizeistation Waterberg ist aufgehoben worden. Wir haben also jetzt nur noch 3 Stationen in Kupferberg, Spitzkoppje und Kuis. Auch letztere soll jedoch demnächst wegfallen. Die Schutztruppe hat sich — wie bereits mitgeteilt — in einer Reihe von Fällen an der Verfolgung von Viehdieben beteiligt.

In der Frage der Diamantenbesteuerung steht die Regierung auf dem Standpunkte, daß die Einführung der Nettoabgaben dringend notwendig erscheint, auch dann, wenn sich die Schutzgebietseinnahmen dadurch verringern sollten. Die Hauptschwierigkeit für die Diamantenförderer ist dann die Frage der Arbeiterbeschaffung, da sie aus dem Ambolande nicht genügend Menschen erhalten konnten. Die Ovambos laufen lieber zur Eisenbahn. Ich bedauere, daß der Import von Arbeitern aus Kamerun gescheitert ist. Im Ombolande eine Verwaltung einzuführen, um dadurch ein vermehrtes Arbeiterangebot herbeizuführen, muß so lange noch unterbleiben, als keine Eisenbahn dorthin führt und die Grenzfrage noch nicht entschieden ist. Das Gouvernement hat sich daher entschlossen, die Erlaubnis zur Einführung von 1000 Kulis aus Indien zu erteilen, die auf den Diamantenfeldern arbeiten sollen. Selbstverständlich sind hierfür Bedingungen gestellt worden, die die Gefahren, die mit der Einfuhr von Indiern verbunden sind, ausschließen.

Was die Selbstverwaltung der Gemeinden und Bezirke anbelangt, so müssen wir allzu rasches Tempo vermeiden. Die Verträge über die Selbstverwaltung der Gemeinden Okahandja und Keetmanshoop sind mit der letzten Post nach Berlin gegangen.

Gestern abend habe ich eine vorläufige Übersicht über die Bewegung der Bevölkerung erhalten. Daraus ist ersichtlich, daß im letzten Jahre 484 Geburten im Schutzgebiet zu verzeichnen sind, gegen 434 im Jahre 1911. Der Überschuß der Geburten über die Zahl der Todesfälle beträgt 329, gegen 288 im Jahre vorher. Es ist also eine kleine Verbesserung festzustellen. Die Gesamtbevölkerung hat sich um 854 Personen vermehrt. Erfreulich ist dabei besonders, daß wir 1912 900 Reichsangehörige mehr besitzen als 1911. Die Zahl der Ausländer hat sich also vermindert. In einigen Tagen werden wir in der Lage sein, Ihnen hierüber weitere Mitteilungen zu machen. Die Zahl der Handwerker, Arbeiter und Bergleute hat um 433 abgenommen, was auf die Einstellung der Eisenbahnbauten zurückzuführen ist. Vermehrt hat sich dagegen die Zahl der Ansiedler, nämlich die Farmer und Gärtner um 239, die Zahl der eine sonstige Tätigkeit Ausübenden um 365.

Hierauf entspann sich eine Geschäftsordnungsdebatte. Der Gouverneur schlug vor, wie im vorigen Jahre, erst den Etat zu beraten und dann die übrigen Vorlagen und bat dann die Versammlung, sich zur Geschäftsordnung zu äußern.

Der Swakopmunder Vertreter, Herr Schad, schlug vor, täglich von 8 bis 12½ Uhr mit einer Pause von 20 Minuten zu tagen und am Sonnabend ganz auszusetzen, um diesen Tag für Kommissionssitzungen frei zu haben. Dieser Antrag fand einstimmige Annahme. Dasselbe Mitglied bat dann um Auskunft, wie diesmal die Protokolle geführt werden sollten und fragte, ob tüchtige Stenographen zur Stelle wären. Dr. Seitz verneinte das, in dem Sinne, daß Parlamentsstenographen nicht anwesend wären, wegen der hohen Kosten; doch seien zwei schnelle Schreiber zur Stelle. Er bat schließlich, Reden von prinzipieller Bedeutung schriftlich einzureichen.

Schad ersuchte ferner, um eine Nachweisung der Kosten der Bergverwaltung, desgleichen um eine Dislokationsliste der Landespolizei und um eine Aufstellung darüber, wieviele Polizeibeamte nur mit Schreibarbeiten beschäftigt seien.

Hauptmann Weiß wandte sich dagegen, daß diesmal die Landesratsvorlagen als vertraulich versandt worden seien. Die Drucksachen dienen zur Information nicht nur der Landesratsmitglieder, sondern auch ihrer Wähler. Er stellt deshalb den Antrag, in Zukunft die Vorlagen wieder zur freien Versendung für die Landesratsmitglieder zu versenden.

Der Herr Gouverneur meint, wenn die Vorlagen in Volksversammlungen erörtert werden, so käme dabei die Regierung in solchen Debatten nicht genügend zu Worte. Außerdem kennten ja die Mitglieder alle Verhältnisse des Landes und bedürften daher keiner Anregung aus ihren Wahlkreisen.

Hauptmann Weiß meint, aber eine öffentliche Besprechung der Landesratsangelegenheit werde von den Wählern geradezu verlangt und so werde es doch auch in der Heimat gehandhabt. Ihm schließt sich Landesratsmitglied Zillmann an.

Schließlich bemerkt Dr. Seitz, wenn die Zeitungen auszugsweise die Vorlagen mitteilten, könnte er natürlich nichts einwenden, wenn die Mitglieder des Landesrats die Gegenstände in ihren Interessentenvereinen besprächen.

Sodann erfolgt die Wahl der Kommission. Sie trifft für die Eisenbahnratsvorlage die Herren Goetz, Prion, Alb. Voigts, Wardesky und Weiß.

Die Kommission zur Beratung der Gesundheitskontrolle der Seeschiffe soll bestehen aus den Herren: Wardesky, Weiß und Goetz; die Viehbrandkommission aus: G. Voigts, v. Wolf, Schlettwein, Bohnstedt und Wittmann; die Wegeordnungskommission aus: v. Wolf, Gessert, Prion, Rust und Abraham; die Pensionatskommission aus: Fritsche, Prion, Goldbeck, Roesemann und Goedecke, als Sachverständiger Bürgermeister Houtermans; die Kommission zur Beratung der Wandergewerbevorlage aus: Schad, Fritsche, Sievers, Wardesky

und G. Voigts; die Bergsonderrechtssteuerkommission aus: Weiß, Schlettwein, Goetz, G. Voigts und v. Wolf.

Schad fragt sodann an, wie es sich damit verhalte, daß dem Landesrat noch eine Vorlage über die Armenfürsorge zugehen solle.

Dr. Seitz bemerkt: Leider sei diese Angelegenheit noch nicht spruchreif, obgleich sie außerordentlich dringend ist. Das Gouvernement ist durch die unbestimmte Ausdrucksweise der Selbstverwaltungsordnung schon in große Verlegenheit gekommen. Vorläufig habe ich einen Erlaß herausgeschickt, der ermöglichen wird, die Lasten besser zu verteilen. Auch ein Entwurf für eine Verordnung liegt bereits fertig, ist aber erst zur Äußerung versandt worden. Einige Äußerungen von Bezirksverbänden liegen bereits vor. Sie wenden sich gegen eine Regelung der Angelegenheit (Herr Schad: selbstverständlich!). Jetzt liegt die Hauptlast auf den Städten. Ich möchte bezweifeln, ob ein Versuch einer anderweitigen Regelung bald durchgesetzt werden kann. Daher soll dem Landesrat erst im nächsten Jahre eine Vorlage zugehen. Bis dahin muß im Verwaltungswege Vorsorge getroffen werden, daß Unbilligkeiten möglichst ausgeschaltet werden. Einen Teil der Lasten hat übrigens das Gouvernement bereits übernommen, nämlich die Kosten der Verpflegung der Ovambos nach Ablauf der sechswöchigen Frist. Dafür haben wir schon über 7000 Mark bezahlt. Das nächste Jahr ist eine Vorlage mit Sicherheit zu erwarten.

Schad meint, wenn sich der Landesrat diesmal nicht damit befasse, so müsse Swakopmund Konkurs anmelden. Als man beschließt, die Angelegenheit in einer Kommission zu beraten, werden die Herren Fritzsche, Roesemann, Schad, A. Voigts und Weiß vorgeschlagen und als Sachverständiger Herr Houtermans.

Der Herr Gouverneur empfiehlt außerdem noch den Herrn Bürgermeister Schluckwerder und Herrn Kreplin und bemerkt dabei, er werde dahin streben, daß die Bürgermeister als solche zum Landesrat gehören.

Schließlich wird noch die Angelegenheit einer Landwirtschaftskammer angeregt, für die die Herren Goedecke, Kindt, Prion, Rust und Zillmann vorgeschlagen werden. Ebenso wird ein besonderer Ausschuß zur Erörterung von Eingeborenenfragen erwünscht, der bestehen soll aus den Herren Abraham, Schlettwein, Alb. Voigts, Wardesky und v. Wolf. Als Seine Exzellenz rät, Vertreter der Mission hinzuzuziehen, bekommt er zur Antwort: Das wollen wir gern tun.

Schließlich erfolgen noch die Vorschläge für die Kommission zur Besprechung des staatlichen Bodenkreditinstitutes; in diesen Ausschuß wurden gewählt die Herren: Gessert, Kindt, Schlettwein, G. Voigts und v. Wolf.

Eine Vorlage über Schutzpockenimpfung wird sodann von Oberstabsarzt Dr. Meyer begründet. Es sei bekannt, daß in Deutschland ein Impfgesetz besteht. Welchen Vorteil dieses Gesetz gebracht hat, ersieht man an den Ländern, die keinen Impfzwang haben, wie Frankreich und England. In Paris kommen noch alljährlich Pockenfälle vor, in Deutschland fast gar nicht,

oder allenfalls in den Grenzdistrikten. Ich kann hier nicht auf die Einwendungen der Impfgegner eingehen, sie sind aber leicht zu widerlegen. Den hieran interessierten Herren stelle ich die hierauf bezügliche Denkschrift des Reichsgesundheitsamtes zur Verfügung. Es entsteht nun die Frage, ob im Schutzgebiet eine solche Verordnung notwendig sei. Das ist zweifellos zuzugestehen, denn wenn wir hier lange Zeit keine große Pockenepidemie gehabt haben, so lag das bisher am geringen Verkehr und der minimalen Bevölkerungsdichtigkeit. Alle Tage aber können die Pocken über die Grenzen bei uns eingeschleppt werden. Wir haben 1911 Pockenfälle in Ukamas, 1908 bei Grootfontein auf einigen Burenfarmen gehabt. Daß es gerade nicht geimpfte Buren waren, die erkrankten, beweist die Zweckmäßigkeit des Impfzwanges. Schwierigkeiten wird dessen Einführung im Schutzgebiete nicht bereiten. Den Arbeitgebern soll nicht mehr als ein Arbeitstag verloren gehen, wenn ihre Leute zum Impftermin gesandt werden. Die §§ des Entwurfs werden einzeln durchberaten. Bei § 6: „Die Farbigen sind nach erstmaliger Durchimpfung in jedem fünften Jahre einer Wiederimpfung zu unterziehen" fragt Herr Schad, wo wir denn nach Jahren dieselben Farbigen herkriegen sollen. Der Gouverneur erklärt, daß die Eingeborenen dann dort geimpft werden sollen, wo sie jeweilig tätig sind. Ein Zeitraum von nur 5 Jahren ist nach Ausführungen des Herrn Regierungsreferenten notwendig, weil der Impfschutz in diesen Ländern weit weniger lange wirkt, als in gemäßigten Klimaten. Die Herren Goldbeck, Kindt, Prion, Roesemann, Wittmann und Zillmann treten dafür ein, daß die Eingeborenen auf der Farm ihres Arbeitgebers geimpft werden sollen. Der Arzt oder sein Stellvertreter müsse daher von Farm zu Farm ziehen.

Der Herr Gouverneur teilt mit, daß im ersten Jahre sämtliche Eingeborenen geimpft würden. In der Einzelberatung des Entwurfs werden verschiedene Entwürfe und Abänderungsanregungen laut, so daß sich am Ende die Notwendigkeit ergibt, die Vorlagen noch einmal in der 2. Lesung mit Berücksichtigung der Abänderungsanträge der 1. zu beraten. Dabei macht ein Landesratsmitglied den Vorschlag, die Farbigen zur Ausübung einer besseren Kontrolle zu photographieren.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil W. Süsserott. Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.



Bergbau-, Handels- und Pflanzungs - Unternehmungen in den Kolonien. Prüfung, Bearbeitung u. Ausführung v. Kolonialwirtschaftl. Projekten. Vertretung und Verwaltung überseeischer :: Unternehmungen ::

Berlin W 35, Flottwellstr. 3



Telephon: VI, 8110 — Telegramm-Adresse: LAGOMELI, BERLIN — Telegraphen-Schlüssel: ABC-CODE 5 — MERCUUR-CODE 2 — UNIVERSAL MINING CODE — STAUDT & HUNDIUS — MINING CODE MOREING & NEAL —

HARDER & DE VOSS

ETABL. **HAMBURG** 1882

Lebensmittel-Zentrale für Export

Nahrungs-Genussmittel und Getränke aller Art.

EXPORT-PREISLISTEN IN DEUTSCH, ENGLISCH, SPANISCH u. FRANZÖSISCH DURCH EUROPÄISCHE EXPORT-FIRMEN ZUR VERFÜGUNG

1011 mal prämiirt.

Drei Jahrzehnte in der Lebensmittel - Branche

1882 1912



Ergiebigste und bindekräftigste

Lederleime,

garantiert rein und säurefrei,

empfiehlt

C. M. Nachtigall,

Lederleimfabrik, **Schkölen, Thür.**

379



Doppelsuperphosphat

phosphorsaures Ammoniak,
phosphorsaures Kali,
salpetersaures Kali
und

hochkonzentrierte

Düngemittel

für alle landwirtschaftlichen Kulturen.

Hoher Nährstoffgehalt,
deshalb bedeutende Frachtersparnis.

Bewährte und beliebte Spezialmarken
für Kaffee, Kakao, Tabak,
Zuckerrohr, Baumwolle u.
sonstige Tropenkulturen.

CHEMISCHE WERKE
vorm. H. & E. ALBERT

406 **Biebrich am Rhein.**



Referenzen und Spezial-Aufstellungen umgehend

—

Tropenkatalog für Damen und Herren kostenlos

—

Lieferanten von Behörden und Kolonialgesellschaften

—

Tropen-Ober- und Tropen-Unterkleidung

Vollständige Ausrüstungen
für Orient- und Schiffsreisen
Übersee, Kolonien u. Tropen

Nürnberg & Co.

G. m. b. H.

Berlin W. 8, Französischestr. 20

Goldene Medaille Kolonialausstellung

459

Raubtierfallen.



405 Leoparden, Hyänen, Sumpfschweine, Servale, Honigdachse, Marder, Luchse, Zibeth- und Ginsterkatzen

fing Herr Hartmann, Plantage Moa, D.-Ostafrika, mit unseren unübertroffenen Fangapparaten.

Nur erstklassige Fabrikate, gediegene, solide und saubere Konstruktion.

Reich illustr. Fanglehrbuch Nr. 68 für alles Raubzeug kostenfrei.

Haynauer Raubtierfallen-Fabrik

E. Grell & Co., Hoflieferanten,

Haynau i. Schlesien.

433

Älteste Spezial-Fabrik für Export von Motorbooten u. Maschinenanlagen zum

Motorbootbau.

Seit 1890 durch etwa 2000 Lieferungen eingeführt in allen Zweigen des Wasserverkehrs, u. a. beim Auswärtigen Amte, b. d. Hamburg-Amerika-Linie etc.

EXPORT-SPEZIALITÄT:

Flachboote m. Flachbootschrauben für seichtes Fahrwasser.

Kataloge und Berechnungen in allen Sprachen kostenlos.

Carl Meißner, Hamburg 27

Fabrik und Kontor:

Billwärder Neuedeich 192.

392



403

Tropenmilch-Produkte

Hansa-Meierei, Lübeck,

Kondensmilch-Fabrik.

441



Jagdartikel

Waffen,
Munition.
NurEngros. — Export.
Preislisten
zu Diensten.



401 **Albrecht Kind**
Hunstig, b. Dieringhausen, Rhld.
General-Verkauf der berühmten Automatischen Browning-Pistole.

Samen

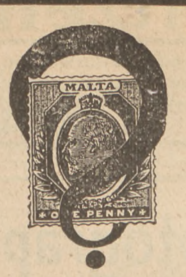


allererster Qualität

versenden in alle Welt u. steh. mit Katalogen jederzeit zu Diensten

Carl Beck & Comp., Quedlinburg a. H.

438 Tel.-Adr.: „Samenexport Quedlinburg".



Zweifellos ist

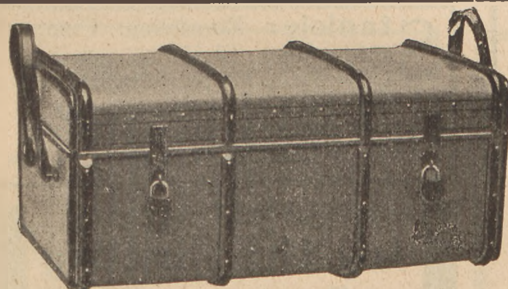
Schaubeks Permanent

Briefmarken-Album

das beste aller exist. Sammelbücher!

Verlangen Sie den 80 Seiten starken Ratgeber gratis und franko von

C. F. LÜCKE, G. m. b. H.,
LEIPZIG, Georgiring 4,



Carl Malchow & Otto

Berlin W., Mohrenstr. 60

Kofferfabrik.

Tropenkoffer in allen Ausführungen :: **Reise-Effekten**
Feine Lederwaren.

Schüchtermann & Kremer

Maschinenfabrik — Dortmund XIII.

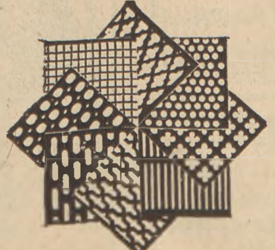
Spezial-Fabrik für den Bau von erstklassigen

Eis- und Kühlmaschinen

für Brauereien, Schlachthäuser, Geflügelhandlungen, Konditoreien usw.,
zur Lieferung von

Streckmetall
für Bauzwecke und Gitter.

Putzblech
456 für Tropenhäuser etc.
D. R.-P.

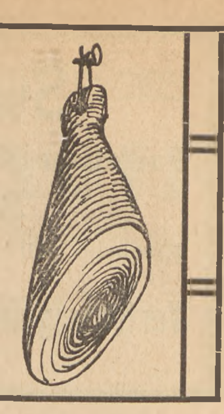


gelochten Blechen
in allen Metallen und Mustern.

Baumschützern
jeder Größe, aus Streckmetall.

Man verlange Prospekte.

Probieren u. fordern Sie
die Süßrahm-Margarine
Westfalenwunder und Westfalenkrone
mit Schutzmarke Schinken

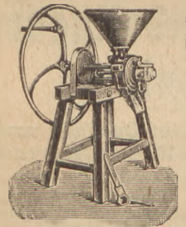


die Pflanzenbutter-Margarine
Lippina frei von tierischen Fetten **Meyer-Ruhm** mit süßer Sahne verarbeitet
und Sie werden erkennen, daß Sie in diesen mit vielen goldenen Medaillen, Oktober 1910 mit der Staatsmedaille ausgezeichneten Fabrikaten, einen vollwertigen Ersatz für Butter gefunden haben.
389
Süßrahm-Margarine- und Pflanzenbutter-Fabrik
Hermann Meyer, Lippinghausen bei Herford.

Bernhards Zwiebackfabrik Friedrichsdorf (Taunus)
Hofl. Sr. Maj. des Kaisers u. Königs etc.
Geschäftsgründung 1803.
Leicht verdaulich, nahrhaft, von ärztlichen Autoritäten als Krankenkost empfohlen.



Wegen seiner vorzüglichen Haltbarkeit brillanter Exportartikel.
EXPORT-VERTRETER: **Harder & de Voss, Hamburg.**
Prämiiert auf allen beschickten Ausstellungen.
Weltausstellung Paris 1900. Weltausstellung St. Louis 1904. GRAND PRIX.



Schrotmühlen
für Hand- und Kraft-Betrieb, sowie alle gebräuchlichen
Futterbereitungs-Maschinen
Maisrebler für Hand- und Kraft-Betrieb.
Reinigungsmaschinen für Getreide und Reis.
Trockenapparate für Kaffee, Kakao, Tee, Pfeffer, Kopra usw.
Ballen-Packpressen, Kautschukpressen
Selbsttätige, kontinuierlich wirkende
Pflanzenspritzen „SYPHONIA"
zum Vertilgen von Unkraut, Ungeziefer, zur Desinfektion.



Ph. Mayfarth & Co.
Frankfurt a. M. 6 :: Berlin N. 4 :: Paris XIX
Weltausstellung Brüssel 1910: 2 Grand Prix
Internation. Ausstellung Buenos Aires 1910: 9 erste Preise

Fischnetze
liefert in anerkannt bester Ausführung zu billigsten Preisen
Berliner mechanische Netzfabrik und Baumwollzwirnerei
Franz Klinder, Neubabelsberg.
Offerten u. Muster gratis u. franko.
404

Georg Nentwig
Berlin NW 7, Dorotheenstraße 47
Spezialgeschäft f. Amateur-Photographie
Apparate u. komplette Ausrüstungen für die Tropen. — Zuverlässige Ausarbeitung von Negativen und Positiven. — Anfertigung von Vergrößerungen und Diapositiven zu Projektions-Vorträgen.
446

Deutsche Export-Firmen.

Aceton, Weinessig etc.
Johs. Oswaldowski, Altona a. E.

Alkoholfreie Getränke
Brambacher Sprudel, G. m. b. H., Brambach i. V.

Arzneimittel
Bernhard Hadra, Berlin C. 2.
R. Schering, Berlin N. 4.

Asphalt-Dachpappen, tropenfeste.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Baumaterialien.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Bedachungen, tropenfeste.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Billardbälle
Wilhelm Schuß, Düsseldorf (Elfenbein u. Imitation).

Brauselimonaden-Essenzen
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Briefmarken-Albums
C. F. Lücke, Leipzig.

Briefmarken
W. Künast, Berlin W.
Gebr. Michel, Apolda.

Buchbindereimaschinen
Karl Krause, Maschinenfabrik, Leipzig.

Bücher! Neu!
Wie errichtet man ein: **Versandgeschäft**, Gründg., Betrieb, lohn. Verdst., postfrei 1.20 M., Agenturgesch. (Vertretg.) postfr. 1.20 M., Detailgesch. (Ladeng.) postfr. 1.20 M. Alle 3 Bücher nur 3.20 M. Der Kaufm. Ansiedler, Händler in **Deutschkongoland** (Neukamer.) sehr praktisch: 1.60 M. postfrei. Alle anderen Bücher werden billigst besorgt; gebrauchte Briefmarken werden gut verwertet. Anfragen mit Rückporto erbeten!
Ernst Marré, Verlag, Leipzig 36s.

Büchsenmacher
Eduard Kettner, Köln-Suhler mech. Gewehrfabrik, Köln.

Cigarren und Cigaretten
Aug. Chr. Steneberg, Barntrup (Lippe).

Dachdeckung, tropenfeste.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Düngemittel

Verkaufs-Vereinigung für Stickstoffdünger, G. m. b. H.
Agrikultur-Abteilung
Berlin SW. 11, Dessauer Straße 19.
Vertrieb v. Kalkstickstoff.

Eisenkonstruktionen, transportabel.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Eisenwaren
Fr. Cordes jun., Hamburg XI.
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Eis- u. Kühlmaschinen.
Schüchtermann & Kremer, Dortmund XIII.
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Elfenbein- u. Schildpattwaren
J. F. Kruse, Hamburg.

„Em Rex", Astralit.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Essenzen u. Extrakte für Limonaden.
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.
Willy Zander, G. m. b. H., Halle a. S.

Etiquetten
Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

Fahr- u. Motorräder
Wanderer-Werke A.-G., Schönau b. Chemnitz.

Familienwappen
F. W. Becker, Dresden-Laubegast.

Farben
Farbenwerke Wunsiedel G. m. b. H., Wunsiedel (Bayern). (Spez.: Zement- u. Kunststeinfarben.)

Fasergewinnungsmaschinen
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Feld- u. Industriebahnen
Bahnindustrie Act.-Ges., Hannover-Herrenhausen.

Feld- u. Industriebahnen (ferner)
Herm. Heinrich Böker u. Co., Remscheid.
R. Dolberg, A.-G., Hamburg.

F. C. Glaser & R. Pflaum G. m. b. H.
Berlin SW., Lindenstr. 80.
Alleinverkauf der Plantagen-, Feld-, Forst- u. Industrie-Bahnen d. Firma Fried. Krupp A. G., Essen.

Glässing & Schollwer, Berlin W.
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Feldstecher
Optische Werke Carl Schütz & Co., Cassel.
R. Treuer, Berlin W.

Filtrierapparate
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Fischereiartikel
R. Weber, Haynau i. Schl.

Fliegenfänger.
Pyramiden-Fliegenfänger-Fabrik Max Dametz, Zeitz.

Geldschränke
Otto Schleiff & Mesenberg, Berlin SW. 68.

Gewehre
Eduard Kettner, Köln-Suhler mech. Gewehrfabrik, Köln.

Glaswaren

Glaswaren aller Art
Hohlglashüttenwerke
Ernst Witter
Aktiengesellschaft
Unterneubrunn
S.-M. Deutschland.

Gummigewinnungsmaschinen
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Jagd- u. Sportartikel
R. Weber, Hoflieferant., Haynau i. Schl.

Jagdpatronen
Cramer & Buchholz, Pulverfabriken m. b. H., Hannover.

Jagdutensilien
Eduard Kettner, Köln-Suhler mech. Gewehrfabrik, Köln.

Deutsche Export-Firmen.

Isoliermaterialien.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Kaffee.
Eduard Schmidt, Wickrathsberg.

Kartonnagenmaschinen
Karl Krause, Leipzig.

Kegelkugeln
Wilhelm Schuss, Düsseldorf (Kegelkugeln aus Pockholz).

Kochherde
A. Voss sen., Sarstedt b. Hannover.

Koffer
Carl Malchow & Otto, Berlin.

Konserven
Carl Bödiker & Co., Komm.-Ges. a. Akt., Hamburg 8.
E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.

Laboratoriums-Einrichtungen

Lager-Weißmetalle
Ww. Louis Ebbinghaus, Hohenlimburg i. W.

Landwirtsch. Maschinen
Fr. Haake, Berlin NW. 21.
C. Herm. Haußmann, Großenhain i. Sa.
Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M.
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Lebensmittel
Carl Bödiker & Co., Komm.-Ges. a. Akt., Hamburg 8. Asiahaus.
Gebr. Broemel, Hamburg.
Harder & de Voß, Hamburg.
E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.

Lederfett
Actiengesellschaft Union, Augsburg.

Lederleim
C. M. Nachtigall, Schkölen.

Lederputzmittel
Aktiengesellschaft Union, Augsburg (Lederputzcrêmes).

Lederwaren
Carl Malchow & Otto, Berlin.

Limonadengrundstoffe.
Willy Zander, G. m. b. H., Halle a. S.

Mahlsteine
C. Weber & Co., Artern.

Maschinen aller Art.
Buhrbanck, Cunnersdorf i. Rsgb.
Fr. Haake, Berlin NW. 21.
C. Herm. Haußmann, Großenhain i. Sa.
Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Maschinenöl.
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Medicamente

Medizinische Apparate
Industrie mediz. Apparate, Graz.

Metallputz
Aktiengesellschaft Union, Augsburg (Lederputzcrêmes).

Milch für die Tropen
Hansa-Meierei, Lübeck.

Mineralwasser-Apparate
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466 (Spez.: Komplette Einrichtungen).
Willy Zander, G. m. b. H., Halle a. S.

Mineralwasser-Pastillen
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Möbel
C. Prächtel, Hofl., Berlin SW. 19.

Motorboote
Carl Meissner, Hamburg 27.
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Munition
Cramer & Buchholz, Pulverfabriken m. b. H., Hannover Jagd- (Spez. Diana-) und Scheibenpulver (Spez. Nassbrand), Schwarzp. u. Rauchlos.

Musikinstrumente.
Adolf Keßler jr., Markneukirchen i. Sa.
Hermann Trapp, Wildstein (Böhmen).

Nähmaschinen
Hermann Köhler, Nähmaschinenfabrik, Altenburg, S.-A.

Netze
Franz Klinder, Neubabelsberg.

Obstbaum Karbolineum
Baese & Meyer, Braunschweig.

Ölgewinnungsmaschinen
Fr. Haake, Berlin NW. 21.
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Optische Waren
R. Treuer, Berlin W.

Papiere
Carl Roscheck, Düren.

Papier-Verarbeitungs-Maschinen
Karl Krause, Maschinenfabrik, Leipzig.

Papier- u. Schreibwaren
Reinhard Rothe, Meissen i. S. (Postkarten, Papier, Briefkassetten, Albums etc.)

Patent-Baueisen-Konstruktion.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Patent-Möbel
R. Jaekel's Patentmöbelfabrik, Berlin SW.

Pflanzen
Peter Lambert, Trier.

Pflanzenbutter
Hermann Meyer, Lippinghausen b. Herford.

Pharmaceut-Präparate
R. Schering, Berlin N. 4.

Photogr. Apparate und Bedarfsartikel
Georg Nentwig, Berlin NW. 7.
Tietgen & Co., Hamburg.

Photogr. Chemikalien
A.-G. f. Anilinfabrikation Berlin SO. 36 („Agfa"-Entwickler u. Spez.).
R. Schering, Berlin N. 4.

Photograph. Platten
Act.-Ges. f. Anilinfabrikation Berlin SO. 36 („Agfa"-Platten und Planfilms).

Pillen
J. C. Redlinger & Co, Augsburg.

Deutsche Export-Firmen.

Pillengläser
F. G. Bornkessel, Mellenbach.

Plakate
Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

Postkartenalbums
Reinhard Rothe, Meissen i. S.

Pulver
Cramer & Buchholz, Pulverfabriken m. b. H., Hannover.

Putzwolle.
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Raubtierfallen
Haynauer Raubtierfallenfabrik E. Grell & Co., Haynau i. Schl.

R. Weber, Hoflieferant., Haynau i. Schl.

Raubzeugfangmittel
Herm. Klich, Oppeln.

Rohgummi
Walther & Lühmann, Hamburg.

Samen aller Art
Carl Beck & Comp., Quedlinburg.

Franz Anton Haage, Erfurt. (Große Samenkulturen und Samenhandlung. Versand an Private u. Händler. Hauptkatalog kostenlos).

Liebau & Co., Hofl., Erfurt.

Sattlerwaren
Wilhelm Steinmetz, Berlin NW. 6.

Schaltuhren, automat.
J. G. Mehne, Schwenningen.

Schaumwein-Apparate
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Schiffbauanstalten
Schloßwerft R. Holtz, Harburg a. Elbe (Kleinschiffbau).

Schiffsartikel
Fr. Cordes jun., Hamburg XI

Schlafanzüge.
Arnold Klemm, Hornberg (Baden).

Schreibmaschinen
Schäfer & Clauss, Berlin W. 8.

Wanderer-Werke A.-G., Chemnitz-Schönau (Continental).

Schrotmühlen
Fr. Haake, Berlin NW. 21.

C. Herrm. Haussmann, Großenhain i. Sa.

C. Weber & Co., Artern.

Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Spedition
Math. Rohde & Co., Hamburg.

A. Warmuth, Hofspediteur, Berlin C. 2.

Spitzen
C. P. Fuchs, Spitzenfabrik, Plauen i. V.

Staniol
Staniol- und Metallkapsel-Fabrik vorm. Conr. Sachs, G. m. b, H., Eppstein i. T.

Tinte
Aug. Leonhardi, Tintenfab., Dresden-N.

Touring-Apotheke.
W. Natterer, München.

Transportmittel.
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Tropen-Anzüge
S. Adam, Berlin W., Leipzigerstr. 27/28.

Arnold Klemm, Hornberg (Baden)

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Nürnberg & Co., G. m. b. H., Berlin W. 8.

Johannes Steinberg, Berlin NW. 7.

Tropen-Ausrüstungen
Harder & de Voß, Hamburg (Lebensmittel).

E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Nürnberg & Co., G. m. b. H., Berlin W. 8.

Johannes Steinberg, Berlin NW. 7.

Tropenbauten.
Deutscher Holzhausbau H. & F. Dickmann, Berlin W. 57.

Elliesen & Michaelis, Hamburg. Holzbrücke 8a.

Tropen-Bekleidung
S. Adam, Berlin W., Leipzigerstr. 27/28

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Nürnberg & Co., G. m. b. H., Berlin W. 8.

Johannes Steinberg, Berlin NW. 7.

Tropenbettstellen
Lüttge & Braun, Hamburg Ferdinandstr. 55/7.

Tropenkoffer
Carl Malchow & Otto, Berlin.

Tropenzelte
Oscar Eckert, Berlin O. 27.

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Rob. Reichelt, Berlin C. 2, Stralauerstr. 52 (Tropenzeltausrüstungen pp., Ochsenwagen-Decken).

Verbandstoffe
Bernhard Hadra, Berlin C. 2.

R. Schering, Berlin N. 4.

Vieh.
Leopold Engelmann, Weiden i. Bay.

Viehpulver
J. C. Redlinger & Co., Augsburg.

Wagen
N. Trutz, Coburg. (Luxus- u. Gebrauchswagen.)

Waffen
Eduard Kettner, Köln-Suhler mech. Gewehrfabrik, Köln.

Albrecht Kind, Hunstig b. Dieringhausen.

Wasserdestillier-Apparate
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Weine
The Continental-Bodega-Comp., Hamburg.

Krafft-Vogt, Naturwein-Großhandlung, Schallstadt (Baden).

Werkzeuge.
Theod. Wilckens, G. m. b. H. Hamburg u. Berlin.

Wichse
Actiengesellschaft Union, Augsburg.

Windmotoren
Vereinigte Windturbinen-Werke, G. m. b. H., Dresden Nr. 17.

Zelte
Oscar Eckert, Berlin O. 27.

Rob. Reichelt, Berlin C. 2. Stralauerstr. 52.

Zuchtvieh.
Leopold Engelmann, Weiden i. Bayern.

Zündhölzer
Actiengesellschaft Union, Augsburg.

Zwieback
Bernhard's Zwiebackfabrik, Hoflieferant, Friedrichsdorf im Taunus (Friedrichsdorfer Zwieback, brillanter Exportartikel. Exp.-Vertr.: Harder & de Voss, Hamburg).

Druck von Paul Dünnhaupt, Cöthen i. Anh.





Leonhardi's Tinten.

Spezialität: Staatlich geprüfte und beglaubigte

Eisengallus - Tinten, Klasse I.

Infolge besonderer Herstellung von unübertroffener Güte und billig, weil bis zum letzten Tropfen klar und verschreibbar.

Das Beste für Schule und Haus, für Bücher, Akten, Dokumente und Schriften aller Art.



Buch- und Kopiertinten.

Alizarin-Schreib- und Kopiertinte.
Anthracen-Schreib- und Kopiertinte.

Buch-Schreibtinten

Alizarin-Schreibtinte.
Anthracen-Schreibtinte.
Beste Deutsche Reichstinte.
Schwarze Eisengallustinte.
Aleppotinte.

Staatlich geprüfte, tiefschwarz werdende, leichtflüssige Eisengallustinten, Klasse I.

Spezielle Kopiertinten.

Violett-schwarze Kopiertinte.
Leichtflüssig. Das Geschriebene gibt nach Monaten und Jahren sicher noch schöne, kräftige Kopien.

Deutsche Reichs-Kopiertinte.
Blauschwarz. Nach 8 Tagen noch kopierfähig.

Schwarze Doppel-Kopiertinte.
Schwarz fließend. 2—4 Kopien.

Non plus ultra Kopiertinte.
Für überseeische Korrespondenz. 4–8 Kopien.

Farbige Tinten: rot, blau, grün, violett etc.

„Atral" (beste flüssige schwarze chines. Tusche, vollkommener Ersatz der chinesischen Stück-Tusche.)

Garantiert unverwaschbare Ausziehtuschen in 42 Farben für Geometer, Techniker etc.
Flüssige Aquarelltuschen für Schüler in Kartons 6 Farben, Mischglas u. Pinsel.
Flüssiger Leim und Gummi. :: :: Stempelfarben, Stempelkissen.
„Carin", Fleischstempelfarbe, giftfrei, schnelltrocknend, wasserfest.
Autographie- und Hektographen - Tinten. Hektographenblätter und -Masse.
Wäschezeichentinte, Tintenpulver, Tintenextrakte, Tintenfässer.

Schreibmaschinenbänder mit gewebten Kanten, in vorzüglichster Qualität, für alle Systeme und in allen Farben. „Schwarz für Urkunden." vom Königl. Preußischen Justizministerium genehmigt.

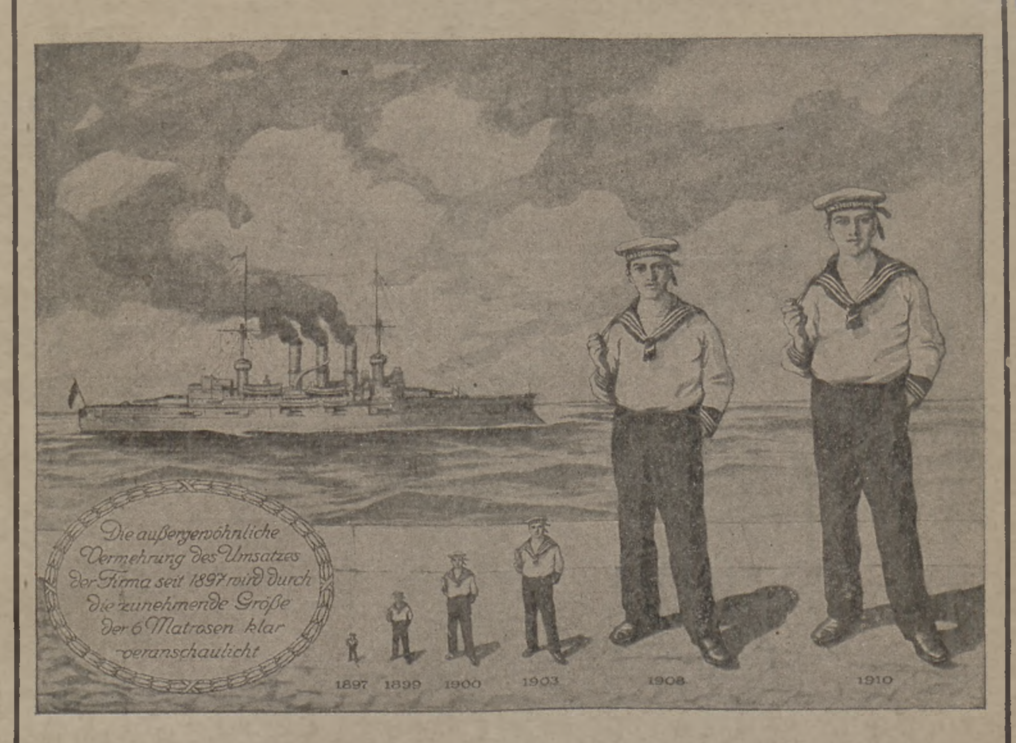
Carbon- und Durchschreibe-Papiere. Ölkartons.

Aug. Leonhardi, Dresden.

Chemische Tintenfabriken, gegr. 1826.

Erfinder und Fabrikant der weltberühmten **Alizarin - Schreib- und Kopiertinte** tiefschwarz werdende, leichtflüssigste und haltbarste Eisengallustinte, Klasse I.

Überall erhältlich. Man hüte sich vor Etiketten-Nachahmungen.



Carl Bödiker & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Hamburg, Tsingtau, Hongkong, Canton, Swakopmund, Lüderitzbucht, Windhuk, Karibib, Keetmanshoop.

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unsern Freihafenlägern,

ferner ganze Messe-Ausrüstungen, Konfektion, Maschinen, Mobiliar, Utensilien sowie sämtliche Bedarfsartikel für Reisende, Ansiedler und Farmer.

Preiskataloge, Prospekte, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellformulare und Telegraphenschlüssel auf Wunsch zur Verfügung.

Druck von Paul Dünnhaupt, Cöthen i. Anh.